

Vom Frankfurter Fürstentag bis zur Auflösung des Deutschen
Bundes 1863–1866

HISTORISCHE
KOMMISSION
BEI DER BAYERISCHEN
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN

HK
MÜNCHEN

Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes

Für die Historische Kommission bei der
Bayerischen Akademie der Wissenschaften
herausgegeben von Lothar Gall
und Andreas Fahrmeir

Abteilung III

Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes
1850–1866

Band 4

Vom Frankfurter Fürstentag bis zur Auflösung des Deutschen Bundes 1863–1866

Bearbeitet von Jürgen Müller

DE GRUYTER
OLDENBOURG

ISBN 978-3-11-052790-2

eISBN (PDF) 978-3-11-053262-3

eISBN (EPUB) 978-3-11-053023-0

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Druck und Bindung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

© Gedruckt auf säurefreiem Papier Printed in Germany

www.degruyter.com

Vorwort der Herausgeber

Mit diesem Band wird die Abteilung III des 1988 begonnenen Editionsprojekts zur Geschichte des Deutschen Bundes zum Abschluß gebracht. Für die Zeit von der Wiedererrichtung des Deutschen Bundes nach der gescheiterten Revolution von 1848/49, die auf der Dresdener Konferenz 1850/51 erfolgte, bis zur Auflösung des Bundes im Sommer 1866 hat der Bearbeiter nunmehr zusammen mit den drei bereits publizierten Bänden ein umfangreiches Korpus von Quellen vorgelegt, das 681 Dokumente auf über 3250 Druckseiten umfaßt. Für die Bundesgeschichte der 1850er und 1860er Jahre liegt damit erstmals ein systematisch edierter, auf umfassender Archivrecherche basierender Fundus an Quellen vor, der die zentralen Themen der inneren Bundespolitik dokumentiert: 1. die wiederholten und sehr intensiv betriebenen Versuche, den Deutschen Bund beziehungsweise seine Verfassung zu reformieren, mit dem Ziel, die föderative Ordnung den politischen, sozialen und ökonomischen Gegebenheiten und Erfordernissen der nachrevolutionären Ära anzupassen und so seine Fortexistenz als politischen Ordnungsrahmen Deutschlands zu sichern; 2. das Bestreben, den Deutschen Bund als konservativen Ordnungsfaktor gegen revolutionäre, liberal-demokratische und nationale Bewegungen und Absichten zu festigen, indem reaktionäre Maßnahmen gegen die politische Opposition in den deutschen Einzelstaaten, aber auch auf gesamtdeutscher Ebene ergriffen wurden; 3. die zahlreichen Initiativen zur Vereinheitlichung beziehungsweise Harmonisierung der Gesetzgebung im Deutschen Bund, die vor allem darauf abzielten, die wirtschaftlichen Austauschprozesse zwischen den Staaten des Deutschen Bundes zu fördern und die individuelle wie auch institutionelle Rechtsunsicherheit zu überwinden, die aber auch den Vorteil zu bieten schienen, Fortschritte auf dem Gebiet der nationalen Einheit zu erreichen, ohne zuvor die äußerst schwierige Frage der politischen Bundesreform lösen zu müssen; 4. den sich immer deutlicher ausprägenden politischen und wirtschaftlichen Gegensatz zwischen den beiden deutschen Großmächten Österreich und Preußen, die sich, anders als im Vormärz, seit 1850 nicht mehr auf eine einvernehmliche deutsche Politik im Bund einigen konnten, sondern statt dessen in zentralen innen- und außenpolitischen Fragen unterschiedliche Ziele verfolgten.

Da alle die genannten Aspekte inhaltlich und auch prozedural, das heißt in der Beschlußfassung und Durchführung auf der Ebene der Bundesversammlung und ihrer Gremien, eng miteinander verbunden waren, und da andererseits nicht nur die allgemeinen bundespolitischen, sondern auch die jeweiligen einzelstaatlichen Absichten und Ziele gegensätzlich und widersprüchlich waren, war die innere Entwicklung des Deutschen Bundes seit 1850 mit

einem schier unlösbaren Bündel von Problemen belastet. Der Bearbeiter der Abteilung III hat diese Problematik in seiner bereits 2005 erschienenen Habilitationsschrift ausführlich behandelt.¹ In dieser Studie wird jedoch auch darauf verwiesen, daß das schließliche Scheitern des Deutschen Bundes historisch nicht alternativlos war. Es gab zwischen 1850 und 1866 im Deutschen Bund Fortschritte, es kamen wichtige Reformen zustande, die von den Einzelstaaten akzeptiert und von der deutschen Öffentlichkeit begrüßt wurden. Das wird auch im abschließenden Band der Abteilung III in vielen Dokumenten deutlich. Selbst als die politischen Antagonismen sich 1865/66 bedrohlich zuspitzten, wurden wichtige Projekte einer einheitlichen Bundesgesetzgebung weiter vorangetrieben und teilweise sogar zum Abschluß gebracht.

Gleichwohl scheiterte der Deutsche Bund 1866, doch er ging nicht deshalb zugrunde, weil etwa die Mehrheit seiner Mitglieder sein Ende herbeigesehnt oder gar aktiv herbeigeführt hätte. Der Bund wurde auch nicht, wie 1848, durch eine revolutionäre Volksbewegung beseitigt, wenn er auch in der deutschen Öffentlichkeit seit 1863 nahezu jegliches Renommee verloren hatte. Der Deutsche Bund scheiterte vielmehr an der rücksichtslosen Durchsetzung von Machtinteressen und daran, daß die deutschen Großmächte Österreich und Preußen nicht mehr bereit oder in der Lage waren, ihre jeweiligen politischen Ansprüche auf dem Weg von Verhandlungen und Kompromissen auszugleichen. Um das so oft als ungeeignet und machtlos beurteilte föderative Gebilde des Deutschen Bundes historisch zu überwinden, bedurfte es am Ende eines Krieges. Wie bei jedem Krieg war dessen Ausgang nicht vorherbestimmt, und von daher war auch das Ende des Bundes nicht logisch, sondern zufällig. Die letzte Etappe auf diesem Weg zum Ende dokumentiert der vorliegende Band mit seiner reichhaltigen Auswahl an Quellen, die einen facettenreichen Einblick in die komplexen Entwicklungen der Jahre 1863 bis 1866 ermöglichen. Die auf den Bund und seine Politik konzentrierte Edition geht damit weit über das Bild hinaus, das die bisherigen, zumeist älteren Quellensammlungen aus einzelstaatlicher Perspektive ergeben.

Lothar Gall / Andreas Fahrmeir

1 *Jürgen Müller*, *Deutscher Bund und deutsche Nation 1848–1866*. (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 71.) Göttingen 2005.

Inhalt

Vorwort der Herausgeber	V
Einleitung	IX
Zur Edition	
1. Zu diesem Band	LXXIII
2. Allgemeine Leitsätze zur Gestaltung der Edition „Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes“. Von Jürgen Müller und Eckhardt Treichel	LXXVIII
Chronologisches Verzeichnis der Dokumente	LXXXVI
Verzeichnis der Dokumente nach ihrer Provenienz	XCIX
Dokumente	1
Verzeichnis der Abkürzungen und Siglen	1079
Quellen- und Literaturverzeichnis	1083
1. Ungedruckte Quellen (Archivalien)	1083
2. Gedruckte Quellen	1087
a) Akten, Protokolle, Werkausgaben	1087
b) Zeitungen und Zeitschriften	1091
c) Politische Schriften, Flugschriften und Darstellungen bis 1866	1092
d) Memoiren und Tagebücher	1092
e) Adreß- und Staatshandbücher	1092
3. Bibliographien	1093
4. Darstellungen	1093
5. Biographische Nachschlagewerke und Lexika	1109
6. Internetressourcen	1111
Abbildungsnachweis	1113
Konkordanz der Archivsignaturen	1114
Register	
1. Personenregister	1117
2. Länder- und Ortsregister	1128
3. Sachregister	1136

Einleitung

1. Der Bund von 1863 bis 1866: Zwangsläufigkeit des Scheiterns?

Seit der Veröffentlichung des dritten Bandes der Abteilung III dieser Edition im Jahr 2012 sind über den Deutschen Bund und seine Entwicklung in den letzten Jahren seines Bestehens keine neueren Studien erschienen, die sich speziell und eingehend mit der Bundespolitik beschäftigen. Auch das Jubiläumsjahr 2016, in dem sich das Ende des Deutschen Bundes zum 150. Mal jährte, hat in der Forschung – wie auch in der medialen Öffentlichkeit – nur eine sehr verhaltene Resonanz gefunden. Neue grundlegende wissenschaftliche Studien zum Ende des deutschen Staatenbundes sind nicht erschienen. Das einstmals als Jahr der Entscheidung in der deutschen und europäischen Geschichte¹ oder gar als „Schicksalsjahr“² apostrophierte Jahr 1866 wird offensichtlich derzeit nicht als besonders bedeutsam wahrgenommen. Lediglich zwei wissenschaftliche Publikationen haben sich neuerdings mit den Ereignissen von 1866 in Deutschland beschäftigt, wobei der Fokus weniger auf dem Deutschen Bund als auf der militärischen Konfrontation der Großmächte Österreich und Preußen liegt. Die Darstellung von Klaus-Jürgen Bremm über „Bismarcks Krieg gegen die Habsburger“ widmet dem Deutschen Bund ein kurzes einführendes Kapitel unter der Überschrift „Eine vertane Chance“, doch werden die „Chancen“ einer föderativen Gestaltung Deutschlands nirgends ausgelotet. Statt dessen werden undifferenziert alte Klischees reproduziert: der Bund sei eine „Trutzburg der politischen Reaktion“, seine Wiedererrichtung 1851 eine „Totgeburt“ gewesen.³ Von der inneren Politik des Deutschen Bundes erfährt man jenseits der Reaktionsmaßnahmen nichts, und seine Rolle im Vorfeld des Krieges von 1866 wird gänzlich ignoriert. In der gleichfalls 2016 erschienenen Darstellung von Helmut Neuhold, die unter dem Titel „1866 Königgrätz“ den „Deutschen Krieg“ als Kampf um die Vormacht in Deutschland behandelt, wird der Vorgeschichte etwas mehr Raum gegeben, doch findet auch hier keine eingehendere Auseinandersetzung mit der Politik des Deutschen Bundes statt, was auch darauf zurückzuführen sein

1 Schieder, Das Jahr 1866 in der deutschen und europäischen Geschichte; von Groote/von Gersdorff (Hrsg.), Entscheidung 1866.

2 Wandruszka, Schicksalsjahr 1866.

3 Bremm, 1866, S. 15–26, Zitate S. 15 u. 25.

dürfte, dass der Autor einschlägige neuere Studien offenbar nicht herangezogen hat.⁴

Im Hinblick auf den allgemeinen Stand der Forschung ist deshalb den Ausführungen in der Einleitung zu Band 3 dieser Quellenedition kaum etwas hinzuzufügen.⁵ Die Themen, die von 1863 bis 1866 die Bundespolitik beherrschten – allen voran der Bundesreformprozess mit seinem Höhepunkt auf dem Frankfurter Fürstentag und die Auseinandersetzung um Schleswig-Holstein – sind von der älteren Forschung sowohl in großen Überblicksdarstellungen als auch in Spezialuntersuchungen vielfach behandelt worden, wobei allerdings selten eine genuin bundespolitische Perspektive eingenommen wurde. Zumeist wurde die deutsche Politik aus der Sicht der Großmächte Österreich und Preußen, teilweise auch aus jener der wichtigeren Mittelstaaten geschildert. Als Akteur und Zentrum deutscher Politik wurde dabei der Deutsche Bund in der Regel nicht gesehen oder gewürdigt. Er erschien vielmehr als Kampfzone im Machtkonflikt zwischen Österreich und Preußen, als Spielball in der nationalen und internationalen Politik, als Adressat von Vorwürfen und Anklagen seitens der Öffentlichkeit.

Wie in der älteren Forschung wird auch in manch neuerer Studie die Ausweglosigkeit der Bundespolitik proklamiert und eine historische Zwangsläufigkeit des Scheiterns postuliert. Ein eklatantes Beispiel dafür ist die 1993 veröffentlichte Dissertation von Norbert Wehner über die deutschen Mittelstaaten auf dem Frankfurter Fürstentag. Dort heißt es gleich auf der ersten Seite apodiktisch, auf dem Fürstentag sei „die Entscheidung gegen das Verbleiben Österreichs im Deutschen Bund“ gefallen, der „ergebnislose Verlauf des Kongresses“ habe Preußen „den Weg zum föderalistischen Nationalstaat ohne Österreich“ geöffnet, das Mißlingen des österreichischen Reformplans habe bedeutet, daß die österreichische Regierung „künftig nicht mehr in der Lage [gewesen sei], den Deutschen Bund zu erhalten“.⁶

Diese Darlegungen sind ein Beispiel dafür, wie Historiker/innen der Versuchung erliegen, aus dem Wissen um die weitere Entwicklung historische Schlußfolgerungen abzuleiten, die man als krasse Fehlurteile bezeichnen muß, da sie sowohl der geschichtswissenschaftlichen Methodik als auch der allgemeinen Logik widersprechen: Gewiß wurde 1863 entschieden, daß es

4 *Neuhold*, 1866 Königsgrätz. – Im Verzeichnis der Quellen und Literatur fehlen etwa maßgebliche Autoren wie Ernst Rudolf Huber, Dieter Langewiesche, Wolfram Siemann, Thomas Nipperdey und Hans-Ulrich Wehler, um nur die prominentesten zu nennen.

5 *Jürgen Müller*, Einleitung, in: QGDB III/3, S. XI–XV. Zu diesem Band siehe auch: *ders.*, Der Deutsche Bund in der nationalen Herausforderung 1859–1862; ferner: *ders.*, Der Deutsche Bund 1815–1866, S. 51–88; *Doering-Manteuffel*, Die Deutsche Frage, S. 53–118; *Fehrenbach*, Verfassungsstaat und Nationsbildung, S. 71–119.

6 *Wehner*, Die deutschen Mittelstaaten auf dem Frankfurter Fürstentag, S. 1.

keine Bundesreform gemäß dem österreichischen Plan geben würde; das war aber auch alles. Weder wurde eine Entscheidung über den Verbleib Österreichs im Deutschen Bund noch über die Gründung des kleindeutsch-preußischen Nationalstaats noch über das Ende des Deutschen Bundes getroffen. All das wurde erst 1866 entschieden, und zwar durch einen innerdeutschen Krieg, dessen Ausgang und Folgen keineswegs von vornherein absehbar waren.⁷ Kein Zeitgenosse wusste, was zwischen 1863 und 1866 passieren würde – weder ein handelnder Politiker wie Bismarck, der unstreitig darauf hinarbeitete, den Deutschen Bund zu beseitigen, noch Kaiser Franz Joseph I. von Österreich, der sein ganzes Prestige in die Waagschale warf, um den großdeutschen Staatenbund zu erhalten, noch die mittelstaatlichen und kleinstaatlichen Minister, die zwar vieles am Bund auszusetzen hatten, aber dennoch seine eventuelle Auflösung als politische Kalamität betrachteten, noch die national und liberal gesinnte deutsche Öffentlichkeit, die den Bund für schwach und unzureichend hielt, aber mit Sicherheit davor zurückschreckte, ihn durch einen innerdeutschen Krieg zu beseitigen.

Die politische Situation in Deutschland – und auch in Europa – war 1863 noch offen in dem Sinne, daß weder das Ende des Bundes im Krieg von 1866 noch der Deutsch-Dänische Krieg von 1864 oder gar der Deutsch-Französische Krieg von 1870/71 unausweichlich waren. Sie waren es genausowenig, wie die russische Oktoberrevolution von 1917 schon bei Beginn des Ersten Weltkriegs 1914 feststand oder wie die „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten 1933 schon mit der Reichstagswahl von 1930 entschieden war. In seiner 2011 veröffentlichten Darstellung „Gründerzeit und Nationsbildung 1849–1871“ hat Christian Jansen diese Offenheit der Situation für die deutsche Politik in den 1860er Jahren betont und festgestellt, daß die deutsche Geschichte keineswegs „zwangsläufig auf die großpreußische Lösung“ hinauslief. Ökonomisch sei die Reichsgründung nicht „notwendig“ gewesen, und „auch politisch lassen sich realistische Alternativen ausmachen und wurden von den Zeitgenossen auch heiß diskutiert“.⁸

Ein solcher historiographischer Ansatz greift Erklärungsmuster und Thesen auf, die vor etwa zwanzig Jahren entwickelt und vor allem von Dieter Lange-wiesche in mehreren Publikationen vorgetragen und im Konzept der „födera-

7 Das betont sogar Hans-Ulrich Wehler, der die föderativen Bundesreformbestrebungen für illusionäre „Wunschträume“ hält und der preußisch-kleindeutschen Lösung der deutschen Frage „eine gewisse Folgerichtigkeit“ attestiert: „Dennoch blieb der Kampf um die Vorherrschaft in ‚Deutschland‘ offen, bis bei Königgrätz die Entscheidung fiel. Weder die preußische Industrie noch die Berliner Wirtschaftspolitik noch das Talent Bismarcks, sondern allein das späte Schlachtenglück gab dabei den Ausschlag.“ *Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 3, S. 333 f.

8 *Jansen, Gründerzeit und Nationsbildung*, S. 10.

tiven Nation“ zusammengefaßt wurden.⁹ In der immer noch sehr spärlichen neueren Spezialforschung zum Deutschen Bund findet dieses Konzept inzwischen teilweise Beachtung und führt zu neuen Fragestellungen. Anknüpfend an ältere, vor allem rechtsgeschichtlich ausgerichtete Untersuchungen zur Harmonisierung des innerdeutschen Rechtswesens wird dabei in neueren Studien verstärkt der „Integration durch Standardisierung“ nachgespürt.¹⁰ Oder es wird die „Formierung transnationaler Strafrechtsregime“ im Rahmen des Deutschen Bundes erforscht, wobei die zwischenstaatliche Interaktion in Form von Verhandlungen, Konferenzen, Verträgen, Expertendiskursen und institutionellen Kooperationen im Blickpunkt steht.¹¹ Oder es werden im Rahmen einer multiperspektivischen Kulturgeschichte der inneren Verwaltung des Deutschen Bundes die personalen Strukturen und die Arbeit der Kommissionen und Ausschüsse des Bundes¹² mit dem Ziel untersucht, die Implementierung und Legitimierung der föderativen Ordnung des Deutschen Bundes sowie die damit verbundenen politischen und gesellschaftlich-kulturellen Aushandlungsprozesse herauszuarbeiten. Auf diese Weise soll die konkrete Bundespolitik in ihren vielfältigen Aspekten und Wirkungen analysiert werden, um über die traditionelle dichotomische Betrachtungsweise hinauszugelangen, die den Bund als eine zum Scheitern verurteilte Institution im Antagonismus zwischen konservativ-reaktionärer Regierungspolitik und libe-

9 *Langewiesche*, Reich, Staat und Nation; *ders.*, Föderativer Nationalismus; *ders.*, Deutschland und Österreich; und vor allem *ders./Schmidt* (Hrsg.), Föderative Nation. Vgl. dazu *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 24 ff.

10 *Groß*, Integration durch Standardisierung, zum Deutschen Bund hier S. 277–368; unter den neueren Arbeiten siehe auch *Schöler*, Deutsche Rechtseinheit sowie die zahlreichen Studien von *Elmar Wadle* vor allem zum Urheberrecht.

11 *Tyrlicher*, Politische Kriminalität (Promotionsprojekt); die Arbeit entsteht im Rahmen des Forschungsprojekts „Die Formierung transnationaler Strafrechtsregime“, das vom Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte durchgeführt wird, siehe dazu: http://www.rg.mpg.de/die_formierung_transnationaler_strafrechtsregime (aufgerufen am 26.5.2016); *Härter*, Die Formierung transnationaler Strafrechtsregime; *ders.*, Security; ferner: Tagungsbericht „International Security, Political Crime, and Resistance: The Transnationalisation of Normative Orders and the Formation of Criminal Law Regimes in the 19th and 20th Century, October 16–17, 2014, Max-Planck-Institute for European Legal History (Frankfurt/Main)“, URL: http://www.rg.mpg.de/817311/tagungsbericht_international_security_political_crime_and_resistance.pdf.

12 Abgesehen von der Bundesmilitärkommission (*Keul*, Die Bundesmilitärkommission; *Wienhöfer*, Das Militärwesen; *Angelow*, Von Wien nach Königgrätz), der Mainzer Zentraluntersuchungskommission (*Weber*, Die Mainzer Zentraluntersuchungskommission) und den mit rechtsvereinheitlichenden Maßnahmen beauftragten Ausschüssen und Kommissionen (vgl. dazu *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation mit Literatur) sind diese Gremien bislang wenig erforscht. Einen ersten Zugang bieten die Aufsätze von *Siemann*, Wandel der Politik, *Treichel*, Die Kommissionen der Deutschen Bundesversammlung (54 Kommissionen für die Zeit von 1816 bis 1820), *Müller*, Der Deutsche Bund und die ökonomische Nationsbildung.

ralen gesellschaftlichen Bewegungskräften einerseits sowie als ohnmächtigen Spielball im Machtkonflikt von Österreich und Preußen andererseits wahrnimmt. Statt dessen soll der Deutsche Bund als ernstzunehmender politischer Akteur in einer sich rasch transformierenden Gesellschaft neu verortet werden.¹³

Die hier nur knapp skizzierten aktuellen Forschungsansätze und -projekte beleben nicht nur die „Bundesforschung“, die in den letzten Jahrzehnten einen sehr geringen Stellenwert in der deutschen und internationalen Geschichtswissenschaft hatte.¹⁴ Sie werden auch in den nächsten Jahren zu neuen Erkenntnissen führen, die jener tiefverwurzelten Auffassung vom Gang der deutschen Geschichte im 19. Jahrhundert widersprechen, die James Sheehan als nachträgliche „construction of the national past“ bezeichnet hat und die Dieter Langewiesche als bewußt konstruierten Mythos kritisiert, der darauf abzielte, mittels einer „Geschichtskonstruktion“ eine „radikale Umdeutung der deutschen Geschichte“ herbeizuführen, um auf diese Weise die Legitimität der kleindeutsch-preußischen Reichsgründung von 1871 historiographisch zu untermauern.¹⁵

Die Quelledition zum Deutschen Bund geht nicht nur in der Abteilung III, sondern auch in den anderen Abteilungen, für die mittlerweile drei umfangreiche Bände vorliegen¹⁶, nicht von vermeintlichen historischen Folge-

13 Dies geschieht derzeit in dem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierten Projekt „Gesellschaftliche Erwartungen und bürokratische Experten: Die Kommissionen und Ausschüsse des Deutschen Bundes als Foren politischer Aushandlungsprozesse (1816–1848)“, das unter der Leitung von Jürgen Müller mit dem wissenschaftlichen Mitarbeiter Marko Kreutzmann (Jena) durchgeführt wird. Quellengrundlage sind dabei die bislang kaum beachteten Akten der Ausschüsse und Kommissionen des Deutschen Bundes, die über 2600 im Untersuchungszeitraum an die Bundesversammlung gelangten Eingaben und die gedruckten Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, die von der Forschung bislang nicht systematisch ausgewertet worden sind.

14 Dies hat auch bis heute Einfluß auf die Gewichtung des Deutschen Bundes und seiner Politik in manchen Überblicksdarstellungen. So spielt der Bund in dem Band „Industrielle Revolution und Nationalstaatsgründung“ von *Friedrich Lenger*, der 2003 als Band 15 der Neubearbeitung des Gebhardt Handbuchs der deutschen Geschichte erschienen ist, nur eine marginale Rolle, es dominieren vielmehr die ökonomischen Kräfte und die preußische Politik, die beide von der nationalen Bewegung wichtige Impulse erhielten, während föderative Entwicklungspotentiale und Aktivitäten nur wenig beachtet werden. Im Gegensatz dazu behandelt der 2010 erschienene Band 14 des Gebhardt von *Hans-Werner Hahn* und *Helmut Berding* die bundespolitische Dimension sehr ausführlich.

15 *Sheehan*, *German History*, S. 914; *ders.*, *What is German History*, S. 3; *Langewiesche*, *Was heißt ‚Erfindung der Nation‘*, S. 610–615.

16 Abt. I: Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813–1815 (2000); Organisation und innere Ausgestaltung des Deutschen Bundes 1815–1819 (2015), beide bearb. v. *Eckhardt Treichel*; Abt. II: Reformpläne und Repressionspolitik (2003), bearb. v. *Ralf Zerback*. Eckhardt Treichel bereitet derzeit einen weiteren Band über die Zeit von 1819 bis 1823 vor. Jürgen Müller

richtigkeiten oder gar Legitimitäten aus, sondern dokumentiert vielmehr auf der Grundlage eines breiten Quellenfundus – der zum großen Teil erstmals umfassend erschlossen wurde – die Prozesshaftigkeit und Vielfältigkeit der inneren Bundespolitik. Die Edition schließt dabei keinen Entwicklungspfad a priori als unrealistisch oder „illusionär“ aus, sondern bildet die politischen Debatten und Verhandlungen mit den daraus folgenden konkreten Entscheidungen ab, ohne dabei eine Unausweichlichkeit oder Alternativlosigkeit zu konstatieren. Die Quellen verweisen vielmehr darauf, daß in vielen Situationen andere als die tatsächlich erfolgten Weichenstellungen angestrebt wurden und auch möglich waren. Dies belegen auch die in diesem Band abgedruckten Dokumente zur bundespolitischen Entwicklung in den Jahren 1863 bis 1866, einer Zeit, in der sich mehrere politische Probleme überlagerten und zu einer unruhigen, krisenhaften Lage im Deutschen Bund, zum Teil in einzelnen deutschen Staaten (allen voran Preußen mit seinem langanhaltenden Verfassungskonflikt im Zuge der Heeresreform) sowie auch im Hinblick auf die nationale Grenzziehung im Norden „Deutschlands“ führten. Auf diese Problemlagen soll im Folgenden näher eingegangen werden, wobei aufgrund der Fülle des Materials, der Komplexität der Probleme und der Vielfalt der Meinungsäußerungen keine auch nur annähernd erschöpfende Analyse vorgenommen werden kann. Vielmehr werden die wichtigsten bundespolitischen Entwicklungslinien in den Jahren 1863 bis 1866, die wechselnden politischen Konstellationen und die zur schließlichen Auflösung des Bundes führenden Faktoren skizziert.

2. Das Jahr 1863: Bundesbruch oder Bundesreform?

Als das Jahr 1863 begann, war die politische Lage in Deutschland äußerst angespannt. In der Bundesversammlung stand im Januar eine wichtige Abstimmung bevor, deren Ausgang unkalkulierbar war. Es ging dabei um den von Österreich und den Mittelstaaten am 14. August 1862 vorgelegten Antrag, im Deutschen Bund eine dauerhafte Versammlung aus Delegierten der einzelstaatlichen Landtage einzurichten, die über „gemeinsame Gesetze für das gesamte deutsche Bundesgebiet“ beraten sollte.¹⁷ Konkret bezog sich

wendet sich nach dem Abschluß der Abteilung III der Fortführung von Abteilung I zu und wird dabei den Zeitraum von 1824 bis 1830 bearbeiten. Zum Projekt siehe: *Müller/Treichel*, Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes. Ein Forschungsprojekt der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.

17 QGDB III/3, Dok. 140, Zitat S. 731. Siehe dazu und zum Folgenden *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 337–346; *Flöter*, Beust und die Reform des Deutschen Bundes, S. 381–399; *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 415–420.

der Antrag zunächst nur auf die Gesetzentwürfe für eine allgemeine deutsche Zivilprozeßordnung und ein allgemeines deutsches Obligationenrecht, mit deren Ausarbeitung die Bundesversammlung am 6. Februar 1862 gegen die ausdrückliche „Verwahrung“ der preußischen Regierung zwei Kommissionen beauftragt hatte.¹⁸ Der österreichisch-mittelstaatliche Antrag zielte ausdrücklich darauf ab, daß die Delegiertenversammlung „nicht etwa bloß als Auskunftsmittel für einen einzelnen Fall, sondern auch dauernd in die Organisation des Deutschen Bundes übergehe“. Aus dieser „organische[n] Einfügung eines repräsentativen Elementes in die deutsche Bundesverfassung“ ergebe sich, so hieß es im Antrag, die Notwendigkeit, auch die Bundesexekutive anders zu gestalten.¹⁹

Der Versuch, mit einem zunächst auf einen bestimmten Gegenstand gerichteten Antrag die Tür zu einer umfassenderen und „organischen“, das heißt verfassungsändernden Bundesreform zu öffnen, stieß auf den energischen Widerstand Preußens. Eine solche Maßnahme wie die Schaffung einer Delegiertenversammlung könne, so argumentierte der preußische Bundestagsgesandte mit Bezug auf die Bundesgrundgesetze, in der Bundesversammlung keinesfalls mit einer Stimmenmehrheit gefaßt werden, sondern bedürfe der „Stimmeneinhelligkeit“, also der Zustimmung aller im Bund vertretenen Regierungen.²⁰

Mit dem Antrag vom 14. August 1862 wurde somit ein Grundsatzkonflikt ausgelöst, bei dem sich die Bundespräsidialmacht Österreich und seine mittelstaatlichen Verbündeten auf der einen und Preußen auf der anderen Seite gegenüberstanden. Zum offenen Austrag kam dieser Konflikt in der Bundesversammlung erst im Herbst, da unmittelbar nach der Antragstellung die Bundesferien begannen, die bis zum 9. Oktober andauerten. Erst danach nahm der mit der Prüfung des Antrags beauftragte Ausschuß²¹ seine Beratungen auf. Diese wurden kontrovers geführt und endeten in einer Spaltung des Ausschusses, der sich nicht auf ein gemeinsames Gutachten einigen konnte. Wäh-

18 QGDB III/3, Dok. 111; siehe zu diesen Gesetzentwürfen und der Arbeit der Kommissionen Müller, *Deutscher Bund und deutsche Nation*, S. 421–435, ferner: Laufke, *Der Deutsche Bund und die Zivilgesetzgebung*; Hedemann, *Der Dresdner Entwurf von 1866*; Schubert, *Die Entstehung des Entwurfs einer allgemeinen Civilprozeßordnung für die deutschen Bundesstaaten*; ders., *Die Entstehung eines allgemeinen deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse*; Schöler, *Deutsche Rechtseinheit*, S. 301–308.

19 QGDB III/3, S. 734.

20 Ebd., S. 734–737.

21 Es war dies der schon 1851 eingerichtete Ausschuß für die Errichtung eines Bundesgerichts, dem 1862 die Bundestagsgesandten von Österreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Baden, Großherzogtum Hessen, Braunschweig und Nassau, Mecklenburg und Liechtenstein angehörten. Vgl. ProtDBV 1851, S. 265; ProtDBV 1859, S. 855.

rend sich die Mehrheit dem Entwurf des mit der Ausarbeitung des Ausschlußvotums beauftragten bayerischen Bundestagsgesandten von der Pfordten anschloß, der die Einrichtung der Delegiertenversammlung befürwortete, protestierte der preußische Gesandte dagegen, diese Maßnahme „gegen das Votum einer Minorität“ zu ergreifen, denn das sei „dem Charakter des Bundes, dem Geiste und Wortlaute der Bundesgesetze völlig zuwider“.²² Auch das badische Ausschlußmitglied erklärte es in seinem Separatvotum für „unzulässig“, eine solche Institution durch einen Mehrheitsbeschluß einzuführen.²³ Die Bundesversammlung setzte sich über diese Voten hinweg und setzte am 18. Dezember 1862 die Abstimmung über den österreichisch-mittelstaatlichen Antrag auf den 22. Januar 1863 fest.

Die Brisanz dieser Entscheidung zeigte sich unverzüglich, denn der preußische Ministerpräsident (und frühere langjährige Bundestagsgesandte) Otto von Bismarck, der sein Amt am 22. Oktober 1863 angetreten und durch seine unachgiebige Haltung in der Frage der preußischen Heeresreform den Konflikt mit dem preußischen Abgeordnetenhaus eskaliert hatte²⁴, war entschlossen, bei der Delegiertenversammlung das Vorgehen der Bundestagsmehrheit keinesfalls hinzunehmen. „Das aggressive Verfahren“, so schrieb er am 23. Dezember 1862 an den preußischen Gesandten in Karlsruhe, „welches die Majorität der Bundesregierungen in dieser Angelegenheit gegen uns beobachtet, setzt uns in die unerwünschte Alternative, entweder die Interpretation der Bundesverträge, welcher wir uns gegenüber befinden, durch unsere Fügsamkeit und Passivität als berechtigt anzuerkennen, oder das Verfahren unserer Gegner als einen Bundesbruch anzusehen und zu behandeln. Seine Majestät der König haben Sich für die letztere Auffassung entscheiden.“ Sollte die Majorität in Frankfurt wirklich den Beschluß zur Schaffung einer Delegiertenversammlung fassen, so werde Preußen „diesen Bundesbruch amtlich und öffentlich“ konstatieren, den Bundestagsgesandten abziehen und sich von allen Verbindlichkeiten freisprechen, „welche wir vermöge der Bundesverträge übernommen haben“.²⁵

22 QGDB III/3, Dok. 155, Zitate S. 841.

23 Ebd., S. 851.

24 Zu Bismarck siehe neben den Standardbiographien von *Gall*, Bismarck und *Pflanze*, Bismarck jetzt auch die neuen Biographien von *Nonn*, Bismarck und *Kraus*, Bismarck. Zu Bismarcks Haltung gegenüber dem Deutschen Bund und der Bundesreform siehe *Müller*, Bismarck und der Deutsche Bund, dort S. 34 auch eine kritische Zurückweisung der Bewertung der angeblichen „Bundesreformprojekte“ Bismarcks in den Arbeiten von *Kaernbach*, Bismarcks Konzepte, *ders.*, Bismarcks Bemühungen, und *Kronenberg*, Bismarcks Bundesreformprojekte.

25 QGDB III/3, Dok. 156, Zitate S. 861 f.

Das Wort vom drohenden „Bundesbruch“ machte in den folgenden vier Wochen in den diplomatischen Korrespondenzen und auch in der deutschen Öffentlichkeit die Runde. Nach jahrelangen, letztlich auf die 1851 in Dresden geführten Verhandlungen über eine große Bundesreform zurückgehenden Bundesreformbemühungen²⁶ mündete der Versuch, den Bund zu reformieren jetzt in eine offene Konfrontation in der Bundesversammlung, die den Bestand des Bundes als solchen in Frage stellte. Nicht nur die preußische Regierung, sondern auch die Befürworter des österreichisch-mittelstaatlichen Antrags ließen es jetzt darauf ankommen. So schrieb der sächsische Außenminister Beust, der sich seit der Dresdener Konferenz am nachdrücklichsten für eine Bundesreform eingesetzt hatte²⁷, am 2. Januar an den sächsischen Gesandten in München, man dürfe den preußischen Drohungen nicht nachgeben und müsse die Abstimmung durchführen.²⁸ Andere mittelstaatliche Minister waren etwas zurückhaltender und suchten in den ersten Januarwochen nach Wegen, um die Konfrontation zu vermeiden, ohne allerdings die angesetzte Abstimmung selbst in Frage zu stellen. Beusts württembergischer Amtskollege Hügel plädierte dafür, Preußen in der deutschen Öffentlichkeit ins Unrecht zu setzen und es zu zwingen, „vor dem Angesicht der Nation“ die Verantwortung für das Gelingen oder Scheitern der Bundesreform zu übernehmen.²⁹ Die bayerische Regierung stellte Mitte Januar 1863 beunruhigt fest, daß die Aussicht auf eine Mehrheit für den Reformantrag zu schwinden begann³⁰, doch notierte der bayerische König, man könne nicht anders als auf dem früheren Votum zu beharren, da man sich schon so tief eingelassen habe, „selbst auf die Gefahr hin, daß jetzt Preussen austritt“³¹.

Die politischen Vertreter derjenigen Staaten, die bei der Antragstellung vom 14. August 1862 nicht beteiligt gewesen waren, äußerten sich ausgesprochen negativ über das Delegiertenprojekt. Der bremische Senatssyndikus Smidt bezeichnete es als „Humbug“, für den sich die Bürgerschaft kaum her-

26 Siehe dazu: QGDB III/1; *Flöter/Wartenberg* (Hrsg.), *Die Dresdener Konferenz* (mit umfassender Bibliographie); *Schoeps*, *Von Olmütz nach Dresden*; *Müller*, *Deutscher Bund und deutsche Nation*, S. 55–69.

27 Dazu vor allem: *Flöter*, *Beust und die Reform des Deutschen Bundes*; ferner: *Rumpler*, *Die deutsche Politik des Freiherrn von Beust*; *Müller*, *Reform statt Revolution. Eine moderne Biographie von Beust* ist ein Desiderat. Neben der zeitgenössischen, wissenschaftlich nur bedingt verwertbaren Biographie von *Ebeling*, *Beust*, und den Artikeln in biographischen Sammelwerken (ADB, NDB, ÖBL, Artikel von *Jonas Flöter* in der *Sächsischen Biographie* [online]) ist auf das neuere Portrait von *Matzerath*, *Beust*, hinzuweisen.

28 Dok. 1.

29 Dok. 4, Zitat S. 15.

30 Dok. 16.

31 Dok. 17, Zitat S. 75.

geben werde³²; Staatsminister Oertzen von Mecklenburg-Schwerin hielt es grundsätzlich für bedenklich, dem Bund ein „Organ der gesamten deutschen Volksvertretungen“ hinzuzufügen³³; der hannoversche Außenminister Platen war der Meinung, daß Preußen im Recht sei und die Delegiertenversammlung nur einstimmig beschlossen werden könne; würde Preußen im Falle einer Abstimmungsniederlage seinen Gesandten aus Frankfurt abberufen, so sei dies ein „Unglück“ für Deutschland: „Es wäre damit das erste Beispiel gegeben, daß sich ein Staat vom Bunde [...] selbst entbinden kann.“³⁴

Auch in der deutschen Öffentlichkeit wurde die drohende Spaltung des Deutschen Bundes mit großer Sorge diskutiert. Die Karlsruher Zeitung schrieb am 11. Januar, der Bund müsse trotz seiner Unzulänglichkeit erhalten werden „als letzter Zusammenhalt unseres Volkes“³⁵, und selbst die der österreichisch-mittelstaatlichen Position zugetane Augsburger Allgemeine Zeitung sah zwar den Antrag als bundesrechtlich zulässig an, warnte aber davor, Preußen einen Vorwand für den Austritt aus dem Bund zu liefern.³⁶

Auf der anderen Seite gab es auch Stimmen, die die bevorstehende Abstimmung über den Bundesreformenantrag zum Anlaß nahmen, grundsätzliche Kritik am Deutschen Bund zu üben und Reformmaßnahmen zu fordern, die über den vorliegenden Antrag weit hinausgingen. In der kurhessischen Ständerversammlung stellte der Abgeordnete Wippermann den Antrag, der Einführung einer Delegiertenversammlung entgegenzutreten, da diese völlig ungenügend sei. Statt dessen solle sich die Kammer für die bundesstaatliche Einheit Deutschlands und die Einberufung eines frei gewählten deutschen Parlaments einsetzen.³⁷ Damit wurde der Deutsche Bund als staatenbündischer Ordnungsrahmen gänzlich in Frage gestellt. Auf plastischere Weise als in den kultivierten Kammerdebatten fand diese Auffassung ihren Ausdruck in einem Gedicht, das bei einer Versammlung des Frankfurter Arbeiterbildungsvereins am 18. Januar, wenige Tage vor der Abstimmung in der Bundesversammlung, vorgetragen wurde. Darin wurde der Deutsche Bund als „Bau der Tyrannei“ und als „Cerberus“ bezeichnet, der die Macht der Fürsten schütze und die Völker knechte.³⁸

Die zunehmend angespannte Stimmung sowohl in der öffentlichen Debatte als auch in den diplomatischen Kanälen veranlaßte die Regierung des Groß-

32 Dok. 2, Zitat S. 10.

33 Dok. 7, Zitat S. 27.

34 Dok. 15, Zitate S. 70.

35 Dok. 6, Zitat S. 22.

36 Dok. 14.

37 Dok. 10.

38 Dok. 18.

herzogtums Baden dazu, am 15. Januar in der Bundesversammlung einen Vermittlungsvorschlag vorzulegen, um die drohende Zerreiung des Bundes zu verhindern. Der badische Bundestagsgesandte regte an, die Abstimmung ber das Delegiertenprojekt auszusetzen. Statt dessen solle der Ausschuß fr das Bundesgericht beauftragt werden, ber einen neuen Vorschlag Bericht zu erstatten, der dahin lautete, einer „eigens dazu gewhlten“ Versammlung von „Bevollmchtigten der deutschen Stndeversammlungen“ die Bewilligung der Matrikularbeitrge fr Bundeszwecke und die Festsetzung der Kontingentstze des Bundesheers zu bertragen.³⁹ Die badische Initiative zielte einerseits darauf ab, Zeit zu gewinnen und den drohenden Bundesbruch vorerst zu verhindern. Andererseits sollte sie sowohl der Absicht sterreichs und der Mittelstaaten nach Einfhrung einer Delegiertenversammlung entsprechen als auch dem Verlangen der nationalen ffentlichkeit und Preuens nach wirklicher parlamentarischer Mitwirkung durch eine gewhlte und mit beschlieenden Kompetenzen ausgestattete Volksvertretung entgegenkommen.

Fr diesen Vorschlag gab es Sympathien bei jenen Regierungen, die vor allem Zeit gewinnen wollten, doch beharrte sterreich darauf, da die „fderativen Hfe“ in der Reformfrage einig blieben und die Abstimmung ber den Antrag wie geplant vonstatten ging.⁴⁰ So kam es dann am 22. Januar 1863 in der Bundesversammlung zu einer langen und intensiven Debatte ber den Antrag zur Schaffung einer Delegiertenversammlung und zur Abstimmung darber.⁴¹ Es wurden in dieser Debatte noch einmal die gegenstzlichen Standpunkte dargelegt. sterreich beharrte darauf, da die vorgeschlagene Reform in sachlicher und formaler Hinsicht im Einklang mit dem Bundesrecht stehe, whrend Preuen weiterhin bestritt, da ein Mehrheitsbeschlu ber die Delegiertenversammlung bundesrechtlich zulssig sei, und zudem auf die „materielle Untauglichkeit und Halbheit der Vorschläge“ verwies, da die Delegiertenversammlung „eine praktisch ganz unbedeutende Einrichtung“ sein werde. Nur in einer direkt von der Bevlkerung gewhlten Vertretung knne „die deutsche Nation das berechnigte Organ ihrer Einwirkung auf die gemeinsamen Angelegenheiten finden“.⁴²

Auch die brigen Gesandten gaben im Verlauf der Sitzung zum Teil ausfhrliche Stellungnahmen fr ihre jeweiligen Regierungen ab. Als es zur Abstimmung kam, stimmten neben sterreich die Gesandten von Bayern, Sachsen, Wrttemberg, Groherzogtum Hessen und der 16. Kurie (Liechtenstein, Reu, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg) fr die An-

39 Dok. 13, Zitate S. 50.

40 Dok. 19, Zitat S. 77.

41 Dok. 20.

42 Ebd. S. 84.

nahme des Reformantrags, damit insgesamt also nur 6 der 17 Stimmen des Engeren Rates der Bundesversammlung. Gegen den Antrag votierten die Regierungen von Preußen, Hannover, Baden, Kurhessen, Dänemark, der Niederlande, der Großherzoglich und Herzoglich sächsischen Häuser, Mecklenburg, die 15. Kurie (Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg) und die 17. Kurie (freie Städte), die 13. Kurie (Nassau und Braunschweig) gab kein Votum ab. Neben der Tatsache, daß damit der österreichisch-mittelstaatliche Antrag mit deutlicher Mehrheit abgelehnt wurde, war besonders bemerkenswert, daß mit Hannover, Kurhessen und Nassau nun drei Staaten dem Delegiertenprojekt ihre Zustimmung verweigerten, die im August 1862 an dem Antrag für diese Reform beteiligt gewesen waren. Diese Kehrtwende war auf den intensiven diplomatischen Druck zurückzuführen, den die preußische Regierung seit dem Jahreswechsel 1862/63 insbesondere auf Hannover und Kurhessen ausgeübt hatte.⁴³

Mit dem Ergebnis der Abstimmung über das Delegiertenprojekt war zunächst die unmittelbar drohende Gefahr des Bundesbruchs beseitigt, denn Bismarck hatte ja in den diplomatischen Korrespondenzen und Gesprächen im Dezember und Januar wiederholt erklärt, bei einem Mehrheitsbeschluß zugunsten des Antrags den preußischen Bundestagsgesandten abzurufen. Was dies für den Deutschen Bund und die politische Entwicklung in Deutschland bedeutet hätte, ist kaum abzuschätzen. Ob Österreich in diesem Fall bereit gewesen wäre, seine Politik mit der Bundesversammlung weiter fortzuführen, selbst auf die Gefahr einer politischen und möglicherweise militärischen Eskalation, ist ebenso ungewiß wie die weiteren Maßnahmen Preußens. Wäre Bismarck, der innenpolitisch unter heftigem Beschuß stand⁴⁴, bereit und in der Lage gewesen, den vollständigen Bruch mit Österreich und dem Deutschen Bund zu vollziehen, der ja kaum auf friedlichem Wege hätte erfolgen können? Was den Deutschen Bund betrifft, so ist es sehr wahrscheinlich, daß die Könige von Dänemark und den Niederlanden einen Rückzug des preußischen Vertreters aus der Bundesversammlung zum Anlaß genommen hätten, auch ihre Gesandten aus Frankfurt abzuziehen und sich vom Bund loszusagen.

Die Möglichkeit, daß Deutschland durch eine Zustimmung zum Bundesreformantrag Österreichs und der süddeutschen Mittelstaaten in ein politisches Chaos gestürzt wäre, war im Januar 1863 jedenfalls sehr real. Es war wahr-

43 Siehe QGDB III/3, Dok. 157, sowie zur Kurhessen *Goebel*, Die Bundes- und Deutschlandspolitik Kurhessens, S. 214–223, hier besonders 218 f.

44 Zum Konflikt zwischen der preußischen Regierung und dem Abgeordnetenhaus über die Heeresreform siehe ausführlich *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 305–369; *Lenger*, Industrielle Revolution, S. 298–317.

scheinlich auch die Furcht vor einer solchen Zerreißprobe, die gerade die kleineren Staaten dazu bewogte, den Antrag abzulehnen. Hinzu kam, daß anders als drei Jahre später von preußischer Seite kein politisches und militärisches Szenario vorbereitet worden war, um auf den Zerfall des Bundes zu reagieren und zu einer neuen politischen Gestaltung Deutschlands unter der Führung Preußens und mit Unterstützung der nationalen Bewegung zu gelangen. Dennoch betrieben sowohl Preußen als auch Österreich zu Jahresbeginn 1863 eine Risikopolitik mit unkalkulierbaren Folgen. Daran zeigte sich, wie verhärtet die Fronten im Deutschen Bund inzwischen waren.

Während viele Mittel- und Kleinstaaten offen oder insgeheim erleichtert waren, daß das Delegiertenprojekt in der Bundesversammlung gescheitert war, hielt die österreichische Regierung zunächst daran fest. Außenminister Rechberg war der Auffassung, daß man den Plan einer Delegiertenversammlung schon deshalb nicht einfach aufgeben dürfe, weil man damit „der preußischen Idee das Feld räumen“ werde, also jenen „Bundesstaats-Ideen“, die vom Nationalverein propagiert und mit dem preußischen Vorschlag einer gewählten Volksvertretung zu „ein[em] gefährlichen Zunder [...] für den über ganz Deutschland verbreiteten Sprengstoff“ werden könnten. Deshalb forderte Rechberg die bayerische Regierung dazu auf, gemeinsam mit Österreich und den anderen „föderativ gesinnten Regierungen“ die Beratungen über die Einführung der Delegiertenversammlung fortzuführen und sie eventuell, wenn sich dafür im Bund keine Mehrheit finden lasse, auf dem Weg der freien Vereinbarung nur für einen Teil der deutschen Staaten einzuführen.⁴⁵ Es gelte, so der österreichische Außenminister, nicht eine „bloß abwartende Haltung“ anzunehmen, nötig sei vielmehr ein „aktives Vorgehen in der Reformfrage“: „Ich kann daher nur wiederholen [sic], daß wir es verhältnißmäßig für sicherer halten, die Reformbestrebungen auf allen jetzt noch offenen Wegen entschieden weiter zu verfolgen, als sich ruhig in die durch die Abstimmung vom 22^{ten} Jänner erlittene Niederlage zu ergeben.“⁴⁶

Einen anderen Weg schlug der sächsische Außenminister Beust in einem Memorandum vor, das er Anfang Februar 1863 an Rechberg übermittelte.⁴⁷ Für ihn war nicht die Niederlage in der Bundesversammlung der entscheidende Punkt, sondern die geringe Unterstützung, die der Reformantrag in der deutschen öffentlichen Meinung gefunden hatte. Eine Bundesreform könne nicht erfolgreich sein, wenn sie nicht die Zustimmung der Bevölkerung gewänne, und deshalb müsse ein anderer Weg als der bisher eingeschlagene betreten werden: „Anstatt damit anzufangen, in Frankfurt Anträge auf Zu-

45 Dok. 22 und 24, Zitate S. 117f.

46 Zitate Dok. 24, S. 125–127.

47 Dok. 23.

lassung gewisser Modalitäten von Vertretung der Kammern beim Bunde einzubringen, muß man zunächst des Einverständnisses und der Mitwirkung der Letzteren für einen Reformvorschlag sich versichern.“⁴⁸ Zu diesem Zweck schlug Beust die baldige Einberufung einer Konferenz der beteiligten Regierungen „unter Zuziehung von Vertrauensmännern aus ihren Kammern“ vor.⁴⁹

Dieser Vorschlag war – im Hinblick auf die Haltung der deutschen Regierungen – ein Novum in der Bundesreformdebatte. Bisher war stets davon ausgegangen worden, daß sich die Regierungen auf eine Bundesreform verständigten. Eine Einbeziehung von Volksvertretern in den Beratungs- und Entscheidungsprozeß über eine Reorganisation der Bundesverfassung hatte niemals zur Debatte gestanden, weder 1851 auf der Dresdener Konferenz noch in den nachfolgenden Diskussionen und Plänen. Gewählte oder delegierte Volksvertreter sollten erst aktiv werden können, wenn die Regierungen sich über die Art und die Form ihrer Beteiligung an den Bundesangelegenheiten verständigt hatten. Was Beust nun vorschlug, lief demgegenüber auf die Vereinbarung eines Reformkonzepts zwischen Regierungs- und Volksvertretern auf gesamtdeutscher Ebene hinaus.

Die österreichische Regierung sprach sich zwar nicht kategorisch gegen die Hinzuziehung von Vertrauensmännern aus den einzelstaatlichen Kammern aus, doch beharrte sie darauf, daß sich zunächst die Regierungen über ein nachhaltiges Reformprojekt einigen müßten, bevor dieses den Vertrauensmännern zur Beratung überwiesen würde. Andernfalls, so Rechberg in einem Erlaß an den österreichischen Gesandten in Dresden, würden die Regierungen „faktisch die Initiative in der Reformfrage an die Vertrauensmänner abtreten“.⁵⁰ Damit war der sächsische Vorschlag blockiert, denn es war Beust ja gerade darum gegangen, einen neuen Bundesreformvorschlag mit den Kammernvertretern zu *vereinbaren* anstatt ihnen lediglich ein Regierungskonzept *vorzulegen*.

Auch in Württemberg beschäftigte sich die Regierung im Februar 1863 weiter mit der Frage einer großen Bundesreform. Der Vortragende Rat im Außenministerium, Graf von Taube, verfaßte ein detailliertes Reformplan in 17 Artikeln, den die Regierung nach Wien übermittelte.⁵¹ Darin wurde neben der Erweiterung der Bundeszwecke die Einführung „neuer organischer Einrichtungen“⁵² vorgeschlagen, und zwar eines „Vollziehungsrats“, einer „ständischen Vertretung am Bunde“ mit 200 oder 300 Abgeordneten und

48 Ebd., S. 123.

49 Ebd.

50 Dok. 27, Zitat S. 151.

51 Dok. 26.

52 Ebd., S. 136.

eines „Bundesgerichts“. Sobald sich die Bundesregierungen über die Grundzüge einer Bundesreform verständigt haben würden, sollte zudem „eine Revision der Bundesgrundgesetze vorgenommen und ein neues umfassendes Bundesgrundgesetz entworfen [werden], welches einer hienach zu berufenden ständischen Vertretung am Bunde zur Annahme vorzulegen wäre“.⁵³

Einige Bestimmungen des Taube'schen Entwurfs, den die württembergische Regierung als eine „Privatarbeit“ bezeichnete, stießen in Wien auf Bedenken, so vor allem die Frage des Vorsitzes in den Bundesbehörden, die der Entwurf offenließ, sowie die angeregte Ausdehnung des Verteidigungsauftrags des Bundes auf das Gesamtgebiet Österreichs und Preußens.⁵⁴ Zudem gingen, wie der bayerische Gesandte in Wien am 15. März nach München berichtete, der österreichischen Regierung die der ständischen Vertretung zugewiesenen Befugnisse zu weit.⁵⁵

Der intensive Gedankenaustausch über das weitere Vorgehen in der Frage der Bundesreform, der zwischen den süddeutschen Mittelstaaten und Österreich nach der Abstimmung vom 22. Januar geführt wurde, kam Mitte März abrupt zum Erliegen. Die sächsischen und württembergischen Vorschläge waren in Wien reserviert aufgenommen worden, und Bayern hatte die ihm angetragene aktive Rolle abgelehnt und war lediglich bereit, sich an weiteren Beratungen mit Österreich und anderen gleichgesinnten Regierungen zu beteiligen. Da schon mit den drei engsten Verbündeten eine Verständigung nicht einfach war, entschloß sich die Regierung in Wien offenbar Mitte März dazu, ein umfassendes Bundesreformprojekt zu entwerfen, ohne dieses vorerst mit den mittelstaatlichen Ministerien im einzelnen abzustimmen oder zu diskutieren. Mit der Ausarbeitung wurde der Ministerialrat Ludwig von Biegeleben beauftragt, der am 12. März 1863 eine erste Denkschrift mit dem Titel „Grundzüge einer Reformakte des Deutschen Bundes“ vorlegte. Es folgten in der Zeit bis Ende Juni/Anfang Juli weitere Denkschriften und Vorlagen, die im vorliegenden Band nicht erneut ediert werden, da sie schon in der Edition von Heinrich Ritter von Srbik enthalten sind.⁵⁶

Die Minister der süddeutschen Mittelstaaten wußten zwar, daß man in Wien an einem Plan für eine Bundesreform arbeitete, aber sie waren weder über das Ausmaß noch die Details der Reform informiert. Es war deshalb auch für sie eine große Überraschung, als Kaiser Franz Joseph I. von Österreich am 31. Juli 1863 persönlich die deutschen Monarchen und die Vertreter

53 Dok. 26, Art. XVII, S. 149.

54 Dok. 29.

55 Dok. 28.

56 Srbik (Hrsg.), Quellen zur deutschen Politik Österreichs, Bd. 3, S. 115–124, 160–167, 215–219, 222–225.

der freien Städte für den 16. August nach Frankfurt einlud, um über eine Reform der Bundesverfassung zu beraten.⁵⁷ Das war ein in der bisherigen Bundesgeschichte einmaliger Schritt, den niemand für möglich gehalten oder vorhergesehen hatte. Niemals zuvor seit 1815 hatten sich die Monarchen selbst zusammengefunden, um über das Schicksal Deutschlands zu verhandeln. Alle wichtigen bundespolitischen Beschlüsse, ob in Karlsbad 1819, in Wien 1820 und 1834 sowie in Dresden 1850/51 waren in Ministerberatungen und -konferenzen verhandelt und verabschiedet worden. Daß der Kaiser von Österreich nun vorschlug, im Kreise seiner Mitfürsten in der „Bundesstadt“ über die „Reorganisation des Bundes“ und die „Kräftigung des Bundesprincips“⁵⁸ zu verhandeln, bedeutete eine enorme Aufwertung der Bundesreformfrage, die bis dahin zwar immer wieder eine wichtige Rolle in der ministeriellen und öffentlichen politischen Diskussion gespielt, die aber niemals den Rang eines symbolträchtigen nationalen Ereignisses erlangt hatte. Die Einberufung eines Fürstenkongresses durch Kaiser Franz Joseph I. machte die Bundesreform zur absoluten politischen Priorität in Deutschland, was der Sache nach sicherlich gerechtfertigt war, gleichzeitig aber ein hohes politisches Risiko darstellte. Ein solcher Kongreß unter Führung des hochrangigsten deutschen Monarchen mußte hohe Erwartungen auf einen substantiellen Fortschritt in der deutschen Frage wecken, die ja nun schon seit Jahren ohne greifbare Erfolge diskutiert worden war. Ein Bundesreformversuch auf einer solch prominenten Ebene mußte ein großer Wurf werden, der den nationalen Wünschen nach größerer Einheit und Macht Deutschlands weit entgegenkam und der gleichzeitig das politische Gleichgewicht zwischen den deutschen Staaten so austarierte, daß die vorhandenen Konflikte ausgeglichen wurden.

Das war eine anspruchsvolle Aufgabe, die – retrospektiv betrachtet – als die Quadratur des Kreises angesehen werden könnte. Doch war das Unternehmen wirklich von vornherein aussichtslos? Die österreichische Regierung und allen voran der Kaiser waren gewiß nicht so naiv zu glauben, daß es leicht sein würde, die vielfältigen Schwierigkeiten zu überwinden und in Frankfurt zu einer Einigung über die Bundesreform zu gelangen. Wenn sie aber von der Aussichtslosigkeit ihres Versuches überzeugt gewesen wären, warum hätten sie ihn dennoch unternehmen sollen? Daß sie das Prestige des Kaisers, dessen persönlicher Einsatz nicht von ungefähr sogleich Reminiszzenzen an das alte deutsche Reich und seine Reichstage erweckte⁵⁹, für eine „vaterländische“ Sache einsetzten, legt vielmehr das Kalkül nahe, durch ein symbolträchtiges Ereignis eine politische Dynamik auszulösen, mit der sich

57 Dok. 32.

58 Dok. 32, S. 185.

59 Siehe Dok. 44.

die deutschlandpolitische Blockade durchbrechen ließ. Der Frankfurter Fürstentag war ein Versuch, mit monarchischem Pomp praktische Politik zu machen und kann somit als ein herausragendes Beispiel für die zahlreichen inszenierten Monarchenbegegnungen des 19. Jahrhunderts gedeutet werden.⁶⁰

Materiell war die Frankfurter Fürstenzusammenkunft gut vorbereitet worden. Die österreichische Regierung hatte den Entwurf einer Reformakte des Deutschen Bundes ausgearbeitet, der in 36 zum Teil umfangreichen Artikeln eine umfassende Reorganisation des Bundes beinhaltete.⁶¹ Der Bundeszweck sollte erweitert werden und künftig die „Förderung der Wohlfahrt der deutschen Nation und Vertretung ihrer gemeinsamen Anliegen“ sowie die „Gemeinsamkeit der Gesetzgebung“ im Bund umfassen.⁶² Als neue Bundesorgane sollten ein Direktorium zur Leitung der Bundesangelegenheiten, ein Bundesrat aus Regierungsbevollmächtigten, eine Abgeordnetenversammlung, eine Fürstenversammlung und ein Bundesgericht geschaffen werden.⁶³ Institutionell würde mit diesen Einrichtungen der Bund erheblich ausgebaut werden, und dies im Hinblick auf die Exekutive, die Legislative und die Judikative. Von dem Bundesgericht abgesehen, das in Anknüpfung an frühere Reformentwürfe⁶⁴ als unabhängige höchste Gerichtsinstanz im Deutschen Bund und gleichzeitig als Schiedsgericht fungieren sollte⁶⁵, waren die im Entwurf formulierten Regelungen für die Bundesexekutive und die Bundesgesetzgebung sehr komplex. In beiden Fällen wollte die österreichische Regierung nicht einem Gremium allein die Verantwortung beziehungsweise die Kompetenzen übertragen, sondern es war jeweils eine Kontrollinstanz vorgesehen. Die vollziehende Gewalt sollte von einem fünfköpfigen Direktorium (dem die Monarchen von Österreich, Preußen und Bayern sowie zwei weitere gewählte Souveräne angehören sollten) ausgeübt werden. Dabei war aber in manchen Fällen die Genehmigung des Bundesrats, der in Anlehnung an den bisherigen Engeren Rat, jedoch mit auf 21 erhöhter Stimmenanzahl formiert werden sollte, erforderlich. Bei manchen Maßnahmen des Direktoriums war zudem die Zustimmung der Abgeordnetenversammlung und der Fürstenversammlung nötig.⁶⁶ Die Abgeordnetenversammlung, bestehend aus 300 aus den einzelstaatlichen Landtagen gewählten Vertretern (und somit eine Neuauflage

60 Vgl. dazu *Paulmann*, *Pomp und Politik*.

61 Dok. 48.

62 Art. 1, ebd. S. 239.

63 Art. 2, S. 240.

64 Siehe dazu die bisherigen Bände der Edition QGDB III/1–3 sowie *Wyduckel*, *Die Diskussion um die Einführung eines Bundesgerichtes*; *Müller-Kinet*, *Die höchste Gerichtsbarkeit im Deutschen Staatenbund*.

65 Art. 26–34, S. 251–255.

66 Art. 3–15, S. 240–246.

der Delegiertenversammlung), hatte beratende und beschließende Befugnisse bei der Bundesgesetzgebung, das heißt der Einführung gemeinsamer Gesetze, aber auch – und das war neu – bei der Abänderung der Bundesverfassung und der Verabschiedung des Bundeshaushalts. Diese Kompetenzen waren aber insofern eingeschränkt, als die Fürstenversammlung, die aus den „persönlich erscheinenden Souveräne[n]“⁶⁷ oder ihren Vertretern und zwei Vertretern der Standesherrn bestehen sollte, die „endgiltigen Beschlüsse“ über die Anträge der Abgeordnetenversammlung zu fassen hatte.⁶⁸

Die Doppelgleisigkeit bei der Gestaltung der Exekutive und der Legislative des Bundes war ein komplizierter Mechanismus, der zum einen die Bewegungsfreiheit der Volksvertretung einschränken und verhindern sollte, daß diese sich als Bundes- oder Nationalparlament mit unbeschränkter Gesetzgebungskompetenz etablierte. Zum anderen sollte den Fürsten *in personam* das letzte Wort sowohl bei der Gesetzgebung als auch bei der Vollziehung wichtiger Bundesbeschlüsse gesichert werden. In dieser Konstruktion zeigt sich nicht nur die monarchische Ablehnung einer parlamentarischen Gesetzgebung im Deutschen Bund, sondern auch der tiefsitzende Vorbehalt gegenüber eigenständigen Bundesorganen, selbst wenn diese, wie das Direktorium aus den Fürsten selbst beziehungsweise aus von diesen ernannten Bevollmächtigten oder wie der Bundesrat aus den Bundestagsgesandten bestanden. Die monarchischen Souveräne sollten im Bund das letzte Wort behalten.

Es ist hier nicht der Ort, um eine ausführliche Analyse der Bundesreformakte vorzunehmen, denn dazu wäre eine umfangreichere Studie nötig.⁶⁹ Statt dessen werden im Folgenden die Reaktion der deutschen Regierungen und der Öffentlichkeit auf die kaiserliche Einladung, der Gang der Verhandlungen und die Ergebnisse des Fürstentages skizziert.

Die meisten deutschen Regierungen nahmen die Einladung nach Frankfurt umgehend an, auch wenn sie, wie der bayerische Bundestagsgesandte von der Pfordten schrieb, vom Schritt des Kaisers von Österreich „überrascht“ wa-

67 Art. 23, S. 250.

68 Art. 25, S. 251.

69 Verwiesen sei hier auf das Werk von *Wehner*, Die deutschen Mittelstaaten auf dem Frankfurter Fürstentag, das auf der Auswertung der mittelstaatlichen Archive in Karlsruhe, München, Hannover, Darmstadt, Marburg, Stuttgart und Dresden beruht und eine dichte Schilderung des Konferenzverlaufs bietet, wobei auch ausführlich auf die Reformakte eingegangen wird (S. 90–103). Weitere monographische Studien zum Fürstentag liegen nicht vor. Abrisse der Verhandlungen finden sich in *Sybel*, Die Begründung des Deutschen Reiches, Bd. 1, S. 581–595; *Srbik*, Deutsche Einheit, Bd. 4, S. 39–77; *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 421–435, dort S. 427–432 eine Analyse der Bundesreformakte; *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 348–355.

ren⁷⁰ oder, wie der bremische Senat, „gewisse Bedenken“ hatten und sich auf „keine bindenden Verpflichtungen“ einlassen wollten⁷¹. Einen großen Rückschlag bedeutete es indessen, daß König Wilhelm I. von Preußen, den Kaiser Franz Joseph I. am 2. August 1863 persönlich in Gastein aufgesucht hatte, um ihn nach Frankfurt einzuladen und ihm ein ausführliches Promemoria zu überreichen⁷², schon am 3. und 4. August und noch einmal am 7. August seine Teilnahme verweigerte⁷³, weil er sich nicht davon überzeugen könne, „daß der eingeschlagene Weg der zum Ziele führende sei“⁷⁴. Auch ein Brief der in Frankfurt versammelten Fürsten vom 17. Juli 1863, der dem preußischen König von König Johann von Sachsen persönlich überbracht wurde und in dem die Monarchen Wilhelm I. baten, doch noch in ihrer Mitte zu erscheinen und sich an den Beratungen zu beteiligen⁷⁵, hatte keinen Erfolg. Der preußische König, der schwankend geworden war, wurde von seinem Ministerpräsidenten Bismarck sogar mit dem Mittel der Rücktrittsdrohung dazu gedrängt, die erneute Einladung nach Frankfurt auszuschlagen.⁷⁶ Bismarck wollte sich auf keine Bundesreformverhandlungen einlassen, über die nicht vorher eine diplomatische Verständigung mit Preußen stattgefunden hatte. Es entspreche, so schrieb er am 14. August an den Gesandten in Wien, nicht der Würde des Königs von Preußen, sich nach Frankfurt „zur Entgegennahme von Vorschlägen in Bundesangelegenheiten zu begeben, über welche der Rath Preußens nicht vorher gehört ist, und deren volle Tragweite Seiner Majestät dem König erst in Frankfurt eröffnet werden soll“.⁷⁷ Im übrigen bezweifelte Bismarck, daß die österreichischen Vorschläge geeignet seien, „eine befriedigende Neugestaltung der politischen Verfassung der deutschen Nation“ herbeizuführen.⁷⁸

Der ausschlaggebende Punkt für Bismarck waren aber nicht die inhaltlichen Bestimmungen der Reform, sondern das Verfahren an sich. Wie in der Bundesversammlung beim Streit um das Delegiertenprojekt erblickte er auch in einem allgemeinen Fürstenkongreß die Gefahr einer Majorisierung Preußens durch Österreich und seine Verbündeten. Auf konkrete Reformverhandlungen wollte er sich nur einlassen, wenn eine von den Großmächten vorab vereinbarte Grundlage gewonnen war. Hierin lag ein grundsätzliches Problem

70 Dok. 40, S. 207.

71 Dok. 41, S. 211.

72 Dok. 43 und 33 (Promemoria).

73 Dok. 34, 35, 37.

74 Dok. 37, S. 201.

75 Dok. 47.

76 *Gall*, Bismarck, S. 287 f.

77 Dok. 43, Zitat S. 216.

78 Ebd., S. 218.

aller Bundesreformbestrebungen seit 1851: Niemals gelang es Österreich und Preußen, ein gemeinsames Reformprogramm zu formulieren, über das dann auf Bundesebene oder auch in einer allgemeinen Minister- oder Fürstenkonferenz hätte beraten und entschieden werden können. Die Reformpläne der 1850er Jahre waren immer von den Mittelstaaten ausgegangen und waren weder bei Preußen noch bei Österreich auf ungeteilte Zustimmung gestoßen. Die Anträge und Entwürfe zur Umgestaltung des Bundes, die von 1862 bis 1866 vorgelegt wurden, stammten entweder von Österreich (und einigen Mittelstaaten) oder von Preußen, und sie enthielten Vorschläge, die für die jeweils andere Seite kaum annehmbar waren. An sich war die Initiative Österreichs, die Reformblockade aus einer Konferenz der deutschen Fürsten zu durchbrechen, weder illegitim noch von vorneherein illusionär. Die Voraussetzung für einen Erfolg auf diesem Weg war allerdings, daß vor allem die beiden Großmächte zu einem Interessenausgleich in Deutschland bereit und in der Lage gewesen wären. Dies war jedoch, wie der Fürstentag nun auch in aller Öffentlichkeit zeigen sollte, nicht der Fall.

Bei aller Skepsis, mit der die Presse, die nationalen Vereine und die deutschen Kammern nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre im Hinblick auf eine einvernehmliche Bundesreform auf die überraschende Einladung zum Fürstentag reagierten, gab es indessen auch die Hoffnung auf einen Fortschritt in der deutschen Frage. Der Freiherr Philipp von Künßberg-Mandel, ein Mitglied des großdeutschen Reformvereins, schrieb in einem Zeitungsartikel, das bevorstehende „Epoche machende Ereigniß“ habe „alle Schichten des Volkes, bis herab in die einfache Kneipe der Arbeiter [und] alle Gemüther in Bewegung gesetzt und die Verzagenden mit neuem Muth und neuer Hoffnung belebt“.⁷⁹ Das liberale Frankfurter Journal bezeichnete die Idee des Kaisers von Österreich, die deutschen Fürsten auf dem neutralen Boden der alten Wahl- und Krönungsstadt Frankfurt zu vereinigen, als einen „glücklichen“ Gedanken, wenn es auch ungewiß sei, ob „ein nationales Pfingsten“ über sie kommen werde.⁸⁰ Das konservativ-katholische Mainzer Journal meinte sogar, mit dem Fürstentag gehe „der sehnstüchtigste Wunsch des deutschen Volkes“ in Erfüllung und die Fürsten könnten – wenn auch Preußen nicht vertreten sei – „nicht resultatlos von Frankfurt in ihre Residenzen zurückkehren“.⁸¹ Und auch der deutsche Abgeordnetentag, der sich 1862 in Weimar konstituiert hatte und am 21. und 22. August 1863 parallel zu den Fürsten in Frankfurt eine Konferenz mit 319 Teilnehmern abhielt, würdigte in einer einstimmig verabschiedeten Resolution die Einladung zum Fürstentag als „ein erfreuliches

79 Dok. 38, S. 202.

80 Dok. 39, S. 205.

81 Dok. 44, Zitate S. 219 und 220.

Zeugniß der allerwärts siegreichen Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der bestehenden Bundesverfassung“, verband damit aber die Forderung nach einer bundesstaatlichen Einheit, die im Zusammenwirken mit einer gewählten Nationalversammlung herbeizuführen sei.⁸² Als „einen geschichtlich denkwürdigen Augenblick“ beurteilten liberale und nationale Blätter in Österreich und anderen deutschen Staaten den Fürstentag, bei dem über das Schicksal der deutschen Nation und vielleicht auch der deutschen Fürsten entschieden werde.⁸³

Unter diesen Auspizien begannen am 17. August im Palais des Fürsten von Thurn und Taxis, dem Sitz der Bundesversammlung, die Verhandlungen des Fürstentags unter dem Vorsitz des gerade einmal 33 Jahre alten Kaisers Franz Joseph I.⁸⁴ und in Anwesenheit von fast allen deutschen Fürsten sowie der Vertreter der freien Städte. Nicht zugegen waren lediglich der König von Preußen und der König von Dänemark, die eine Teilnahme grundsätzlich abgelehnt hatten. Einige andere regierende Fürsten waren nicht persönlich angetreten und ließen sich vertreten: der König von Württemberg (vertreten vom Kronprinzen), der König der Niederlande (vertreten vom Prinzen und Statthalter des Großherzogtums Luxemburg), der Fürst von Reuß älterer Linie (vertreten vom König von Sachsen) und der Herzog von Anhalt-Dessau und Köthen (vertreten vom Erbprinzen).⁸⁵ Ferner fehlte der Fürst zu Lippe-De-mold, der sich für sein Fernbleiben entschuldigte, aber seine Bereitschaft erklärte, allen Beschlüssen zuzustimmen.⁸⁶

In seiner Eröffnungsansprache appellierte der Kaiser an die versammelten „Häupter der deutschen Nation“⁸⁷, auf der Grundlage des von ihm vorgelegten Bundesreformentwurfs den Deutschen Bund „im Geiste Unserer Epoche“ zu erneuern, „ihn durch die Theilnahme Unserer Völker mit frischer Lebenskraft zu erfüllen, und ihn dadurch zu befähigen, Deutschland in Ehre und Macht, in Sicherheit und Wohlfahrt als ein unzertrennliches Ganze[s] zusam-

82 Dok. 55, Zitat S. 267. – Zum Abgeordnetentag siehe *Biefang*, Politisches Bürgertum, S. 240–247, 280–287.

83 Dok. 58, Zitat S. 277.

84 Der Kaiser war einer der jüngsten Monarchen und führte den Vorsitz über eine Fürstenversammlung, bei der die meisten Teilnehmer eine Generation älter waren. Die „Jugendlichkeit“ Franz Josephs trug sicherlich dazu bei, in der Öffentlichkeit Hoffnungen auf eine neue Bewegung im festgefahrenen Reformprozeß zu wecken. Inwiefern sich sein Alter auf die Verhandlungen mit den anderen Fürsten positiv oder negativ auswirkte, wäre einer Untersuchung wert. Zu Franz Joseph siehe neben den Standardbiographien von *Herre* und *Palmer* jetzt die neueren Biographien von *Unterreiner*, *Höbelt*, *Vocelka/Vocelka* und *Schmetterer*.

85 Dok. 45.

86 Dok. 60, Anlage 2.

87 Dok. 45, S. 225.

menzuhalten bis in die spätesten Tage“.⁸⁸ Die Reformakte biete die Möglichkeit, die Verfassungszustände des Bundes „in immer vollständigeren Einklang mit allen begründeten Anforderungen zu setzen“. Um dies zu erreichen, sollten aber nicht „weitaussehende Berathungen“ eröffnet werden, sondern „in einem raschen und einmüthigen Entschlusse der deutschen Fürsten“ eine Lösung für die Zukunft Deutschlands gefunden werden.⁸⁹

Bevor in die Beratungen eingetreten wurde, beschlossen die Fürsten in der zweiten, am Nachmittag des 17. August stattfindenden Sitzung, eine kollektive Note an den preußischen König zu verfassen und diese von König Johann von Sachsen nach Baden-Baden zu Wilhelm I. bringen zu lassen, um ihn doch zur Teilnahme am Fürstentag zu bewegen.⁹⁰ Erst als die Antwort König Wilhelms I. eintraf, in der die Ablehnung noch einmal bekräftigt wurde⁹¹, ging der Fürstentag in der dritten Sitzung vom 22. August zur Beratung der Bundesreformakte über.⁹²

In den fünf Tagen von der Eröffnung bis zum eigentlichen Beginn der inhaltlichen Verhandlungen wurden hinter den Kulissen intensive Gespräche geführt. Die Fürsten und Minister einiger mindermächtiger Staaten (Baden, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg) konferierten schon am Sonntag, dem 18. August, im Domizil des Herzogs von Sachsen-Coburg und Gotha in der Neuen Mainzerstraße 32.⁹³ Sie waren sich einig, daß eine „En bloc-Annahme“ der Reformakte, wie sie die Rede des Kaisers nahegelegt hatte, unmöglich sei. Andererseits dürfe man nicht ohne Resultat auseinandergehen und müsse „die Erwartungen des deutschen Volkes wenigstens einigermaßen“ befriedigen.⁹⁴ Es wurde deshalb der Vorschlag formuliert, die Reformakte in den „wesentlichen Grundzügen“ anzunehmen, gleichzeitig aber eine Ministerkonferenz einzuberufen, die über die zu stellenden Amendements beraten und den Entwurf vorläufig feststellen solle. Über diesen Entwurf sollten dann die Fürsten „vorbehältlich der landesverfassungsmäßigen Erledigung“ beschließen.⁹⁵

Der Vorschlag ließ einerseits erkennen, daß sich die beteiligten Regierungen keineswegs zu einem raschen Schritt hinreißen lassen wollten, sondern sich vorbehielten, ihre jeweiligen Änderungsvorschläge einzubringen, was unweigerlich zu einer unabsehbaren zeitlichen Verlängerung und inhaltlichen

88 Ebd., S. 226.

89 Ebd.

90 Dok. 46 und 47.

91 Dok. 54.

92 Dok. 60.

93 Dok. 50.

94 Ebd., S. 258.

95 Dok. 51, Zitate S. 259.

Komplizierung der Beratungen führen mußte. Zum anderen war er ein kaum verschleierter Ausdruck der Tatsache, daß es im Kreis der Mindermächtigen – aber nicht nur da – „so viel verschiedene Meinungen [gab] als Personen zugegen waren“, wie der bremische Bürgermeister Duckwitz an den Senat der Hansestadt berichtete.⁹⁶ Selbst bei den österreichisch gesinnten Ministern seien „eine ganze Menge amendements [sic] ersonnen“ worden, wodurch die ganze Sache wohl „sehr kraus“ werde.⁹⁷ Die Atmosphäre in Frankfurt war nach der Schilderung von Duckwitz in diesen Tagen sehr hektisch: „Die vielen Konferenzen, Etiquetten, Festlichkeiten, erdrückende Masse von Besuchern, die man empfängt und machen muß, die Besprechungen, die Hitze und der Zugwind sind übrigens sehr angreifend, man kommt aus dem Rumor gar nicht heraus, und schreibe ich dieses vor dem Frühstück, weil ich später nicht dazu kommen würde.“⁹⁸

Als am 22. August 1863 die Fürsten zur ihrer dritten Sitzung zusammenkamen, waren von den verschiedenen Staaten schon zahlreiche Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln des Bundesreformentwurfs diskutiert und zum Teil auch schon schriftlich fixiert worden.⁹⁹ Der Großherzog vom Mecklenburg-Schwerin stellte in der Sitzung sogleich einige Änderungsanträge im Hinblick auf die Bildung des Bundesdirektoriums, dessen Befugnisse, die Ausdehnung der Bundesgesetzgebung und die Organisation und Kompetenzen der Bundesabgeordnetenversammlung.¹⁰⁰ Bevor in die Einzelberatung der Bundesreformakte eingetreten wurde, ließ Kaiser Franz Joseph I. das Antwortschreiben des preußischen Königs¹⁰¹ auf die von den Fürsten an ihn gerichtete Bitte, sich doch noch in Frankfurt einzufinden, vorlesen. Daraufhin wurde beschlossen, auch ohne die Beteiligung des preußischen Monarchen die Verhandlungen fortzusetzen und die Hauptbestimmungen der Reformakte „einer vollkommen freien Beratung“ zu unterziehen.¹⁰² Einige Monarchen legten besonderen Wert darauf, daß es auf die „freie Zustimmung Aller“ ankomme¹⁰³ und daß man sich nicht generell und im Voraus zur Anerkennung der Majoritätsmeinung verpflichten könne. Der Kaiser betonte allerdings, daß die Schlußabstimmung über die gesamte Reformakte „eine vollkommen bindende Wirkung“ haben müsse. Dieser Punkt wurde aber weder völlig ausdis-

⁹⁶ Dok. 52, Zitat S. 260.

⁹⁷ Ebd., S. 261.

⁹⁸ Ebd., S. 262.

⁹⁹ So vom Herzog von Sachsen-Meiningen, Dok. 53. Siehe ferner die Dokumente in *Wehner*, Die deutschen Mittelstaaten auf dem Frankfurter Fürstentag, S. 430–433.

¹⁰⁰ Dok. 60, Anlage 3.

¹⁰¹ Dok. 54.

¹⁰² Dok. 60, S. 284.

¹⁰³ Ebd.

kutiert noch von allen Anwesenden ausdrücklich anerkannt, so daß eine klare Regelung über den Modus der abschließenden Beschlußfassung und ihre Verbindlichkeit nicht vereinbart wurde.

Statt dessen begannen die Fürsten und Vertreter der freien Städte mit der Beratung der einzelnen Artikel der Reformakte. Dabei zeigte sich schon bei den ersten Artikeln, daß es keine einhellige Billigung gab; es wurden vielmehr von einzelnen Fürsten inhaltliche Vorbehalte geäußert, andere behielten sich ihre Erklärung vor, andere wiederum brachten Änderungsanträge ein, worauf die Beratung über den betreffenden Artikel vorerst ausgesetzt wurde. Schon in diesen ersten Verhandlungen wurde somit deutlich, daß die von Österreich gewünschte rasche Annahme und Verabschiedung seiner Reformvorschläge unrealistisch war. Zwar wurde die Reformakte zehn Tage später, am 1. September verabschiedet, doch es stimmten nicht alle Monarchen zu oder es wurden Vorbehalte erhoben, welche die Durchführung der Reform in Frage stellten.

Die sieben Sitzungen der Fürstenkonferenz, die nach der dritten Sitzung vom 22. August zwischen dem 24. August und dem 1. September noch abgehalten wurden¹⁰⁴, und die parallel dazu ablaufenden diplomatischen Verhandlungen zeigen deutlich, wie schwierig die angestrebte Einigung auf eine Bundesreform sich gestalteten, und welche Meinungsverschiedenheiten und Gegensätze dabei zutage traten. So lehnte die Regierung des Großherzogtums Baden unmittelbar im Anschluß an die Sitzung vom 22. August in einer Note an den österreichischen Außenminister Rechberg die Form der „geschäftlichen Behandlung“ der Bundesreformakte ab und wies darauf hin, daß eine verbindliche Annahme der Reformakte der „Zustimmung der constitutionellen Körperschaften“ bedürfe.¹⁰⁵ Am gleichen Tag teilte auch die Regierung von Sachsen-Altenburg mit, daß sie keine bindenden Verpflichtungen eingehen könne und daß ohne die Beteiligung Preußens ein erfolgreiches Verhandeln über die Bundesreform nicht möglich sei.¹⁰⁶ Und wenige Tage später berichtete der oldenburgische Minister Rössing über die Abneigung einer Reihe von mittleren und kleineren Staaten, ohne Preußen zu verhandeln und über die Zweifel an einem Resultat der Konferenz.¹⁰⁷

Selbst bei jenen Staaten, welche dem österreichischen Vorgehen und den vorgeschlagenen Reformmaßnahmen im Prinzip zustimmten, gab es, sobald es um die Einzelheiten ging, zahlreiche Meinungsunterschiede. Besonders die

104 4. Sitzung am 24. August (Dok. 64), 5. Sitzung am 25. August (Dok. 65), 6. Sitzung am 26. August (Dok. 69), 7. Sitzung am 27. August (Dok. 70), 8. Sitzung am 28. August (Dok. 71), 9. Sitzung am 29. August (Dok. 72) und 10. Sitzung am 1. September (Dok. 74).

105 Dok. 62, Zitate S. 295 u. 297.

106 Dok. 63.

107 Dok. 68.

Zusammensetzung des Direktoriums war umstritten. Der österreichische Vorschlag, dem bayerischen König neben den Monarchen von Österreich und Preußen dort einen permanenten Sitz zu geben, rief den Widerstand der anderen Königreiche gegen die „Bevorzugung“ Bayerns hervor, der König von Württemberg sprach gar von einem „Unrecht gegen die anderen Könige“.¹⁰⁸ Wie schon 1851 auf der Dresdener Konferenz löste die Frage der Gestaltung der Bundesexekutive Rangstreitigkeiten unter den Mittelstaaten aus.

Wie sehr die Auffassungen auseinandergingen, zeigte sich in der vierten Konferenzsitzung, als von Baden, Sachsen, Oldenburg und Nassau zu den Artikeln 2 bis 6 der Bundesreformakte, in denen die Bildung und die Kompetenzen von Bundesdirektorium und Bundesrat geregelt wurden, abweichende Voten und Änderungsvorschläge eingereicht wurden.¹⁰⁹ In der fünften Sitzung wurden gar 19 Amendements eingebracht¹¹⁰, in der sechsten Sitzung waren es 15¹¹¹, und auch in den folgenden Sitzungen gab es immer noch Änderungswünsche und Vorbehalte. Um die divergierenden Vorschläge und Voten zu den Einzelbestimmungen der Bundesreformakte auszugleichen und konsensfähige Regelungen herbeizuführen, wurden mehrere Vermittlungskomitees gebildet. Diese legten revidierte und ergänzte Fassungen einzelner Artikel vor, über die dann wiederum ausführlich diskutiert wurde.

In zähen Verhandlungen gelang es auf diese Weise, über viele Artikel des österreichischen Entwurfs eine Einigung zu erzielen, manche Bestimmungen blieben jedoch bis zuletzt umstritten und fanden keine allgemeine Billigung. Gleichwohl wurde auf Drängen des Kaisers und einiger Mittelstaaten in der Sitzung vom 1. September 1863¹¹² den Konferenzteilnehmern eine modifizierte Fassung der Bundesreformakte zur Schlußabstimmung vorgelegt.¹¹³ Die große Mehrheit der anwesenden Monarchen und Vertreter der freien Städte stimmte der Akte zu und erklärte ihre Bereitschaft, „die künftige Verfassung Deutschlands nach Maßgabe der hier gefaßten Beschlüsse [...] zu vollenden und ins Leben zu führen“.¹¹⁴ Diese Abschlusserklärung sah aber auch vor, daß mit den nicht in Frankfurt vertretenen Bundesfürsten „insbesondere dem Könige von Preußen, eine allseitige Verständigung auf dem Grunde jener Beschlüsse anzustreben“ sei.¹¹⁵ Mit dieser Formulierung wurde die praktische Umsetzung der gerade verabschiedeten Reformakte von der

108 Dok. 67.

109 Dok. 64 mit Anlagen 1–8.

110 Dok. 65, Anlage 1–19.

111 Dok. 69, Anlage 1–15.

112 Dok. 74.

113 Dok. 74, Anlage 16.

114 Dok. 74, Anlage 14, S. 438.

115 Ebd., S. 439.

Einigung mit Preußen abhängig gemacht und damit eine Hürde für das Bundesreformwerk aufgebaut, die kaum zu überwinden war, denn die preußische Regierung beziehungsweise König Wilhelm I. hatten ja im Vorfeld der Konferenz mehrfach erklärt, daß sie den von Österreich eingeschlagenen Weg nicht mitgehen wollten.

Einige Fürsten wollten sich noch nicht einmal auf diese Vorbehaltsklausel einlassen und verweigerten der Reformakte grundsätzlich ihre Zustimmung. Dazu gehörte der Großherzog von Baden, der von Anfang an den Reformplan als Ganzes und viele Einzelbestimmungen kritisiert hatte und in seiner Schlußerklärung den „Entwurf im Ganzen“ ablehnte, da er nicht „den gerechten Ansprüchen des badischen Landes und des Deutschen Volkes“ entspreche und da ohne eine vorherige Verständigung der beiden deutschen Großmächte das Reformwerk nur zu „einer neuen Schwächung des Deutschen Bundes“ führen werde.¹¹⁶ Daß ohne die Zustimmung Preußens eine Bundesreform nicht möglich sei, war auch das Argument der Großherzöge von Mecklenburg-Schwerin und Sachsen-Weimar sowie der Fürsten von Waldeck und Reuß jüngere Linie, mit dem sie ihre Weigerung begründeten, der Reformakte zuzustimmen.¹¹⁷ Für die Niederlande erklärte Prinz Heinrich, „gegen das Ganze des Reform-Entwurfs stimmen zu müssen“.¹¹⁸

Die Mehrheit der Fürsten ging über diese ablehnenden Voten hinweg und übermittelte mit einem am Schlußtag der Fürstenkonferenz verfaßten und von den zustimmenden Teilnehmern unterzeichneten Schreiben an König Wilhelm I. von Preußen diesem den Entwurf einer Reformakte des Deutschen Bundes. Darin hieß es: „Wir [sind] unter Uns über denselben vollkommen einig geworden und werden es als ein hohes Glück für Uns Alle und für Unsere Völker betrachten, wenn nunmehr in der Brust Eurer Majestät, Unseres mächtigen und wohlgesinnten Bundesgenossen, Entschließungen reifen werden, durch welche Deutschland, Dank dem Einverständnisse seiner Fürsten, auf der bundesgesetzlichen Grundlage an das Ziel einer heilsamen Reform seiner Verfassung gelangen wird.“¹¹⁹

Es gab zu dieser Zeit durchaus noch Hoffnungen, daß Preußen die Reformakte nicht grundsätzlich ablehnen, sondern sich zu Verhandlungen über eine Bundesreform einlassen würde. Für den eher wahrscheinlichen Fall der Ablehnung gab es bei den Befürwortern der Reformakte noch kein klares Szenario. Wie Rechberg am 13. September an die kaiserlichen Gesandten bei den mittelstaatlichen Höfen und in Frankfurt schrieb, hatte Österreich sich

116 Dok. 74, Anlage 7, Zitate S. 433.

117 Dok. 74, Anlage 8, 9, 11, 12.

118 Dok. 74, Anlage 10.

119 Dok. 75, S. 457f.

beim Abschluß des Fürstentags mit „einem ganz allgemein gehaltenen Versprechen der Fürsten, für die Durchführung der Reformakte zu wirken, begnügen“ müssen, ohne schon die Frage besprechen zu können, was „im Falle fortgesetzter Negation Preußens“ zu tun sei. Dies war auch deshalb unterlassen worden, um nicht den Anschein zu erwecken, als wolle Österreich einen „Bund im Bunde“ gegen Preußen herbeiführen. Aus diesem Grund müsse man die Antwort des Königs von Preußen abwarten, bevor weitere Schritte unternommen werden könnten.¹²⁰

Die preußische Antwort wurde in einem ausführlichen Bericht des preußischen Staatsministeriums formuliert, der am 15. September 1863 dem König vorgelegt wurde.¹²¹ Darin wurde genau jener Vorwurf aufgegriffen, den Rechberg in seiner Weisung zu zerstreuen versucht hatte. Die Umstände der Einberufung des Fürstentags, hieß es, erweckten den Eindruck, als sei das Ziel Österreichs „nicht die Betheiligung Preußens an dem gemeinsamen Werke, sondern die Verwirklichung des Separat-Bündnisses“ gewesen.¹²² Was die inhaltliche Seite des Reformentwurfs betreffe, so sei dieser für Wilhelm „weder als König von Preußen noch als Deutscher Fürst annehmbar“.¹²³ Im Folgenden wurden einige Grundbedingungen für eine Mitwirkung Preußens bei der Umgestaltung des Deutschen Bundes formuliert: jede der beiden deutschen Großmächte müsse ein Veto gegen Kriegserklärungen haben, solange nicht das Bundesgebiet angegriffen werde; Preußen müsse eine „vollkommene Gleichheit“ bei der Leitung des Bundes erlangen; und schließlich müsse statt einer Delegiertenversammlung eine aus direkten Wahlen hervorgehende Nationalvertretung gebildet werden.

Die Ablehnung der Reformakte durch Preußen und die drei Bedingungen für eine „durchgreifende Reform der bestehenden Bundesverträge“ wurden Kaiser Franz Joseph I. und den deutschen Fürsten durch gleichlautende Schreiben des preußischen Königs vom 22. September 1863 übermittelt.¹²⁴ Die österreichische Regierung reagierte darauf umgehend mit dem Vorwurf, Preußen wolle sich gar nicht ernsthaft auf eine Bundesreform einlassen, sondern sei nur bestrebt, „durch Aufstellung unannehmbarer Bedingungen den Zweck der Ausbildung der Bundesverfassung zu vereiteln“.¹²⁵

Mit den wechselseitigen Vorwürfen, jeweils nur Eigeninteressen zu verfolgen und nicht eine der Gesamtheit zuträgliche Ausbildung des Deutschen Bundes anzustreben, war der Plan einer Bundesreform wiederum – wie schon

120 Dok. 77, Zitate S. 461.

121 Dok. 78.

122 Ebd., S. 465.

123 Ebd.

124 Dok. 79.

125 Dok. 81, Zitat S. 476.

mehrmals seit 1851 – an einen toten Punkt gelangt. Von Ende September bis Ende Oktober wurde die verfahrenere Situation in der diplomatischen Korrespondenz und in der deutschen Öffentlichkeit kritisch kommentiert, ohne daß sich ein Ausweg aus dem Dilemma zeigte. Zwischen den Regierungen wurden die gegensätzlichen Standpunkte ausgetauscht, wobei es an teilweise heftigen Vorwürfen nicht mangelte.

Österreich versuchte erfolglos, die Mittelstaaten und einige Kleinstaaten auf eine gemeinsame Linie zu bringen, um das Reformvorhaben auch gegen den Widerstand Preußens weiter zu verfolgen. Auf einer Ministerkonferenz in Nürnberg am 23. und 24. Oktober 1863, an der die Vertreter von Österreich, den vier Königreichen, Kurhessen, Großherzogtum Hessen, Nassau, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen und Schaumburg-Lippe teilnahmen, scheiterte der Vorschlag, die preußischen Bedingungen für eine Bundesreform entschieden zurückzuweisen, am Widerstand der Kleinstaaten, während der hannoversche Außenminister Platen sein Veto gegen eine Beantwortung der preußischen Vorschläge durch identische Noten einlegte und ebenso entschieden den Antrag des sächsischen Außenministers Beust zurückwies, die Bundesreformakte sämtlichen einzelstaatlichen Kammern zur Annahme vorzulegen, wobei er von einigen anderen Ministern unterstützt wurde. Auch der Vorschlag Rechbergs zu einer „partiellen Durchführung des Reformwerks“ fand keine Zustimmung, so daß die Konferenz ergebnislos abgebrochen wurde.¹²⁶ Fast zeitgleich mit der Nürnberger Konferenz konstatierte der Geschäftsträger der Hansestädte in Berlin, daß das österreichische Reformprojekt „als tot“ zu bezeichnen sei.¹²⁷

Eine Woche später wandte sich Rechberg noch einmal nach Berlin, indem er dem dortigen österreichischen Gesandten Károlyi ein Memorandum übermittelte, in welchem er die preußischen Vorbedingungen abermals zurückwies und gleichzeitig die Hoffnung aussprach, daß Preußen sich doch noch ohne Vorbedingungen auf Verhandlungen über die Bundesreformakte einlassen werde.¹²⁸ Aber auch dieser Appell fand in Berlin keine positive Resonanz. Damit kam die Bundesreformdebatte Ende Oktober 1863 an ihr vorläufiges Ende, jedenfalls, was die Ebene der Verhandlungen zwischen den deutschen Regierungen betraf. Erst im Frühjahr 1866 sollten neue Bundesreformpläne vorgelegt, entsprechende Anträge gestellt und diese in der Bundesversammlung wie auch zwischen den Regierungen diskutiert werden. Der seit dem Sommer 1862 von Österreich eingeleitete Versuch einer umfassenden Reform des Deutschen Bundes war damit gescheitert, von seiten des Kaiser-

126 Dok. 94, Zitat S. 541.

127 Dok. 92, Zitat S. 529.

128 Dok. 96.

staates wie auch von seiten der Mittelstaaten wurden in der Folge auch keine weiteren Reformanträge mehr formuliert oder gar in die politische Diskussion eingebracht.

Fast ironisch mutet es an, daß zur gleichen Zeit, als auf der diplomatischen Ebene die letzten Versuche versandeten, wenn nicht eine Einigung, so doch wenigstens eine Verhandlungsgrundlage für weitere Beratungen über eine Reform der Bundesverfassung zu erreichen, in der Bundesversammlung der Entwurf für eine Vereinbarung über einen einheitlichen Patentschutz im Deutschen Bund eingebracht und zur Abstimmung gestellt wurde.¹²⁹ Der bundesweit einheitliche Schutz von Erfindungen war eine jener Materien, die seit Jahren in Bundesausschüssen und Sachverständigenkommissionen beraten worden war, und er gehörte zu jenen beabsichtigten Bundesgesetzen, zu deren Herbeiführung nach den österreichisch-mittelstaatlichen Plänen von 1862/63 die Delegiertenversammlung eingeführt werden sollte, um diese Maßnahmen nicht nur als Produkt der Verhandlungen eines von den Regierungen beauftragten bürokratischen Gremiums erscheinen zu lassen, sondern ihm auch die Zustimmung von Abgeordneten und damit eine nationale Sanktion zu verschaffen. Es war insofern vorhersehbar, daß Preußen es ablehnte, die vorgelegten Vereinbarungen über die Gewährung des Patentschutzes und über die gegenseitige Geltung der erteilten Patente überhaupt zur Abstimmung zu stellen. Nur wenige Regierungen erklärten sich in den folgenden Monaten zur Annahme der Vereinbarungen bereit, während etliche sich ablehnend und fast ebenso viele gar nicht äußerten.

Auch andere bundesgesetzliche Harmonisierungsvorhaben wurden auf Bundesebene, das heißt in den dafür eingerichteten Ausschüssen und einberufenen Sachverständigenkommissionen in den Jahren 1863 bis 1866 weiter betrieben.¹³⁰ Einige dieser Projekte gediehen bis zu fertig ausgearbeiteten, teilweise umfangreichen Rechtskodifikationen, so der Gesetzentwurf zum Schutz der literarischen und künstlerischen Urheberrechte vom 1. September 1864¹³¹, die Allgemeine deutsche Maß- und Gewichtsordnung vom 8. Februar 1866¹³², der Gesetzentwurf über die Rechtsgeschäfte und Schuldverhältnisse vom 7. Juni 1866¹³³ und der Entwurf einer allgemeinen deutschen Zivilprozeßordnung vom 21. Juni 1866¹³⁴. Zu einer allseitigen Annahme der Entwürfe durch die deutschen Regierungen und zur praktischen Umsetzung der Maßnahmen

129 Dok. 87. Vgl. dazu *Müller*, *Deutscher Bund und deutsche Nation*, S. 496–511, hier S. 507–509.

130 Siehe dazu ausführlich ebd., S. 391 ff.; *Schöler*, *Deutsche Rechtseinheit*, S. 287 ff.

131 Dok. 130.

132 Dok. 172.

133 Dok. 214.

134 Dok. 229.

kam es aber nicht. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang noch der Vorschlag zu einem „deutschen Heimatrecht“ mit einheitlichen Regelungen für die Niederlassung, den Aufenthalt, die Gewerbeausübung, die Anerkennung von schulischen, beruflichen und akademischen Abschlüssen und die Zulassung zum öffentlichen Dienst, um so die „Theilnahme jedes Deutschen“ an der deutschen „Rechts- und Verkehrsgemeinschaft“ zu ermöglichen. Dieser Vorschlag wurde im Mai 1863 vom württembergischen Abgeordneten und späteren leitenden Minister Varnbüler in einer Artikelserie in der Presse und 1864 auch als Broschüre veröffentlicht.¹³⁵ Varnbüler knüpfte damit an die Bestrebungen zur Einführung eines bundesweiten Heimatrechts beziehungsweise eines „Bundesbürgerrechts“ an, die seit 1856 Gegenstand eines eigens dazu berufenen Bundesausschusses waren.¹³⁶ Diese Bemühungen waren 1861 steckengeblieben, und auch Varnbülers Initiative stieß bei den deutschen Regierungen nicht auf Resonanz.

Mit Bundesreformen wollte sich nach den Erfahrungen von 1863 seit dem Herbst dieses Jahres für längere Zeit keine deutsche Regierung mehr beschäftigen. Auch in der deutschen Öffentlichkeit rückte das Thema Bundesreform in der Folgezeit in den Hintergrund. Die nationale Frage blieb gleichwohl eines der intensiv diskutierten politischen Probleme, sowohl in der Presse (in konservativen wie auch liberalen Organen), in den einzelstaatlichen Landtagen, auf Abgeordnetentagen und in den nationalen Vereinen. Die Frage, wie Deutschland politisch organisiert sein solle, verband sich seit Ende 1863 mit einem internationalen und bundespolitischen Problem, das seit 1848 mehrfach aufgebrochen war, ohne daß es zu einer dauerhaften Lösung gekommen wäre: Es war dies die Frage der nationalen Zugehörigkeit der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, die in Personalunion mit der dänischen Krone verbunden waren, von denen aber nur zwei (Holstein und Lauenburg) dem Deutschen Bund angehörten. Als die dänische Regierung im Sommer 1863 abermals den Versuch unternahm, die verfassungsrechtliche Stellung der Herzogtümer zu verändern, sah die Bundesversammlung darin einen Verstoß gegen das Bundesrecht und drohte eine Bundesexekution in Holstein an.¹³⁷ Diese wurde am 1. Oktober 1863 tatsächlich beschlossen, um Dänemark zur Erfüllung mehrerer Bundesbeschlüsse in Bezug auf die Herzog-

135 Dok. 30.

136 Siehe dazu *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 512–564, hier S. 542–551.

137 Zum Schleswig-Holstein-Problem siehe *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 450–515; *Steeffel*, The Schleswig-Holstein Question; *Daebel*, Die Schleswig-Holstein-Bewegung; *Hewitson*, Nationalism in Germany, S. 291–344. Eine neuere, umfassende Studie zur Schleswig-Holstein-Frage liegt nicht vor; aus britischer Sicht: *Sandiford*, Great Britain and the Schleswig-Holstein Question.

tümer Holstein und Lauenburg zu zwingen. Mit der Exekution wurden die Regierungen von Österreich, Preußen, Sachsen und Hannover beauftragt. Die beiden letztgenannten Staaten sollten je einen Zivilkommissar ernennen, der im Auftrag des Deutschen Bundes die Verwaltung der Herzogtümer übernehmen sollte.¹³⁸

Eine besondere bundes- und nationalpolitische Brisanz erhielt die schleswig-holsteinische Angelegenheit zusätzlich dadurch, daß nach dem Tod des dänischen Königs, der als Friedrich VII. Karl Christian zugleich Herzog von Schleswig, Holstein und Lauenburg gewesen war, ein Thronfolgestreit in den Elbherzogtümern ausbrach. Der Nachfolger auf dem dänischen Thron, König Christian IX., beanspruchte gemäß dem Londoner Protokoll von 1852 auch die Herrschaft in den Herzogtümern. Diese wurde jedoch von Erbprinz Friedrich von Augustenburg bestritten, der selbst die Erbfolge beanspruchte und am 19. November 1863 seinen Regierungsantritt als Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein erklärte. Die Bundesversammlung beschloß daraufhin die Suspendierung der holstein-lauenburgischen Stimme in der Bundesversammlung und ergriff damit indirekt Partei für den augustenburgischen Thronprätendenten.¹³⁹ Mit diesem Schritt, der die dänische Regierung brüskieren mußte, stellte sich der Deutsche Bund auf die Seite der nationalen Bewegung, die den liberalen Augustenburger unterstützte und sich die völlige Loslösung von Holstein, Lauenburg und Schleswig vom Königreich Dänemark und die Eingliederung dieser Gebiete in den Deutschen Bund als autonomes Herzogtum Schleswig-Holstein erhoffte. Die komplizierte Schleswig-Holstein-Frage wurde damit zu einem bundespolitischen Problem, das in der Folgezeit die politische Agenda dominierte und aus dem sich schließlich eine politische Konfrontation zwischen Österreich und Preußen entwickelte, welche im Jahr 1866 zur Spaltung des Bundes, zum Krieg und zur Auflösung des Deutschen Bundes führte.

3. Das Jahr 1864: Schleswig-Holstein und der Bund

Im Herbst 1863 hatte der „Kampf um Deutschland in Schleswig-Holstein“ begonnen.¹⁴⁰ Nachdem bereits am 1. Oktober 1863 der Beschluß zu einer Bundesexekution gegen Dänemark gefallen war, beauftragte die Bundesversammlung am 7. Dezember die Regierungen von Österreich, Preußen, Sach-

¹³⁸ Dok. 86.

¹³⁹ ProtDBV 1863, § 286, S. 575–580.

¹⁴⁰ Hewitson, *Nationalism in Germany*, S. 291.

sen und Hannover mit dem sofortigen Vollzug der Exekution.¹⁴¹ Eine Woche später, am 14. Dezember, genehmigte die Bundesversammlung die Instruktion für die nach Holstein und Lauenburg zu entsendenden Kommissare. Diese sollten die Verwaltung der Herzogtümer übernehmen und die landesherrlichen Rechte so lange führen, „bis durch einen anderweiten Beschluß der deutschen Bundesversammlung die Beendigung des angeordneten Verfahrens bestimmt sein wird“. Für den Fall eines gewaltsamen Widerstandes gegen das Exekutionsverfahren waren die Bundeskommissare berechtigt, Truppen anzuordern und einzusetzen.¹⁴²

Die Bundesexekution hatte rein rechtlich betrachtet nur das Ziel, die Ausführung der im Hinblick auf die Verhältnisse in Holstein und Lauenburg seit 1858 gefaßten Bundesbeschlüsse zu sichern, mit denen die von Dänemark angestrebte Einbeziehung Schleswigs in die dänische Gesamtstaatsverfassung und die daraus folgende verfassungsrechtliche Trennung der Herzogtümer Schleswig und Holstein vereitelt werden sollte. Innerhalb der Bundesversammlung, in den deutschen Landtagen, in der Presse und auf dem gesamtdeutschen Abgeordnetentag wurden aber seit Dezember 1863 viel weiter gehende Forderungen formuliert.

In der Bundesversammlung hatten am 7. Dezember mehrere mittelstaatliche Regierungen, unter ihnen Bayern, Württemberg und Baden, erklärt, daß sich durch den Tod des Königs von Dänemark die Sachlage „vollständig verändert“ habe. Daraus würden dem Bund „Rechte und Pflichten zur Sicherung der rechtmäßigen Erbfolge, sowie aller Rechte der Herzogthümer überhaupt und zum Schutze der Bevölkerungen gegen das Vorgehen der Königlich-Dänischen Regierung“ erwachsen.¹⁴³ Insbesondere die süddeutschen Mittelstaaten gingen davon aus, daß die Erbansprüche des Prinzen von Augustenburg begründet seien und leiteten daraus, wie es der bayerische König formulierte, die Konsequenz ab, „mit allen Kräften für die Durchführung der hiedurch bedingten Politik, für die Rechte der Herzogthümer und Deutschlands einzustehen“.¹⁴⁴ Dies bedeutete die Infragestellung der dänischen Herrschaftsrechte in Holstein und Lauenburg und letztlich auch in Schleswig, das nicht zum Deutschen Bund gehörte. Die Mittelstaaten schlugen mithin im Bund einen Kurs ein, der auf die Anerkennung des Erbprinzen von Augustenburg als neuer Souverän von Schleswig-Holstein und damit die Konstituierung eines neuen (Mittel-)Staates innerhalb des Deutschen Bundes abzielte.

141 Dok. 97.

142 Dok. 98, Zitat S. 576.

143 Dok. 97, Zitate S. 558 f. und 561.

144 Dok. 99.

In der deutschen Öffentlichkeit löste der Konflikt zwischen dem Deutschen Bund und Dänemark seit Dezember 1863 eine umfassende nationalpolitische Mobilisierung aus. Am 22. Dezember 1863 setzte der deutsche Abgeordnetentag, zu dem sich etwa 500 Abgeordnete eingefunden hatten, einen 36-köpfigen Ausschuß ein, der „als Mittelpunkt der gesetzlichen Thätigkeit der deutschen Nation“ für die Wahrung der Rechte Schleswig-Holsteins sorgen sollte.¹⁴⁵ Es gehe darum, den bedrängten Schleswig-Holsteinern zu Hilfe zu eilen und „deutsche Länder von der Fremdherrschaft zu befreien“. Man dürfe dabei nicht auf die deutschen Großmächte und den Deutschen Bund vertrauen, sondern müsse zum Mittel der „freiwillige[n] Selbstbesteuerung“ greifen: Überall in Stadt und Land sollten „Hilfsausschüsse“ gegründet werden, ferner sollten Freiwillige für ein schleswig-holsteinisches Heer angeworben werden, und schließlich sollten die einzelnen deutschen Staaten von den Landesvertretungen aufgefordert werden, sich an einer Anleihe zu beteiligen, um finanzielle Mittel für die Regierung des Prinzen von Augustenburg aufzubringen.¹⁴⁶

Vergeblich versuchten Österreich und Preußen den Bundestag zur Auflösung des „ungesetzlichen“ 36er-Ausschusses zu drängen.¹⁴⁷ Parallel dazu beantragten sie, die militärische Besetzung Schleswigs durch Bundestruppen zu beschließen, sofern Dänemark die angekündigte Einverleibung Schleswigs in den dänischen Staat zum 1. Januar 1864 durchführen und das Grundgesetz für Schleswig nicht zurücknehmen werde.¹⁴⁸

Das Jahr 1864 begann somit genauso spannungsgeladen wie das Jahr 1863. Statt des Bundesbruchs wie im Vorjahr drohte nun ein Bundeskrieg mit unabhsehbaren internationalen Verwicklungen. Diesmal standen sich auf Bundesebene allerdings nicht die beiden deutschen Großmächte Österreich und Preußen gegenüber, sondern es bildete sich ein Gegensatz zwischen diesen beiden auf der einen und einer Mehrheit von Mittel- und Kleinstaaten auf der anderen Seite heraus. Diese in der Bundesgeschichte seltene Konstellation lag darin begründet, daß die Regierungen in Wien und Berlin im Schleswig-Holstein-Konflikt, der ja aufgrund der Londoner Abkommen von 1850/52 eine europäische, völkerrechtliche Dimension hatte, als europäische Großmächte agieren und ihre Politik gegenüber Dänemark weder von den Forderungen der deutschen Nationalbewegung noch von einer pro-augustenburgischen Bundestagsmehrheit abhängig machen wollten. Während viele Mittel- und

145 Zum Abgeordnetentag und zum 36er Ausschuß siehe ausführlich *Biefang*, Politisches Bürgertum, S. 221–247, 334–356; *Jansen*, Einheit, Macht und Freiheit, S. 445–464; *Hewitson*, Nationalism in Germany, S. 294.

146 Dok. 101, Zitate S. 593.

147 Dok. 102–104, 106.

148 Dok. 105.

Kleinststaaten in der Anerkennung des Prinzen von Augustenburg als Herzog von Holstein *und* Schleswig die rechtliche Voraussetzung für ein (auch militärisches) Vorgehen gegen Dänemark erblickten, wollten Österreich und Preußen sich strikt an die Vorgaben der Londoner Vereinbarungen halten, um einerseits auf der europäischen Ebene nicht als vertragsbrüchig zu erscheinen und andererseits dem Druck der deutschen Nationalbewegung nach sofortiger Einverleibung Schleswig-Holsteins in den Deutschen Bund auszuweichen. In der Debatte, die am 14. Januar 1864 in der Bundesversammlung über den österreichisch-preußischen Antrag zur sogenannten „Pfandbesetzung“ Schleswigs stattfand, brachte dies der großherzoglich-hessische Bundestagsgesandte folgendermaßen auf den Punkt:

„Der vorliegende Antrag der höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen unterscheidet sich von dem Seitens der Großherzoglichen Regierung gestellten Antrage¹⁴⁹ wesentlich dadurch, daß der letztere die Sicherstellung der Rechte Deutschlands in Bezug auf das Herzogthum Schleswig für *alle* Eventualitäten bezweckt, während der erstere nur diejenigen Rechte im Auge hat, welche aus den bekannten Vereinbarungen von 1851/52 herzuleiten sind, keineswegs aber auch für die Sicherstellung derjenigen Rechte Fürsorge trifft, welche der Bund dann zu vertheidigen haben wird, wenn demnächst die Entscheidung in der Hauptfrage gegen die Fortdauer der bisherigen Personalunion der Herzogthümer Schleswig und Holstein mit dem Königreich Dänemark ausfallen sollte.“¹⁵⁰

Weder der Antrag der Großmächte noch derjenige des Großherzogtums Hessen fanden in der Abstimmung in der Bundesversammlung eine Mehrheit. Zwar traten die Mittelstaaten Bayern, Sachsen, Württemberg und Kurhessen dem Antrag von Österreich und Preußen, wenn auch mit Vorbehalten, bei, doch versagten Hannover, Baden, Großherzogtum Hessen und zahlreiche weitere Staaten ihre Zustimmung. Die Gründe dafür waren unterschiedlich. In mehreren Voten wurde bemängelt, daß der österreichisch-preußische Vorschlag „keinen anderen Erfolg haben könne, als die Verwirklichung des Londoner Tractats“¹⁵¹, das vom Deutschen Bund niemals anerkannt worden war. Hannover plädierte dafür, vor einer Einleitung von militärischen Maßnahmen

149 Der Antrag war in der Bundestagssitzung vom 14. Dezember 1863 gestellt worden und lautete dahin, zum „Schutze aller Rechte“, deren Wahrung dem Deutschen Bund obliege, „die einstweilige Besetzung Schleswigs durch Bundestruppen bis zur Erledigung der jetzt schwebenden Fragen anzuordnen“. ProtDBV 1863, § 314, S. 615.

150 Dok. 108, Zitat S. 615.

151 Ebd., S. 618.

zuerst die Erbfolgefrage „am Bunde“ zu erledigen¹⁵²; und Baden hoffte auf eine friedliche Lösung und wollte der „Anwendung von Gewaltmitteln“ nicht zustimmen¹⁵³, ebenso wie die Niederlande, die alles vermeiden wollten, „was zu einem Kriege führen könnte“¹⁵⁴.

Österreich und Preußen reagierten auf die Ablehnung ihres Antrags umgehend mit der Ankündigung, die Geltendmachung ihrer sich aus den Londoner Vereinbarungen ergebenden Rechte „in ihre eigenen Hände zu nehmen“¹⁵⁵, das heißt die Besetzung Schleswigs auch ohne Zustimmung des Bundes vorzunehmen. Die Mehrheit der Bundestagsgesandten sah darin eine Mißachtung des Bundesverhältnisses und reagierte mit einer förmlichen Verwahrung gegen die Erklärung der Großmächte.

Von beiden Seiten, den beiden Großmächten sowie der ablehnenden Mehrheit, aber auch von der deutschen Öffentlichkeit wurden die Vorgänge in der Bundestagssitzung vom 14. Januar 1864 als eine sehr bedrohliche Entwicklung beurteilt. Die Leipziger Zeitung, das Organ der sächsischen Regierung, konstatierte in einem Leitartikel vom 21. Januar eine existenzbedrohende Krise des Deutschen Bundes, die durch Österreich und Preußen verursacht worden sei. Diese müßten ihre Großmachtinteressen hintanstellen und auf den Boden des Bundes zurückkehren, ansonsten drohe Deutschland in den Abgrund zu stürzen.¹⁵⁶ Der österreichische Außenminister Rechberg wies die Schuld Bayern und einigen anderen Staaten zu, die durch einen „staatsstreichähnlichen Mißbrauch des Majoritätsrechtes“ einen Riß in der Bundesversammlung erzeugt hätten, der „sich bis zur völligen Sprengung“ des Deutschen Bundes erweitern könne.¹⁵⁷

Das öffentliche Echo auf das Vorgehen Österreichs und Preußens war fast einhellig negativ. In Kassel warf der Ausschuß für Schleswig-Holstein in einer Adresse an das kurhessische Ministerium den Großmächten vor, sich gegen die Souveränität der übrigen Bundesstaaten aufzulehnen und damit einen „Bürgerkrieg“ in Deutschland zu riskieren.¹⁵⁸ In der württembergischen Kammer der Abgeordneten wurde die Regierung aufgefordert, auf das bundeswidrige Vorgehen der beiden Großmächte zu reagieren und sich für ein festes Bündnis der Mittel- und Kleinstaaten mit einer gemeinsamen Volksvertretung einzusetzen.¹⁵⁹ Der am 22. Dezember 1863 eingesetzte 36er-Aus-

152 Ebd., S. 611.

153 Ebd., S. 614.

154 Ebd., S. 617.

155 Ebd., S. 619.

156 Dok. 110.

157 Dok. 115, Zitate S. 637f.

158 Dok. 109, Zitat S. 621.

159 Dok. 114.

schuß der deutschen Abgeordneten griff in einem am 24. Januar 1864 veröffentlichten Aufruf Österreich und Preußen wegen ihrer „offenen Widersetzung gegen das Recht des Bundes, der Bundesstaaten und der Nation“ scharf an. Gegen „den gewaltsamen Bruch der Bundesordnung“ müsse nicht nur protestiert, sondern von den Regierungen und dem Volk gehandelt werden.¹⁶⁰

Bemerkenswert an der politischen Entwicklung während der ersten Monate des Jahres 1864 ist, daß sich etliche Regierungen im Deutschen Bund dafür einsetzten, diesen für eine nationale Politik in der Schleswig-Holstein-Frage einzusetzen und dabei auch nicht vor dem Konflikt mit den Großmächten zurückschreckten. Bemerkenswert ist ferner, daß die nationale Bewegung den Bund als legitimen Vertreter der deutschen Nationalinteressen in Schleswig-Holstein würdigte und das „Recht des Bundes“ gegen die Machtpolitik der Großmächte setzte. Die schleswig-holsteinische Krise schien somit für den Deutschen Bund und damit auch für die deutschen Regierungen die Möglichkeit zu eröffnen, sich als Sachwalter der nationalen Interessen Deutschlands zu profilieren und damit an Ansehen und Zustimmung in der Öffentlichkeit zu gewinnen.¹⁶¹ Daß diese Möglichkeit nicht wahrgenommen wurde, lag an den beiden deutschen Großmächten, deren Antagonismus in den vergangenen Jahren bundespolitische Fortschritte verhindert hatte, und die nun – erstmals seit 1850 – in einer wichtigen politischen Frage *gemeinsam* handelten und sich gegen die Mehrheit der Bundesversammlung stellten. Sie taten dies, weil sie ihre eigenen europäischen Großmachtinteressen über die nationalen Wünsche der Mehrheit der deutschen Regierungen und der Öffentlichkeit stellten.

Gegen alle Proteste setzten Österreich und Preußen seit Ende Januar 1864 ihren Plan zur Besetzung Schleswigs um. Zunächst marschierten ihre Truppen in Holstein ein, wo ja gerade die vom Bund bestellten Bundeskommissare die Bundesexekution gegen Dänemark durchführten, dann überschritten sie am 1. Februar die Grenze zu Schleswig, womit der Krieg gegen Dänemark begann.¹⁶² Dieser Krieg, der in heftigen Gefechten zu Land und zu Wasser geführt wurde, zog sich bis zum Herbst 1864 hin. Weder militärisch noch politisch erlangte der Deutsche Bund in dieser Zeit Einfluß auf die Entwicklungen, obwohl er unerläßlich versuchte, seine Position zur Geltung zu bringen. Mehrfach wurde der Versuch unternommen, in der Bundesversammlung einen Beschluß zur Anerkennung des Prinzen von Augustenburg als Herzog von Holstein herbeizuführen.¹⁶³ Darin sahen sich die Regierungen von der Nationalbewegung unterstützt, die vielfach in öffentlichen Verlautbarungen

160 Dok. 112, Zitate S. 630, 631.

161 Vgl. auch *Hewitson*, *Nationalism in Germany*, S. 301.

162 Zum Verlauf siehe ausführlich *Huber*, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd. 3, S. 471 ff.

163 Dok. 116, 120, 121, 122, 123.

auf die Trennung der Herzogtümer Holstein und Schleswig von Dänemark und die Berufung des Prinzen von Augustenburg als Thronfolger drängte. Die Entscheidung über das weitere Schicksal von Schleswig-Holstein wollte man weder den deutschen Großmächten noch der Londoner Konferenz überlassen, die am 25. April 1864 auf Initiative Großbritanniens zusammentrat, um den Krieg zwischen Dänemark und Österreich/Preußen zu beenden.¹⁶⁴ Diese Angelegenheit dürfe „ohne und wider“ den Willen der deutschen Nation nicht entscheiden werden, hieß es in den Protesturkunden, die von 1381 Abgeordneten der deutschen Landtage im April 1864 an den Bevollmächtigten des Deutschen Bundes bei der Londoner Konferenz, den sächsischen Außenminister Beust, geschickt wurden.¹⁶⁵ Ebenso wandte sich der Deutsche Reformverein im Mai an Beust und erklärte, „daß die deutsche Nation, in so lange sie sich selbst achtet, jede Lösung der schleswig-holstein'schen Frage, die gegen das Recht der Herzogthümer ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und ihres Fürsten erfolgt, von sich weist“.¹⁶⁶

Daß mit Beust ein renommierter deutscher Minister als Bevollmächtigter des Bundes zu der Londoner Konferenz eingeladen und entsandt wurde¹⁶⁷, weckte in der Bundesversammlung und auch in der Öffentlichkeit noch einmal die Hoffnung, den nationalen Standpunkt bei der Lösung des Schleswig-Holsteins-Problems zur Geltung bringen zu können. Allerdings nahmen die Verhandlungen in London für alle Beteiligten einen enttäuschenden Verlauf. Weder gelang es den europäischen Großmächten, eine Einigung im Konflikt zwischen Dänemark sowie Österreich und Preußen herbeizuführen, noch war der Bundesbevollmächtigte in der Lage, den Vorstellungen der Bundestagsmehrheit Eingang zu verschaffen. Immerhin gelang es Beust, auf der Konferenz am 28. Mai 1864 eine gemeinsame Erklärung mit den Bevollmächtigten von Österreich und Preußen zu Protokoll zu geben, worin verlangt wurde, die Herzogtümer Schleswig und Holstein vollständig von Dänemark zu trennen und sie zu einem Staat unter der Souveränität des Erbprinzen von Augustenburg zu vereinigen. Diese Erklärung wurde am 2. Juni 1864 von der Bundesversammlung förmlich gebilligt.¹⁶⁸

Für die europäischen Großmächte kam eine solche Lösung jedoch nicht in Frage, und so wurde die Londoner Konferenz am 25. Juni 1864 ohne Ergebnis geschlossen. Der Bundesbevollmächtigte Beust äußerte sich in seinem

164 *Baumgart*, Europäisches Konzert, S. 373 f.; *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 478–482.

165 Dok. 117.

166 Dok. 118, Zitat S. 646.

167 ProfDBV 1864, Separatprotokoll § 58, S. 190^b–190^g; *Flöter*, Beust und die Reform des Deutschen Bundes, S. 448–456.

168 Staatsarchiv, Bd. 7, S. 23 f.; ProtDBV 1864, S. 214^a, 275.

Bericht an die Bundesversammlung enttäuscht über die Haltung der neutralen Mächte und Großbritanniens und plädierte dafür, nun im Bund die „unverweilte Anerkennung“ des Herzogs von Augustenburg und den Eintritt des Deutschen Bundes in den Krieg gegen Dänemark zu bewirken.¹⁶⁹ Die Ausweitung des Konflikts zum Bundeskrieg war indessen ganz und gar nicht im Sinne von Österreich und Preußen, die befürchteten, daß eine militärische Beteiligung des Bundes den lokalen Konflikt ausweiten und den europäischen Frieden bedrohen könnte. Zudem waren Rechberg und Bismarck der Auffassung, daß eine Kriegserklärung des Bundes den eigenen „speciellen Interessen“ entgegenstünde.¹⁷⁰ Überhaupt stießen die Darlegungen Beust in seinem Abschlußbericht und die daraus gezogenen Schlußfolgerungen nicht nur bei den deutschen Großmächten auf harsche Kritik¹⁷¹, sondern auch bei der bayerischen Regierung, die empört darüber war, daß Beust in seinem Bericht auf die Notwendigkeit der Bundesreform und eines deutschen Parlaments hingewiesen hatte.¹⁷²

Während der bayerische Außenminister Schrenk seinen sächsischen Kollegen für seine „Popularitätssucht“ kritisierte¹⁷³, erntete Beust zumindest in der sächsischen Öffentlichkeit geradezu hymnische Lobeshymnen für seinen Einsatz in London. Bei seiner Rückkehr nach Dresden wurde er von einer großen Volksmenge empfangen, die mit einem Fackelzug unter dem Absingen patriotischer Lieder durch die Stadt zog. In den Festansprachen wurde der Minister als „unerschrockener Vorkämpfer“ und „mannhafter Vertheidiger deutschen Rechts und deutscher Ehre“ gepriesen.¹⁷⁴ In der offiziellen Leipziger Zeitung wurde die „Sonderpolitik“ der deutschen Großmächte kritisiert, die den Deutschen Bund nur als „Deckmantel“ für die Durchsetzung ihrer eigenen Pläne benutze und vor „Rechtsbruch und Gewaltthat“ nicht zurückscheue.¹⁷⁵ Auch in den deutschen Landtagen wurde offen ausgesprochen, daß Österreich und Preußen eine „Gewaltthat“ gegen den Bund begangen hätten, als sie die schleswig-holsteinische Sache in die eigene Hand nahmen.¹⁷⁶

Die Großmächte reagierten auf diese Kritik mit Vorwürfen gegen die Mittelstaaten und den Bund. Rechberg beklagte die falsche Richtung, die der „Volksgeist in Mittel-Deutschland“ genommen habe¹⁷⁷, und Bismarck lehnte

169 Dok. 122.

170 Dok. 124, Zitat S. 656.

171 Vgl. Dok. 126 und 129.

172 Dok. 125.

173 Ebd., S. 657.

174 Dok. 127, Zitat S. 662.

175 Dok. 128, Zitate S. 667 f.

176 Dok. 132, Zitate S. 694.

177 Dok. 131, Zitat S. 691.

es am Jahresende 1864 abermals rundheraus ab, an die Schleswig-Holstein-Frage den Maßstab des Bundesrechts anzulegen, wobei er an die österreichische Warnung vom Frühjahr 1864 erinnerte, daß der Versuch, in der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit Beschlüsse gegen Österreich und Preußen durchzusetzen, „zur völligen Sprengung“ des Bundes führen könne¹⁷⁸.

Die Äußerung Bismarcks fiel in eine Phase, als der Krieg gegen Dänemark schon beendet war. Im Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 hatte Dänemark auf seine Herrschaftsrechte in Holstein, Lauenburg und auch Schleswig zugunsten des Kaisers von Österreich und des Königs von Preußen verzichtet. Die drei Herzogtümer wurden anschließend unter die gemeinsame Verwaltung von österreichischen und preußischen Zivilkommissaren gestellt. Damit war zwar die Abtrennung von Dänemark erreicht, aber die Frage der Thronfolge und der künftigen staatsrechtlichen Stellung der Herzogtümer blieb immer noch offen. Während Bismarck ihre Annexion durch Preußen oder zumindest ihre Unterstellung unter preußische Vorherrschaft anstrebte, versuchte der Nachfolger Rechbergs, Graf Mensdorff, die seit Jahresbeginn praktizierte enge Anbindung der österreichischen an die preußische Politik zu lösen und den Deutschen Bund wieder ins Spiel zu bringen. In einem Erlaß an den österreichischen Gesandten in Berlin vom 21. Dezember 1864 riet Mensdorff davon ab, die Herzogtümer zu einer Gebietsvergrößerung der Großmächte zu verwenden und warnte:

„Wie mächtig auch der vereinte Entschluß der beiden Großstaaten sein möge, er reicht nicht aus, um die Regierungen Deutschlands zu stummen Zuschauern zu machen, Falls [sic] erstere die Lande, deren Trennung von Dänemark sie unter Berufung auf Recht u. Interesse des gesamten Bundes erkämpft haben, als Material für eigenen Machtzuwachs verwenden wollten. Das oeffentliche Gewissen in Deutschland ist tief erregt. Nicht lange mehr, u. viele unserer Bundesgenossen werden sich nicht mehr abhalten lassen, ihren Widerstand gegen die Absichten, die ihre Besorgnisse erregen, in die Form bestimmter Anträge zu kleiden.“¹⁷⁹

Die Schleswig-Holstein-Frage müsse deshalb auf dem Boden der Bundesverfassung gelöst werden. Damit nahm die österreichische Regierung nach einem Jahr, in dem sie im gemeinsamen Vorgehen mit Preußen alle Versuche der Bundesversammlung, ein tatsächliches Mitspracherecht bei der Lösung des Schleswig-Holstein-Konflikts zu erlangen, blockiert hatte, eine der preußischen Auffassung diametral entgegengesetzte Haltung ein. In der deutschen Politik und damit auch im Deutschen Bund trat damit seit Jahresbeginn 1865

178 Dok. 134, Zitat S. 700.

179 Dok. 136, Zitat S. 711 f.

wieder jene Konstellation ein, die schon 1863 bestanden hatte. Auf der einen Seite stand Preußen, das dem Bund einen Einfluß auf die aktuell wichtigste politische Frage nicht gestatten wollte, auf der anderen standen Österreich und die Mittelstaaten, die diese Frage auf dem Boden der Bundesverfassung in der Bundesversammlung verhandeln und entscheiden wollten.

Auf mittelstaatlicher Seite hatte die österreichisch-preußische Politik im Laufe des Jahres erhebliche Unzufriedenheit hervorgerufen. Die Mittelstaaten, vor allem Bayern, Sachsen und das Großherzogtum Hessen, vertraten weiterhin das Konzept einer „föderative[n] Einigung“, wie es der bayerische Außenminister von der Pfordten am 12. Dezember 1864 formulierte, der sich damit ausdrücklich gegen „einen dualistischen Bund der Macht gegen das Recht“ wandte. Man müsse die Bestrebungen Preußens, Österreich aus Deutschland hinauszudrängen und sich die übrigen Staaten zu unterwerfen, bekämpfen, denn dies würde die „Mediatisierung der Mittelstaaten“ und damit auch „*finis Germaniae*“ bedeuten. Um das zu verhindern, müsse Bayern auf Österreich einwirken, das vom Bunde abgewichen sei und sich gleichzeitig mit den Mittelstaaten „zum gemeinschaftlichen Handeln“ vereinigen.¹⁸⁰ Nur wenige Tage später entwarf von der Pfordten eine „Skizze“ zu Beratungen mit Beust und anderen mittelstaatlichen Ministern über eine Bundesreform. Er plädierte darin, wie schon mehrmals in den vorhergegangenen Jahren, für die Vereinigung der Staaten des sogenannten „Dritten Deutschland“ zu einer eigenen Gruppe innerhalb des Deutschen Bundes. Diese Gruppe solle sich in periodischen Ministerkonferenzen über alle wichtigen Fragen verständigen. Dazu gehörten die Schleswig-Holstein-Frage, die Bundeskriegsverfassung, die gemeinsame Gesetzgebung im Deutschen Bund sowie das „Festhalten an der Reform des Bundes mit Volksvertretung, eventuell letztere auch ohne Oesterreich und Preußen“.¹⁸¹ Konzise faßte von der Pfordten in seinem Entwurf noch einmal all jene Punkte zusammen, die die deutsche Politik und den Deutschen Bund seit Jahren beschäftigten. Sein Versuch zur Reaktivierung des Triasgedankens¹⁸² verlief Ende 1864 aber im Sande, es kam in den folgenden Monaten weder zu mittelstaatlichen Ministerkonferenzen noch zu einem abgestimmten Handeln der Mittelstaaten in bundespolitischen Fragen.

180 Dok. 133, Zitate S. 696.

181 Dok. 135, Zitat S. 705.

182 Zum Triasgedanken grundlegend: *Burg*, Die deutsche Trias; *ders.*, Triaspolitik; für die 1850er und 1860er Jahre: *Flöter*, Beust und die Reform des Deutschen Bundes; *Gruner*, Die Würzburger Konferenzen; *Müller*, Einleitung, in: QGDB III/2, S. LXI–LXV, sowie die dort abgedruckten Dokumente Nr. 140–194; aus der älteren Forschung: *Greve*, Die Politik der deutschen Mittelstaaten; *Fuchs*, Die deutschen Mittelstaaten.

4. Das Jahr 1865: Die Blockadepolitik der Großmächte

Die Frage, wie sich die Verhältnisse in den von Österreich und Preußen okkupierten Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg weiterentwickeln würden, blieb im Jahr 1865 das zentrale Problem der deutschen Politik. Allerdings verhärteten sich die Fronten zwischen den beiden Großmächten zunehmend, weil ihre Vorstellungen über das weitere Schicksal der Elbherzogtümer immer mehr auseinandergingen. Während das Wiener Kabinett der preußischen Regierung vorwarf, die Regelung des künftigen Status der Herzogtümer verschleppen zu wollen, und argwöhnte, man strebe in Berlin die Annexion ganz Schleswig-Holsteins an¹⁸³, lehnte Bismarck das österreichische Drängen auf eine baldige Lösung ab und beharrte darauf, daß dem Deutschen Bund kein Recht auf Einmischung in Schleswig-Holstein zustehe¹⁸⁴. Österreich hingegen setzte auf eine „bundesgemäße Lösung“, denn „in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit würde jede Lösung, die sich nicht auf das von Europa anerkannte Recht des deutschen Bundes stützte, den materiellen Frieden gefährden und den moralischen von vornherein unmöglich machen“.¹⁸⁵

Nachdem die beiden Großmächte 1864 eine Einflußnahme der Bundesversammlung auf die Entwicklung in Schleswig-Holstein blockiert hatten, sollte diese nun wieder das Forum werden, in dem über den Konflikt verhandelt und entschieden werden sollte. In diese Richtung zielte auch ein Antrag, den die Regierungen von Bayern, Sachsen und Großherzogtum Hessen Ende März 1865 in die Bundesversammlung einbrachten.¹⁸⁶ Danach sollte die Bundesversammlung beschließen, dem Erbprinzen von Augustenburg das Herzogtum Holstein in „eigene Verwaltung“ zu übergeben, um damit dem Recht wie den Erwartungen der Nation zu entsprechen.¹⁸⁷ Der preußische Bundestagsgesandte kündigte sogleich an, daß seine Regierung gegen den Antrag stimmen werde, da sie die Erbansprüche des Augustenburgers nicht für erwiesen erachte. Zugleich verwahre sie sich „im Voraus gegen einen beschlußmäßigen Anspruch der Bundesversammlung über bestrittene Fragen“.¹⁸⁸

Als es eine Woche später zur Abstimmung über den Antrag kam, stimmte aber nicht nur Preußen dagegen, sondern auch Österreich erklärte, daß es seinen „Besitztitel“ in Holstein nicht aufgeben werde, „bis eine den eigenen

183 Dok. 143.

184 Dok. 140.

185 Dok. 143, Zitate S. 733.

186 Dok. 146.

187 Ebd., S. 741.

188 Ebd., S. 748.

Ueberzeugungen und den Interessen des Deutschen Bundes entsprechende Lösung erzielt sein wird“.¹⁸⁹ Daß die Mehrheit der Bundesversammlung den Antrag von Bayern, Sachsen und Großherzogtum Hessen annahm, war insofern ein wirkungsloser Beschluß, als Preußen und Österreich sich nicht einig waren und Österreich vor einer Durchsetzung der Bundesbeschlüsse gegen Preußen noch zurückschreckte. Die Mittelstaaten spielten aber mit dem Gedanken, die Angelegenheit voranzutreiben, indem die Bundesversammlung der Herzog von Augustenburg anerkannte und ihm eine Vertretung in der Bundesversammlung gewährte, was faktisch die Aufnahme von Holstein als Bundesmitglied bedeutet hätte.¹⁹⁰ Das wäre ein Affront gegen Preußen gewesen, und Bismarck erklärte auch umgehend, eine solche „directe Provokation“ nicht hinzunehmen und im Falle eines Majoritätsbeschlusses sein Recht „factisch zur Geltung zu bringen“.¹⁹¹

Der Bundesbruch rückte damit abermals in den Bereich des Möglichen, was sowohl bei Österreich als auch bei den Mittelstaaten Alarmstimmung auslöste. Die österreichische Regierung folgte dem Rat ihres Gesandten in München, die schleswig-holsteinische Angelegenheit dilatorisch zu behandeln und die Bundesferien abzuwarten.¹⁹² Der bayerische Außenminister von der Pfordten dementierte in einem Erlaß nach Berlin die Absicht, einen Antrag auf Anerkennung des Augustenburgers in der Bundesversammlung zu stellen. Er hoffte auf eine baldige Einigung zwischen Österreich und Preußen und zog sich auf die Formel zurück, „daß die definitive Gestaltung der Zukunft dieses Landes [Holstein] ohne Mitwirkung der Bundesversammlung rechtlich doch nicht möglich“ sei.¹⁹³

Im Sommer 1865 versuchten Bayern, Sachsen und das Großherzogtum Hessen ein weiteres Mal in einem gemeinsamen Antrag die Bundesversammlung ins Spiel zu bringen. Dieser Antrag, der am 27. Juli 1865 gestellt wurde, war allerdings sehr vorsichtig formuliert, indem an die beiden deutschen Großmächte die Anfrage gerichtet wurde, welche Schritte sie zur definitiven Lösung der Schleswig-Holstein-Frage getan hätten oder zu tun beabsichtigten. Ferner sollten sie ersucht werden, auf die Aufnahme des Herzogtums Schleswig in den Deutschen Bund hinzuwirken. Zur Begründung wurde auf die früheren Bundesbeschlüsse hingewiesen, doch war keine Rede mehr von einer Abstimmung im Bund über Schleswig-Holstein.¹⁹⁴

189 Dok. 148, Zitate S. 781.

190 Dok. 150.

191 Dok. 151, Zitate S. 789f.

192 Dok. 149.

193 Dok. 152, Zitat S. 794.

194 Dok. 155.

Wenig später verständigten sich Österreich und Preußen in der Gasteiner Konvention vom 14. August 1865 darauf, das bisherige Kondominium in Schleswig-Holstein zu beenden. Fortan sollte das Herzogtum Holstein unter österreichischer und das Herzogtum Schleswig unter preußischer Verwaltung stehen. Das Herzogtum Lauenburg wurde von Österreich für 2,5 Millionen dänische Taler kurzerhand an die preußische Krone verkauft.¹⁹⁵ Der Bundesversammlung wurde diese bilaterale Übereinkunft, die keine definitive Lösung war, aber wichtige Weichenstellungen traf, am 24. August 1865 mitgeteilt – und die große Mehrheit stimmte ihr zu. Die Entwicklung seit Jahresbeginn hatte gezeigt, daß alle Versuche erfolglos geblieben waren, der in der Bundesversammlung vereinten Gesamtheit der deutschen Staaten einen effektiven Einfluß bei der Regelung der Schleswig-Holstein-Frage zu verschaffen. Preußen lehnte dies rigoros ab und drohte für den Fall, daß der Bund entsprechende Beschlüsse gegen seinen Willen faßte, mit dem Bundesbruch. Österreich fürchtete eben diesen Bruch und die daraus folgenden Konsequenzen und suchte deshalb die Verständigung mit Preußen.

Eine solche Verständigung kam indessen nicht zustande, weil die Interessen der Großmächte in Schleswig-Holstein immer deutlicher auseinandergingen. Die Frage, was mit den seit nunmehr fast zwei Jahren besetzten Elbherzogtümern weiter geschehen sollte, sorgte nicht nur in der deutschen Öffentlichkeit für anhaltende Diskussionen und eine entschieden nationalpolitische Agitation. Auch die süddeutschen Mittelstaaten, allen voran die mehrfachen Antragsteller Bayern, Sachsen und Großherzogtum Hessen, wollten die Angelegenheit nach dem Gasteiner Abkommen nicht einfach ruhenlassen. Sie wiesen deshalb am 4. November 1865 in der Bundesversammlung darauf hin, daß der Antrag vom 27. Juli „in keiner Weise erledigt“ sei, „und daß es eben so sehr im Rechte und Interesse der hohen Bundesversammlung selbst als der Herzogthümer und ihres erbberechtigten Fürsten liegt, daß über jenen Antrag baldmöglichst Beschluß gefaßt werde“.¹⁹⁶ Das durch die Gasteiner Übereinkunft herbeigeführte Provisorium – die Verwaltung Schleswigs durch Preußen und Holsteins durch Österreich – weiche von „dem Grundsatz der untheilbaren Zusammengehörigkeit beider Lande ab“, und überdies sei auch in der Konvention nicht „die mindeste Andeutung“ über eine „Beteiligung der Bevölkerung und ihrer Vertreter an der endgültigen Regelung“ der Verhältnisse enthalten. Um die Rechte des Bundes wie auch der schleswig-holsteinischen Bevölkerung zu wahren, stellten die drei Regierungen deshalb den Antrag, „baldigst eine aus freien Wahlen hervorgehende allgemeine Ver-

195 Dok. 156. Zur Gasteiner Konvention ausführlich: *Sybel*, Die Begründung des Deutschen Reiches, Bd. 2, S. 333–350; *Srbik*, Deutsche Einheit, Bd. 4, S. 269–291.

196 Dok. 168, Zitat S. 840.

tretung des Herzogthums Holstein [zu] berufen“ und „auf die Aufnahme Schleswigs in den Deutschen Bund hin[zu]wirken“.¹⁹⁷

Dieser neuerliche Versuch, die Lösung der Schleswig-Holstein-Frage unter Einbeziehung der Bundesversammlung voranzutreiben, wurde von Österreich und Preußen in der gleichen Weise blockiert, wie das mit allen diesbezüglichen Anträgen seit Jahresbeginn geschehen war. In der Bundestagssitzung vom 18. November 1865 gaben die beiden Großmächte in einer gemeinsamen Erklärung zu Protokoll, daß sie den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet hielten, die Ständeversammlung in Holstein einzuberufen. Und was die beantragte Aufnahme des Herzogtums Schleswig in den Deutschen Bund betraf, so sahen sich Österreich und Preußen nicht in der Lage, „in eine eingehende Erörterung dieser Frage für jetzt einzutreten“.¹⁹⁸ Die Mehrheit der Bundesversammlung schloss sich dem österreichisch-preußischen Vorschlag an, den Antrag Bayerns, Sachsens und Hessen-Darmstadts zur weiteren Beratung an den Ausschuß für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit zu verweisen.¹⁹⁹ Die drei Regierungen protestierten gegen diesen Beschluß und wiesen darauf hin, daß schon Schritte geschehen seien, um „die nationale Frage von Schleswig-Holstein einem thatsächlichen Abschlusse zuzuführen, ohne die Stimme des erbberechtigten Fürsten, der Herzogthümer selbst und des Deutschen Bundes zu hören und zur Geltung kommen zu lassen“. Wenn sich die Mehrheit der Bundesversammlung diesem Verfahren gegenüber „billigend“ oder zumindest „stillschweigend“ verhalte, sei dies zu beklagen. Da aber durch den Beschluß der Mehrheit „alle ihnen nach der Bundesverfassung zu Gebote stehenden Mittel erschöpft“ seien, müßten sie erklären, „daß sie ihre Aufgabe und Thätigkeit in dieser Angelegenheit innerhalb der Bundesversammlung als abgeschlossen betrachten und sich auf eine laute und entschiedene Verwahrung gegen jeder dieser Grundlage [des Rechtes] fremde Abmachung beschränken werde“.²⁰⁰

Das kam einem Abgesang auf ein rechtliches Verfahren auf der Grundlage der bundesgesetzlichen Normen gleich und war zugleich eine kaum verhoh-

197 Ebd., S. 840 f.

198 ProtDBV 1865, § 205, S. 476.

199 Für eine Abstimmung über den bayerisch-sächsisch-hessischen Antrag stimmten neben den antragstellenden Regierungen Baden, die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser, Braunschweig und Nassau, sowie die 16. und 17. Kurie, mithin 8 von 17 Stimmen im Engeren Rat. Dagegen sprachen sich Österreich, Preußen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Mecklenburg und die 15. Kurie aus. Die Niederlande enthielten sich der Stimme. Die dänische Stimme für Holstein war auf die deutschen Großmächte übergegangen, so daß „technisch“ eine Mehrheit von 9 zu 8 Stimmen gegen den Antrag zustande kam. Ebd., S. 476 f.

200 Ebd., S. 479.

lene Anprangerung der rein machtpolitischen Behandlung der Schleswig-Holstein-Frage durch die beiden Großmächte. Diese hatten es vermocht, einen Mehrheitsbeschluß gegen ihre Politik in der Bundesversammlung zu verhindern, wenn auch nur knapp. Die Bundesversammlung zeigte sich tief gespalten, auch unter den Mittelstaaten, ja nicht einmal bei den vier Königreichen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, die sich ja in den vorhergegangenen Jahren mehrfach zu gemeinsamen bundespolitischen Initiativen zusammengeschlossen hatten, gab es eine einheitliche politische Linie. Die meisten deutschen Regierungen resignierten vor den Machtansprüchen der beiden Großmächte und wollten es nicht auf eine Konfrontation zwischen einer Majorität in der Bundesversammlung und Österreich und Preußen ankommen lassen.

Die beiden Letztgenannten wehrten im Herbst 1865 nicht nur den Anspruch des Bundes auf Mitsprache bei der Lösung der Schleswig-Holstein-Frage ab, sondern sie versuchten, die Bundesversammlung beziehungsweise die Regierung der Bundeshauptstadt Frankfurt zusätzlich unter Druck zu setzen. Der Anlaß dazu war der in Frankfurt geplante Zusammentritt des Deutschen Abgeordnetentags am 1. Oktober 1865. Diese Versammlung, so schrieb der österreichische Außenminister an seinen diplomatischen Vertreter bei der Stadt Frankfurt, verfolge „revolutionaire Zwecke in ausgesprochenem Kampfe gegen die ersten Bundesmächte“. Deshalb solle der Frankfurter Senat aufgefordert werden, die Versammlung der Abgeordneten zu verbieten.²⁰¹

Als der Senat die Durchführung des Abgeordnetentags trotzdem gewähren ließ, erntete er dafür heftige Vorwürfe von Seiten Österreichs und Preußens, die damit drohten, selbst einzugreifen, um derartige „gemeinschädliche politische Projecte“ künftig zu unterbinden, „um vom Sitze der deutschen Bundes-Versammlung in Zukunft die bisherigen ungesetzlichen Bestrebungen ferne zu halten“.²⁰² Dieser massive Einschüchterungsversuch wurde allerdings mit bemerkenswerter Deutlichkeit zurückgewiesen, und zwar sowohl vom Frankfurter Senat, der die Intervention der Großmächte als den „Fundamentalgesetzen des Bundes“ widersprechendes rechtswidriges Verhalten brandmarkte²⁰³, als auch von der bayerischen Regierung, die Österreich und Preußen vorwarf, sie hätten alles getan, „um den Bund mundtot zu machen“ und wollten ihn nun „als Organ einer Polizei-Maßregel“ benutzen.²⁰⁴ Der bayerische Außenminister von der Pfordten ging sogar so weit, den bayeri-

201 Dok. 159, Zitat S. 815.

202 Dok. 161 und 162, Zitate S. 820 und 822.

203 Dok. 164.

204 Dok. 163, Zitat S. 824.

schen Truppenkommandanten in Frankfurt, der unter dem Befehl des Bundesoberkommandos in der Stadt stand, anzuweisen, jedem Befehl zur Gewaltanwendung gegen die Stadt Frankfurt den Gehorsam zu verweigern.²⁰⁵

Auch in der deutschen Öffentlichkeit sorgte das Vorgehen der beiden Großmächte für helle Empörung. Die Constitutionelle Zeitung schrieb, die preußisch-österreichischen Noten an den Frankfurter Senat seine im „echt Metternichschen Geist“ geschrieben, es liege ihnen „das neue großmächtige Programm für die innere deutsche Politik“ zugrunde, wonach an die Stelle des Gesetzes die Willkür trete: „Dem öffentlichen Leben und der öffentlichen Meinung soll der Hals gebrochen werden.“ Das Bundesrecht bestehe fortan aus dem einfachen Satz, „daß in den öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands bloß noch die Willkür der beiden Großmächte gilt“; der Bundestag solle zur „Dekretirmaschine“ gemacht werden, in der allein der Wille der Großmächte zähle.²⁰⁶

Die Situation schien sich weiter zuzuspitzen, als Bismarck erklärte, es sei für Preußen unmöglich, in der Frankfurter Angelegenheit nachzugeben und er werde allein vorgehen, wenn Österreich sich nicht anschließen würde. Dem nationalen Vereinswesen „müsse ein Ende gemacht werden, auch auf die Gefahr hin, daß der Bund in Stücken [sic] gehe“.²⁰⁷ Gegenüber dem österreichischen Außenminister Mensdorff sprach Bismarck gar davon, daß die Großmächte angesichts der Schwäche des Bundes berechtigt seien, „ihre Dictatur an die Stelle der unwirksamen Bundesverfassung zu setzen“.²⁰⁸ Angesichts dieser Brachialrhetorik ging nun die österreichische Regierung auf Distanz zu Preußen, indem sie feststellte, daß es in den „deutschen Zukunftsfragen“ keine Gemeinsamkeit zwischen Wien und Berlin gebe und daß von daher auch keine Basis für ein gewaltsames Eingreifen gegen die Stadt Frankfurt und den Deutschen Bund bestehe. Es bestehe ein großer „Unterschied zwischen einer Maßregelung Frankfurts, bei welcher Preußen in Allem freie Hand behält, und einem gemeinsamen Beschlusse der deutschen Regierungen, die Grundlagen der Bundesverfassung vor den Angriffen der politischen Vereine zu schützen“.²⁰⁹

In diese Richtung zielte auch ein Memoire der Regierung von Hannover, das im Dezember 1865 an die preußische Regierung übermittelt wurde.²¹⁰ Darin hieß es, man müsse zwar gegen die politischen Vereine vorgehen, dabei

205 Dok. 166.

206 Dok. 167, Zitate S. 834, 836, 837, 838.

207 Dok. 169, Zitat S. 842.

208 Dok. 170, Zitat S. 845 f.

209 Ebd., S. 846.

210 Dok. 171.

müsse aber vermieden werden, daß in die Selbständigkeit und Unabhängigkeit eines einzelnen Bundesstaates eingegriffen werde. Es müsse vielmehr gegen die Untertanen von allen Bundesstaaten vorgegangen werden, die in politischen Vereinen gegen die Regierungen und den Bund agitierten. Dazu bedürfe es nicht einmal eines neuen Bundesbeschlusses, sondern man könne auf das Bundesvereinsgesetz von 1854 zurückgreifen, wonach nationale politische Vereine „unstatthaft“ waren.²¹¹ Der Vorschlag der hannoverschen Regierung ging demnach dahin, „daß die Bundesversammlung selbst, Kraft ihres unzweifelhaften und anerkannten Rechtes *zunächst gegen die Centralisation der politischen Vereine und die politischen Versammlungen von Angehörigen aller Bundesländer in Frankfurt* die erforderlichen Maßregeln treffe, und dann erwäge, in wie weit die Bundesbeschlüsse von 1854 überhaupt gegen das Vereinswesen aller Bundesländer, auf gleiche Weise aufrecht zu halten oder zu modificiren seien“.²¹²

Der Bundesbeschluß von 1854 war niemals konsequent umgesetzt worden, da längst nicht alle Staaten den Beschluß übernommen und in Kraft gesetzt hatten, dazu gehörten auch die drei größten Staaten Österreich, Preußen und Bayern.²¹³ Schon von daher ging der hannoversche Vorstoß an den politischen Realitäten vorbei. Nicht nur Preußen hatte 1865 keinerlei Interesse daran, in der Bundesversammlung über eine gemeinsame Politik im Hinblick auf die nationalen Vereine und Organisationen zu verhandeln, seine Absicht war es ja gerade, den Deutschen Bund als politische Instanz auszuschalten. Auch unter den Mittelstaaten gab es Regierungen, die den Bundesbeschluß von 1854 außer Kraft setzen wollten, wie Baden dies 1862²¹⁴ und Sachsen im Januar 1865 beantragt hatten²¹⁵, oder die den Beschluß nicht mehr für zeitgemäß hielten, wie der württembergische Bundestagsgesandte Reinhard²¹⁶.

Insgesamt hatte sich im Verlauf des Jahres 1865 gezeigt, daß sich auf Bundesebene keine gemeinsame Position mehr in wichtigen politischen Fragen finden ließ. Im Hinblick auf die Situation in Schleswig-Holstein war der Bund tief gespalten, weil einerseits die Großmächte jeden Versuch blockierten, die Bundesversammlung mit der Lösung des Problems zu befassen, und weil andererseits auch unter den Mittel- und Kleinstaaten keine einheitliche Linie herzustellen war. Ähnlich war es bei der Frage, wie mit der nationalpo-

211 QGDB III/2, S. 244.

212 Dok. 171, S. 851.

213 Siehe dazu *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 131–139; Druck des Beschlusses in: QGDB III/2, Dok. 52.

214 QGDB III/3, Dok. 133.

215 Dok. 141.

216 Dok. 142.

litischen Agitation umgegangen werden sollte. Einige wollten unter Berufung auf alte, aber ineffektive Bundesbeschlüsse ein Eingreifen des Bundes herbeiführen, andere wollten gerade diese Beschlüsse aufheben, während die Großmächte zunächst mit militärischen und politischen Zwangsmaßnahmen gegen Frankfurt und die Bundesversammlung drohten, sich dann aber wiederum entzweiten, weil es ihnen ja letztlich nicht um eine gemeinsame Politik in Deutschland ging, sondern darum, ihre jeweiligen eigenen Machtinteressen durchzusetzen.

Die Bundesversammlung war somit handlungsunfähig geworden und konnte im Hinblick auf die nationale Frage, die sich seit 1864 mit dem Schleswig-Holstein-Konflikt und den daraus entstehenden Problemen verquickt hatte, nur noch eine abwartende, passive Rolle einnehmen. Auf die Politik der beiden deutschen Großmächte hatte die Bundesversammlung keinen Einfluß mehr, und in der deutschen Öffentlichkeit verfestigte sich der Eindruck, daß der Staatenbund paralysiert war und deshalb nur durch eine völlige Umgestaltung der deutschen Verhältnisse die nationalpolitischen Ziele erreicht werden könnten. Dabei war allen Seiten – den Großmächten, den Mittel- und Kleinstaaten, der deutschen Öffentlichkeit – klar, daß die politische Situation in Deutschland immer instabiler und ein Zerbrechen des Deutschen Bundes immer wahrscheinlicher wurde. Aber auch auf diese bedrohliche Entwicklung hatte die Bundesversammlung nahezu keinen Einfluß mehr. Dies zeigte sich ganz deutlich in der ersten Hälfte des Jahres 1866. Der Blockade des Bundes folgten der Bruch des Bundes und schließlich der Bundeskrieg, der zum gewaltsamen Ende der föderativen Ordnung von 1815 führte.

5. Das Jahr 1866: Bundesbruch und Bundeskrieg

Die Rede vom drohenden Krieg in Deutschland machte seit Jahresanfang in den diplomatischen Korrespondenzen und in der öffentlichen Diskussion die Runde.²¹⁷ Ein Krieg zwischen Mitgliedsstaaten des Deutschen Bundes war zwar nach Artikel 11 der Bundesakte nicht statthaft, denn dort war festgelegt, daß die Bundesglieder sich verpflichteten, „einander unter keinerley Vorwand

217 Zur Entwicklung im Jahr 1866 siehe: *Sybel*, Die Begründung des Deutschen Reiches, Bd. 2, S. 405 ff.; *Srbik*, Deutsche Einheit, Bd. 4, S. 292 ff.; *Lutz*, Zwischen Habsburg und Preußen, S. 452 ff.; *Sheehan*, German History, S. 899 ff.; *Siemann*, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, S. 415 ff.; *Jansen*, Gründerzeit und Nationsbildung, S. 185 ff.; zum preußisch-deutschen Krieg: *Craig*, Königgrätz; *Wawro*, The Austro-Prussian War; *Bremm*, 1866; *Neuhold*, 1866 Königgrätz.

zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bey der Bundesversammlung anzubringen“.²¹⁸ Demnach war der Deutsche Bund in dem Moment als aufgelöst zu betrachten, wenn „die beiden Großmächte dazu gelangten, ihre Streitigkeit mit Waffen in der Hand zum Austrag zu bringen“, wie der bayerische Außenminister von der Pfordten Ende Februar 1864 im Gespräch mit dem österreichischen Gesandten in München erklärte.²¹⁹ Ein österreichisch-preußischer Konflikt sei „eine solche Calamität für Deutschland, daß man Alles aufbieten müsse ihn durch zweckmäßige Vorstellungen in Berlin abzuwenden“.²²⁰ Gleichzeitig dürfe Österreich nicht einseitig gegen Preußen vorgehen und auch keine Separatbündnisse anstreben, sondern müsse auf dem bundesgemäßen Weg vorgehen und dort seine Ansprüche vorbringen. Der Bund werde dann dem Teil Recht gegeben, der Recht habe, und wenn sich etwa Preußen einem entsprechenden Bundesbeschluß nicht fügen werden, dann trete die Exekution ein, „die einzige Gattung von Krieg, welche Bundesstaaten unter einander gestattet ist“.²²¹

Auf diesen Weg wollte sich die österreichische Regierung aber nicht einlassen, denn man könne die Frage, ob die übrigen deutschen Staaten mit Österreich gegen Preußen kämpfen würden, nicht „von spitzfindigen Erörterungen über Bundesparagrafen“ abhängig machen, sondern müsse rasch und entschlossen handeln, wenn Preußen Ultimaten stelle oder gar Österreich angreife.²²²

Der bayerische Außenminister, der gleichzeitig auch von Bismarck mit dem Plan einer Revision der Bundesverfassung umworben wurde²²³, blieb indessen bei seiner Position, wonach ein Krieg zwischen Österreich und Preußen „im völkerrechtlichen Sinne“ unmöglich sei und der Konflikt in der Bundesversammlung beraten und entschieden werden müsse. Diese Entscheidung müsse dann gegebenenfalls mit Gewalt durchgesetzt werden, aber dies sei dann kein völkerrechtlicher Krieg, sondern eine Bundesexekution gegen ein bundesbrüchiges Mitglied.²²⁴

Diese Auffassung ließ von der Pfordten Mitte März 1866 in einer dreiteiligen Artikelserie in der Bayerischen Zeitung veröffentlichen.²²⁵ Darin wurden ausführlich die bundesrechtlichen Bestimmungen erörtert, die einen Krieg zwischen Österreich und Preußen „rechtlich unmöglich“ machten. Beide

218 QGDB III/1, S. 1512.

219 Dok. 173, Zitat S. 857.

220 Ebd., S. 857 f.

221 Ebd., S. 857.

222 Dok. 174, Zitat S. 859.

223 Dok. 175.

224 Dok. 176, Zitat S. 866.

225 Dok. 179.

Staaten würden, „wenn sie gleichwohl mit Umgehung des Bundes zum Krieg schreiten wollten, den Bund brechen“.²²⁶ Gleichwohl mußte auch die bayerische Regierung einräumen, „daß das rechtlich Unmögliche gleichwohl factisch sehr möglich sein kann“.²²⁷ Die „Kriegsgefahr“ sei in der Tat sehr real, und es liege an den beiden deutschen Großmächten, dieses „Nationalunglück“ zu vermeiden, indem sie auf den „Bundesweg“ zurückkehrten und dort eine Lösung ihres Konflikts versuchten. Wenn auch der Bund reformbedürftig sei und die „Sympathien des Volkes“ verloren habe, so habe er doch „einen in der ganzen deutschen Geschichte unbekannten Segen begründet“: „fünfzig Jahre ohne inneren Krieg und ohne das Betreten deutschen Bodens durch fremde Kriegsschaaren. Schon darum sollte man sich bedenken, ehe man eine Institution über Bord wirft, deren Reformbedürftigkeit uns wahrlich nicht zweifelhaft ist, für welche wir aber im Augenblicke keinen erreichbaren Ersatz wissen, als die Auflösung der Nation.“²²⁸

Dieser eindringliche Appell an die Großmächte, den jahrzehntelangen inneren und äußeren Frieden in Deutschland nicht aufs Spiel zu setzen, konnte allerdings die Dynamik der Eskalation nicht bremsen. Beide Seiten, die österreichische und die preußische, warfen in der Folgezeit einander vor, „feindselige Absichten“ zu verfolgen²²⁹, militärische Rüstungen zu betreiben²³⁰ und damit die Gefahr des Kriegeausbruchs zu erhöhen. In der Tat waren beide Regierungen bereits seit Ende Februar 1866 fest entschlossen, von ihren gegensätzlichen Standpunkten in der Schleswig-Holstein-Frage, die ja gleichzeitig ihre nationale wie europäische Stellung betraf, nicht abzurücken, beziehungsweise, wie es die österreichische Regierung formulierte, sich nicht „ohne Schwertstreich an Ehre, Einfluß und Ansehen verkleinern“ zu lassen.²³¹ Im preußischen Kronrat war am 28. Februar festgestellt worden, daß ein Krieg praktisch unvermeidbar sei und nun die konkreten diplomatischen Vorbereitungen für den militärischen Konflikt beginnen müssten.²³²

Diese diplomatischen Vorbereitungen begannen dann – speziell im Hinblick auf den Deutschen Bund – zeitgleich am 24. März 1866. An diesem Tag informierte Bismarck die preußischen Gesandten bei den deutschen Regierungen darüber, daß Österreich Vorbereitungen „zu einem großen Kriege“ treffe, so daß Preußen nun seinerseits Rüstungen anordnen müsse, um sich zu

226 Ebd., S. 878.

227 Ebd., S. 879.

228 Ebd., S. 883.

229 Dok. 180, S. 885.

230 Ebd., S. 886.

231 Mensdorff an Károlyi, 1. März 1866, in: *Srbik* (Hrsg.), Quellen zur deutschen Politik Österreichs, Bd. 5, S. 233.

232 Die auswärtige Politik Preußens, Bd. 6, S. 611 ff. Vgl. dazu *Gall*, Bismarck, S. 343 f.

verteidigen. Die Krise habe ferner gezeigt, daß der Deutsche Bund „in seiner gegenwärtigen Gestalt“ nicht ausreichend sei, „um Deutschland an einer activen, nationalen und erfolgreichen Politik Theil nehmen zu lassen“. Notwendig sei deshalb „eine den realen Verhältnissen Rechnung tragende Reform des Bundes“. ²³³ Der österreichische Außenminister Mensdorff schrieb am gleichen Tag an den Gesandten in München und regte nun doch eine Einschaltung der Bundesversammlung auf Grund von Artikel 11 der Bundesakte an, „um dem Berliner Hofe den Friedensbruch zu erschweren, und den deutschen Bund in gewichtvoller Weise wieder in die Reihe der machgebenden Factoren einzuführen“. ²³⁴

Beide deutsche Großmächte zielten seit Ende März offensichtlich darauf ab, den Deutschen Bund in für unvermeidbar gehaltenen militärischen Konflikt in Stellung zu bringen. Die österreichische Regierung griff dabei – nach langem Widerstreben – auf das Bundesrecht zurück und wollte insbesondere die Mittelstaaten verpflichten, bei einem Bruch des Bundesfriedens ihre politischen und militärischen Kräfte der österreichischen Seite zur Verfügung zu stellen. Die preußische Regierung stellte eine umfassende Bundesreform in Aussicht, um „Deutschland“ zu retten, sondierte aber gleichzeitig bei einzelnen Staaten, wie sie sich im Falle eines Krieges verhalten würden. ²³⁵

In der deutschen Öffentlichkeit wurden die Bekundungen Österreichs und Preußens weder als Zeugnisse einer bundeskonformen noch gar einer nationalen Politik beurteilt. In einer Erklärung des Deutschen Abgeordnetentags vom 7. April 1866 wurde in beschwörenden Worten vor der Gefahr eines Bürgerkriegs gewarnt. Das „rechtswidrige Verfügen“ der deutschen Großmächte über die von dänischer Herrschaft befreiten Elbherzogtümer führe „Verwirrung und Verderben über Deutschland herauf“, und wenn jetzt Pläne zu einer Bundesreform lanciert würden, so geschehe dies lediglich in der Absicht „Bundesgenossen im Bürgerkriege zu werben“. ²³⁶ Der großdeutsch orientierte Reformverein veröffentlichte zwei Tage später ein Flugblatt, in dem Österreich und Preußen ebenfalls vorgeworfen wurde, in der Schleswig-Holstein-Frage das Bundesrecht ignoriert und eine „Vormachts-Politik“ betrieben zu haben. Insbesondere Preußen suche einen *casus belli* und man stehe „an der Schwelle des Bruderkrieges“. ²³⁷ Das Flugblatt endete mit dem emphatischen Aufruf:

233 Dok. 181, Zitate S. 889–891.

234 Dok. 182, Zitat S. 893.

235 Dok. 184 u. 186.

236 Dok. 187, S. 907 f.

237 Dok. 188, Zitate S. 908.

„Kein Krieg zwischen Bundesgenossen: treue Beachtung und Uebung von Bundesrecht und Bundespflicht im Streite Oesterichs und Preußens sowohl als in dem der Herzogthümer, keine bundesverrätterische und Deutschland verderbende lahme und feige Neutralität, Bundesreform, wäre es vorerst auch nur Volksvertretung am Bunde, – das sei das Lösungswort jedes deutschen Mannes, das fordere das deutsche Volk vom Rhein bis zur Oder, von den Alpen bis zur Nordsee – und der Gott, der Recht und Sittlichkeit schützt und erhält, wird es erhören!“²³⁸

Am gleichen Tag, als dieses Flugblatt erschien, ergriff die preußische Regierung, die sich in den Jahren zuvor allen Vorschlägen zu einer Reform des Bundes verweigert hatte, in der Bundesversammlung die Initiative und stellte einen „dringlichen“ Antrag auf Reform der Bundesverfassung.²³⁹ Diese sollte „sofort“ damit in Angriff genommen werden, „daß zur Mitwirkung für die Neugestaltung der Verfassung durch Bundesbeschluß eine allgemeine deutsche Versammlung von gewählten Vertretern berufen werde“.²⁴⁰ Anders als in der österreichischen Bundesreformakte von 1863 sollte diese Volksvertretung nicht aus Delegierten der einzelstaatlichen Landtage gebildet werden, sondern aus einer „directen Volkswahl“ nach „allgemeinem Stimmrecht“ hervorgehen.²⁴¹ Für die Berufung dieses nationalen Parlaments sollte ein fester Termin bestimmt werden, um zu verhindern, „daß die Verhandlungen zwischen den Regierungen über die zu machenden Reformvorschläge“ sich wieder in die Länge ziehen würden, wie das bei vorherigen Bundesreformversuchen der Fall gewesen war.²⁴²

Kaum jemand in Deutschland – weder die liberale und nationale Öffentlichkeit noch die Regierungen – nahm diesen Antrag ernst.²⁴³ Ausgerechnet der preußische Ministerpräsident, „der die *beschworenen* Rechte der gesetzlich bestehenden Volksvertretung seines eigenen Landes thatsächlich mit Füßen tritt“, bringe jetzt ein gesamtdeutsches Parlament ins Spiel, schrieb die liberale Zeitung „Neueste Nachrichten aus dem Gebiete der Politik“. Dieser „wunderliche Vorschlag“ sei kaum ernstgemeint, Bismarck wolle das Parlament „nur zum Scheine“ haben.²⁴⁴ In der Bundesversammlung und bei den Regierungen löste der preußische Antrag Verwirrung und Empörung aus. In den diplomatischen Korrespondenzen wurde der Reformvorschlag als „un-

238 Ebd., S. 918 f.

239 Dok. 189.

240 Ebd., S. 923.

241 Ebd.

242 Ebd., S. 924.

243 Siehe dazu Müller, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 378 ff.

244 Dok. 190, Zitate S. 925 f.

geheuerlich“, dreist und irrational bezeichnet, er diene, so die weitverbreitete Meinung, nicht dem Frieden, sondern war eine „Appellation an die Revolution“. ²⁴⁵

Die Bundesversammlung versuchte Zeit zu gewinnen und trat erst zwölf Tage nach dem „dringlichen“ preußischen Antrag wieder zusammen. In der Beratung über die geschäftliche Behandlung des Antrags folgten die meisten Staaten dem Vorschlag des österreichischen Präsidialgesandten, einen Ausschuß einzusetzen, der sich mit dem Antrag befassen sollte. ²⁴⁶ Zwar erkannten alle Regierungen die Notwendigkeit einer Bundesreform an, doch wurde in den Voten der Bundesgesandten mehrfach darauf hingewiesen, daß der gegenwärtige Zeitpunkt nicht geeignet sei, um eine Umgestaltung der Bundesverfassung in Angriff zu nehmen. Vielmehr würde die aktuelle Spannung zwischen Österreich und Preußen, „so lange sie nicht ihre Lösung im Geiste der Bundesverträge und in aufrichtiger Anerkennung der Gesamtinteressen Deutschlands gefunden habe, die Möglichkeit einer erfolgreichen Verhandlung über Revision der Bundesverfassung“ suspendieren. ²⁴⁷ „Die strenge Beachtung der *bestehenden* Verfassung“, so die sächsische Regierung, war die Voraussetzung für jeden Reformversuch, und dazu gehöre vor allem auch, daß vor Aufnahme von Reformverhandlungen „eine Einstellung aller und jeder kriegesischen Vorbereitungen“ erfolgen müsse. ²⁴⁸ Auch der kurhessische Gesandte erklärte, daß die beiden Großmächte vor Beginn der Reformverhandlungen „ihre Rüstungen oder Truppenansammlungen“ einstellen müßten. ²⁴⁹ Schließlich wurde darauf hingewiesen, daß von preußischer Seite konkrete Vorschläge vorgelegt werden müßten, über die dann der einzusetzende Ausschuß zu beraten habe.

Unmittelbar nach dem Beschluß der Bundesversammlung vom 21. April, einen besonderen Ausschuß mit der Beratung des preußischen Antrags zu beauftragen, trafen sich am 22. und 23. April die Außenminister von Bayern, Sachsen, Württemberg, Großherzogtum Hessen, Baden, Nassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg und Gotha und Sachsen-Meiningen in Augsburg, um eine gemeinsame Position im Hinblick auf den Umgang mit dem preußischen Antrag zu finden. ²⁵⁰ Man einigte sich über die zu erstrebende Zusammensetzung des zu berufenden Ausschusses und eine Instruktion für dessen Mitglieder, die dahin ging, daß Preußen aufgefordert werden sollte, seinen

²⁴⁵ Zitate nach *Müller*, *Deutscher Bund und deutsche Nation*, S. 379.

²⁴⁶ Dok. 192.

²⁴⁷ Ebd., S. 931 (österreichisches Votum).

²⁴⁸ Ebd., S. 934.

²⁴⁹ Ebd., S. 936.

²⁵⁰ Dok. 193.

Antrag vom 9. April durch „weitere Vorlagen“ zu ergänzen, auf deren Grundlage dann die Ausschlußberatungen zu führen seien:

„Es ist vor Allem erforderlich, zu wissen, welche Aenderungen der Bundesverfassung die Preußische Regierung beantragen will, und nach welchen Grundsätzen in Bezug auf aktives und passives Wahlrecht, auf Wahlart und auf die Zahl der Vertheilung der Mitglieder das beantragte Parlament zu wählen wäre.“²⁵¹

Diese Aufforderung wurde von Preußen umgehend zurückgewiesen. Bismarck schrieb am 27. April in einem Runderlaß, er werde erst dann konkrete Reformvorschläge vorlegen, „wenn der Zusammentritt des *Parlaments* zu einem bestimmten Termin gesichert ist“. Ohne diese „selbstaufgelegte Nöthigung“ werde eine Verständigung unter den Regierungen „auch nur über die allernothwendigsten Reformen“ nicht zu erreichen sein. Wenn die Festsetzung eines Termins für die Parlamentseröffnung abgelehnt werde, wäre damit auch „die ernstliche Behandlung der Bundesreform [...] thatsächlich abgelehnt“.²⁵² Österreich seinerseits wies diese preußische Bedingung am 4. Mai 1866 zurück²⁵³, so daß es schon in der Frage, wie die Bundesreformfrage zu behandeln sei, zu einem unüberwindbaren Dissens zwischen Österreich und der großen Mehrheit der deutschen Staaten auf der einen und Preußen auf der anderen Seite kam. Hier wiederholte sich unter umgekehrten Vorzeichen die Konstellation von 1863, als es ebenfalls zu unvereinbaren Auffassungen über das Reformprozedere gekommen war. So wie damals eine Verhandlung im Kreis der deutschen Monarchen und Regierungsvertreter ohne Vorbedingungen nicht möglich gewesen war, so war auch jetzt eine Beratung in der Bundesversammlung ohne Vorbedingungen nicht möglich.

Der Ausschuß für die Verhandlung über den preußischen Antrag vom 9. April wurde gleichwohl am 26. April eingesetzt. Ihm gehörten die neun Bundestagsgesandten von Österreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Großherzogtum Hessen und den sächsischen Häusern an, so daß das österreichisch-mittelstaatliche Lager klar in der Mehrheit war.²⁵⁴ Am Tag der Einsetzung des Ausschusses unternahm der österreichische Außenminister Mensdorff einen erneuten Vermittlungsversuch in der Schleswig-Holstein-Frage, um die Gefahr eines militärischen Konfliktes zwischen den Großmächten zu bannen. Er schlug eine gemeinsame Erklärung in der Bundesversammlung vor, wonach Österreich und Preußen die im Wiener

251 Ebd., S. 940.

252 Dok. 195, Zitate S. 947 f.

253 Dok. 196.

254 ProtDBV 1866, § 113, S. 129.

Friedensvertrag mit Dänemark von 1864 gemeinsam erworbenen Rechte auf denjenigen Prätendenten übertragen wollten, „welchem der deutsche Bund die überwiegende Berechtigung der Erbfolge im Herzogtum [Holstein] zuerkennen würde“.²⁵⁵ Diesen Vorschlag, der darauf hinauslief, die Entscheidung über die Elbherzogtümer dem Deutschen Bund zu überlassen, wies Bismarck am 7. Mai kategorisch zurück. Preußen könne „keine Kompetenz des Bundes zur Entscheidung in dieser Frage anerkennen“.²⁵⁶ Wie bei der Bundesreformfrage verhärteten sich auch im Hinblick auf die Lösung des schleswig-holsteinischen Problems die Fronten. Die beiden politischen Fragen, die durch Bismarcks Reformantrag vom 9. April miteinander verknüpft worden waren, erschienen durch die seit Anfang April 1866 erfolgten Stellungnahmen der einzelnen Regierungen wie auch der Bundesversammlung vollends unlösbar geworden zu sein.

Unter diesen wenig verheißungsvollen Umständen begann der Neunerausschuß am 11. Mai mit den Beratungen über den preußischen Reformantrag.²⁵⁷ Der preußische Bundestagsgesandte Savigny kam dabei dem Drängen der übrigen Ausschußmitglieder auf eine Konkretisierung der Reformvorschläge insofern nach, als er in einer vertraulichen mündlichen Mitteilung die „Grundideen“²⁵⁸ der beabsichtigten Reform skizzierte. Demnach sollte eine periodisch tagende Nationalvertretung „in den Organismus des Bundes“ eingefügt werden. Deren Kompetenz sollte sich auf die Bundesgesetzgebung erstrecken, wozu insbesondere die schon bisher von Bundeskommissionen behandelten „gemeinnützigen Anordnungen“ über das Maß-, Münz- und Gewichtswesen, die Zivilprozeßordnung, die Patentgesetzgebung und das Wechselrecht gehörten. Des weiteren sollte die Nationalvertretung bei der Regulierung des Verkehrswesens, der Telegraphie, des Postwesens, der Zölle, der Freizügigkeit, des Heimatrechts und der Auswanderung aktiv werden. Zum Bereich ihrer Tätigkeit sollten ferner die allgemeine Zoll- und Handelsgesetzgebung, der Schutz des deutschen Handels im Ausland und der Schifffahrt, die Gründung einer deutschen Kriegsmarine und die Revision der Bundeskriegsverfassung zählen.²⁵⁹

Erst am 23. Mai legte der preußische Bundestagsgesandte auf Drängen seiner Kollegen dem Ausschuß diese Mitteilung in schriftlicher Form vor. Der Ausschuß kam aber wegen der bedrohlichen Zuspitzung der politischen Situation seit Anfang Juni, die am 14. Juni zum Austritt Preußens aus dem

255 Dok. 194, Zitat S. 944.

256 Dok. 197, Zitat S. 951.

257 Dok. 198.

258 Ebd., S. 953.

259 Dok. 199.

Deutschen Bund führte, nach eigener Aussage „nicht mehr dazu, weitere Beratungen zu pflegen“.²⁶⁰ Mit dieser Formulierung wurde im Ausschußvortrag, der am 9. Juli 1866 – das heißt sechs Tage nach der Schlacht bei Königgrätz – erstattet wurde, das definitive Scheitern der Bundesreformverhandlungen protokolliert. Auf den Gang der Entwicklung hatte die Bundesreformfrage keinen Einfluß: Es gab von Anfang an keine tragfähige Basis für Verhandlungen, geschweige denn für eine Verständigung. Der preußische Antrag vom 9. April war lediglich ein Mittel, um die Handlungsunfähigkeit des Bundes zu demonstrieren und die öffentliche Meinung zu beeindrucken, und er diente darüber hinaus als ein Anlaß für den Austritt Preußens aus dem Bund.

Viel wichtiger aber als die fruchtlosen Debatten über die Bundesreform wurde seit Mitte Mai 1866 die Frage der militärischen Vorbereitungen. Am 14. Mai ließ Bismarck den Senaten der Hansestädte mitteilen, daß Preußen das Bundesverhältnis lösen und auf seine eigene Sicherheit bedacht nehmen müsse, falls die anderen Bundesstaaten „eine feindliche Haltung“ gegen Preußen und die von ihm vertretenen nationalen Bestrebungen einnähmen.²⁶¹ Die Mittelsaaten unter Führung Bayerns setzten wenige Tage später die „Wahrung des Bundesfriedens“ offiziell auf die Tagesordnung der Bundesversammlung, indem sie beantragten, daß die Bundesversammlung „alle diejenigen Bundesglieder, welche militärische, über den Friedensstand hinausgehende Maßnahmen oder Rüstungen vorgenommen haben“, ersuchen sollte, „in der nächsten Sitzung der Bundesversammlung zu erklären, ob und unter welchen Voraussetzungen sie bereit seien, gleichzeitig und zwar von einem in der Bundesversammlung zu vereinbarenden Tage an die Zurückführung ihrer Streitkräfte auf den Friedensstand anzuordnen“.²⁶² Dieser Antrag wurde schon fünf Tage später, am 24. Mai, einstimmig angenommen²⁶³, doch war dies nur scheinbar ein Erfolg, denn in der Sitzung kam es zu heftigen gegenseitigen Vorwürfen, die das politische Klima weiter vergifteten. Die preußische Behauptung, daß Österreich und Sachsen „zuerst gerüstet und dadurch den Anstoß zu der Reihe von Rüstungen gegeben“ hätten²⁶⁴, wiesen diese Staaten entschieden zurück. Eine Woche später kam es dann in der Bundestagsitzung vom 1. Juni vollends zum Eklat, als der österreichische Präsidialgesandte Preußen vorwarf, es wolle seine „unberechtigten Forderungen [mit] gewaltsamen Mitteln“ durchsetzen, wogegen der preußische Gesandte sich verwahrte und zugleich erklärte, „daß der Bund in seiner gegenwärtigen Gestalt seiner Aufgabe nicht ge-

260 Dok. 233, Zitat S. 1064.

261 Dok. 201.

262 Dok. 204, Zitat S. 962 f.

263 Dok. 205.

264 Ebd., S. 975.

wachsen sei“ und Preußen deshalb dieses Faktum seinen weiteren Entschlüssen zugrundelegen müsse.²⁶⁵ Es war dies eine kaum verhüllte Drohung, sich aus dem Bund zurückzuziehen und insofern ein Novum, als bislang noch keine Regierung in der Bundesversammlung förmlich zu Protokoll gegeben hatte, daß sie möglicherweise den Bund nicht mehr als Organ der deutschen Politik anerkennen könne.

Die beiderseitigen militärischen Vorbereitungen und die verbale Aufrüstung hatten inzwischen einen Punkt erreicht, an dem es keiner der beiden Großmächte noch möglich war, ohne Ansehens- und Prestigeverlust von ihren jeweiligen Positionen abzurücken. Zumindest die preußische Regierung wollte dies auch gar nicht mehr, obwohl Bismarck weiterhin die preußische „Versöhnlichkeit und Friedensliebe“ beteuerte und dem kaiserlichen Kabinett in Wien vorwarf, es wolle den „Krieg um jeden Preis“. Die Bundestagsitzung vom 1. Juni habe gezeigt, daß Österreich den Wunsch habe, „den Bruch [mit Preußen] und den Krieg zu erzwingen“.²⁶⁶ In Wahrheit hatte Bismarck das Drehbuch für den „Prexit“, den Austritt Preußens aus dem Deutschen Bund, längst geschrieben und setzte es in der ersten Junihälfte planvoll um. Wenige Tage nach der Konfrontation in der Bundesversammlung wurde die Besetzung Holsteins durch preußische Truppen angeordnet, was einen Verstoß gegen die Gasteiner Konvention vom Vorjahr darstellte und auch gegen das Bundesrecht verstieß, denn Preußen hatte damit, wie es der österreichische Gesandte am 11. Juni in der Bundesversammlung formulierte, in einem Bundesland zur „Selbsthülfe“ gegriffen.²⁶⁷ Gegen dieses „gewalthätige Vorgehen“ und zum Schutz der „inneren Sicherheit Deutschlands“ beantragte die österreichische Regierung die Mobilisierung der außerpreußischen Bundesarmeecontingente.

Die Abstimmung über diesen Antrag, der auf eine Bundesexekution gegen Preußen hinauslief, fand am 14. Juni statt. Schon vor der Sitzung instruierte Bismarck den preußischen Bundestagsgesandten telegraphisch, auch für den Fall, daß der österreichische Antrag nicht die Mehrheit erhielt, den Bundesvertrag für „hinfällig“ zu erklären und den preußischen Reformplan „in Form letztwilliger Erklärung und als künftige Basis [eines] neuen Bundes“ zu hinterlassen.²⁶⁸

In der Abstimmung am 14. Juni wurde mit 9 zu 5 Stimmen²⁶⁹ im Engeren Rat der Bundesversammlung der Beschluß gefaßt, die Bundesarmeekorps VII

265 Dok. 208, Zitat S. 986.

266 Dok. 210, Zitate S. 993, 994, 995.

267 Dok. 216, Zitat S. 1011.

268 Dok. 219.

269 Vgl. dazu *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 541.

bis X zu mobilisieren, nachdem Österreich erklärt hatte, daß die von ihm gestellten Bundesarmee Korps I bis III schon mobil gemacht seien. Der preußische Gesandte erklärte daraufhin „den bisherigen Bundesvertrag für gebrochen“ und seine Tätigkeit für beendet.²⁷⁰ Er hinterließ lediglich die „Grundzüge einer neuen Bundesverfassung“²⁷¹, denen zufolge Österreich und die Niederlande aus dem Bund ausscheiden, eine direkt gewählte Nationalversammlung gebildet, ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet geschaffen und eine Bundeskriegsmarine unter preußischem Oberbefehl gegründet werden sollten. Der bisherige Bund, so telegraphierte Bismarck am Abend des 14. Juni an Savigny in Frankfurt, „existirt für uns nicht mehr“, und er fügte hinzu: „Hier allgemeine Freude über Erlösung vom Bund. Dank für präzise Ausführung.“²⁷²

Die Bundesversammlung erklärte den Austritt Preußens aus dem Bund umgehend für ungültig²⁷³, und die bundestreuen Regierungen betrachteten den wenige Tage später ausbrechenden Krieg als einen „Kampf des Bundes gegen den Bundesbruch“, wie es der bayerische Außenminister Pfordten in einem Erlaß an den bayerischen Gesandten in Wien formulierte. Die Ziele dieses Krieges seine die Lösung der schleswig-holsteinischen und der deutschen Verfassungsfrage.²⁷⁴

Die Voraussetzung für die Verwirklichung dieser Ziele war zunächst ein militärischer Sieg über Preußen, und es war ja keineswegs von vornherein ausgemacht, welche Seite im Krieg die Oberhand behalten würde. Von daher hing die Existenz des Deutschen Bundes in der Tat vom militärischen Ausgang des Konflikts ab. Ein Sieg der Waffen war allerdings nicht hinreichend, um das Weiterbestehen des Bundes zu gewährleisten. Es kam vielmehr auch darauf an, die öffentliche Meinung beziehungsweise „das öffentliche Gewissen von Deutschland“²⁷⁵ für die Sache des Deutschen Bundes zu gewinnen, und dies war nur dadurch zu erreichen, daß die deutsche Frage zur Zufriedenheit der nationalen Bewegung gelöst wurde. Dazu würde „die einfache Wiederherstellung der bisherigen Bundesverfassung“ nach einem gewonnenen Krieg nicht ausreichen, es mußte vielmehr der allgemeine Wunsch nach einer deutschen Volksvertretung erfüllt werden.²⁷⁶

270 Dok. 220, Zitat S. 1032.

271 Dok. 221.

272 Dok. 222.

273 Dok. 224.

274 Dok. 232, Zitat S. 1059.

275 Ebd.

276 Ebd., S. 1061.

Diese Forderung nach einem nationalen Parlament war seit der Zuspitzung der politischen Lage seit April 1866 in mehreren deutschen Landtagen, von Verbänden und in der Presse mit Nachdruck erhoben worden. Der Deutsche Abgeordnetentag, der sich am 20. Mai 1866 erneut in Frankfurt versammelt hatte, verurteilte einerseits die preußische Annexionspolitik in Schleswig-Holstein und den drohenden, nur der „dynastischen Selbstsucht“ dienenden Bürgerkrieg, und er forderte andererseits eine konstituierende Nationalvertretung, der sich alle deutschen Regierungen unterordneten.²⁷⁷ Die Wiesbadener Handelskammer forderte am 6. Juni die nassauische Regierung auf, der „Berufung eines deutschen Parlaments auf Grund des Reichswahlgesetzes vom Jahre 1849“ zuzustimmen.²⁷⁸ In der bayerischen Kammer der Abgeordneten wurde eine Adresse an den König vorgelegt, in der es hieß:

„Deutschlands Zukunft kann nur durch [...] eine Bundesverfassung gesichert werden, welche der Nation die volle Antheilnahme an der Regelung ihrer Geschicke und ihrer gemeinsamen Angelegenheiten in einem Parlamente einräumt [...]. Die möglichst beschleunigte Einberufung einer aus freien Volkswahlen hervorgegangenen Versammlung der Vertreter des deutschen Volkes mit der Aufgabe, bei Neugestaltung der Bundesgrundgesetze mitzuwirken und die allseitige Verständigung zu erleichtern, verdient der förderlichsten Unterstützung *Eurer Königlichen Majestät* dringend empfohlen zu werden.“²⁷⁹

Ähnliche Anträge wurden am 14. Juni in der kurhessischen Ständeversammlung gestellt.²⁸⁰ Dort beklagte der Abgeordnete Zuschlag die Mängel der Bundesverfassung und die Unmöglichkeit, zu einer Reform des Bundes zu gelangen. Deshalb müsse ein deutsches Parlament in der Verfassungsfrage die Initiative ergreifen und über „die bundesstaatliche Verfassung Deutschlands“ beraten und beschließen. Der Abgeordnete Rübsam erblickte ebenfalls in einem Parlament den „Einigungspunkt für die dermalen in Deutschland herrschenden Gegensätze“, doch könne dies nur „ein solches Parlament sein, in welchem *sämmtliche* deutsche Staaten vertreten sind“.²⁸¹

Die deutschen Abgeordneten erwarteten allerdings nicht, daß der Deutsche Bund – selbst nach einem gewonnenen Krieg – in der Lage sein würde, die nationale Frage auf dem Weg einer umfassenden Reform zu lösen. Diesen Weg sahen lediglich einige mittelstaatliche Minister wie von der Pfordten und

277 Dok. 203, Zitat S. 969.

278 Dok. 213, Zitat S. 1002.

279 Dok. 215, S. 1003, Anm. 1.

280 Dok. 218.

281 Ebd., S. 1020.

Beust als eine Möglichkeit an. Letzterer regte am 14. Juni an, daß die Regierungen sich bald über ein Wahlgesetz einigen und die Wahlen ausschreiben sollten: „Es wird hierdurch der Beweis gegeben, daß man das Parlament aufrichtig und bald in's Leben rufen will.“²⁸²

Große Teile der Öffentlichkeit erblickten in derartigen Verlautbarungen aber nur „Versprechungen und Vertröstungen“, wie der Wetterauer Bote, das Organ der hessischen Fortschrittspartei, am 17. Juni schrieb.²⁸³ Die Zeitung kritisierte heftig die Unterstützung der großherzoglich hessischen Regierung für Österreich, denn ein Sieg Österreichs im Krieg gegen Preußen bedeute „die Verewigung der kleinstaatlichen Zersplitterung und des bundestäglichen Elends“.²⁸⁴ Ähnlich argumentierte der Abgeordnete Rückert im Gemeinschaftlichen Landtag der Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha am 25. Juni. Sollte Österreich im Krieg gegen Preußen siegen, so würde das „im besten Fall die Conservirung der Bundesverfassung und der Deutschen Zerrissenheit, im schlimmeren das Begräbniß der Nationaleinheit und eine Reaction und Versumpfung“ bedeuten.²⁸⁵

Auch unter den deutschen Regierungen gab es keine einheitliche Haltung zu den Folgen der Ereignisse in der Bundesversammlung am 14. und 16. Juni 1866. Der Lübecker Bürgermeister Curtius empörte sich darüber, daß das Bundesrecht politischen Rücksichten geopfert worden sei, es herrsche Chaos und „die ganze Misère der Bundesverfassung“ sei zutage getreten. Die Hansestadt müsse zwar solange wie möglich an der Unauflöslichkeit des Bundes festhalten, sei aber faktisch wegen der preußischen Drohungen außerstande, den Bundesbeschluß vom 14. Juni auszuführen.²⁸⁶ Keine Einigkeit gab es auch bei einer Konferenz der Minister der thüringischen Staaten, die am 19. Juni in Weimar stattfand. Während einige der Meinung waren, daß der Bund trotz des Austritts noch bestehe, gleichzeitig aber hofften, daß Preußen ihre Neutralität respektieren werde, sahen andere den Bund als aufgelöst an und erklärten sich bereit, das von Preußen angebotene Bündnis anzunehmen.²⁸⁷ Der Herzog von Sachsen-Altenburg erklärte in einer Proklamation an sein Volk, die am 23. Juni veröffentlicht wurde, die alte Bundesverfassung liege „zerbrochen danieder“ und das Herzogtum müsse sich auf die Seite Preußens stellen, denn ohne dieses sei „kein mächtiges blühendes Deutschland“ möglich.²⁸⁸

282 Dok. 217, Zitat S. 1015.

283 Dok. 226, Zitat S. 1045.

284 Ebd., S. 1046.

285 Dok. 231, S. 1055.

286 Dok. 223, Zitat S. 1039.

287 Dok. 228.

288 Dok. 230, Zitate S. 1051.

Zu dieser Zeit hatte der innerdeutsche Krieg schon begonnen. In diesem standen sich dreizehn bundestreue Staaten – dazu zählten vor allem die größeren Mittelstaaten, die sich dem österreichischen Oberkommando unterstellten – auf der einen und sieben Staaten, die sich Preußen anschlossen, auf der anderen Seite gegenüber.²⁸⁹ Die militärischen Aktionen begannen am 16. Juni 1866 mit dem Einmarsch preußischer Truppen in Kurhessen. Am 21. Juni erfolgte die Kriegserklärung Preußens an Österreich, und am gleichen Tag überschritten preußische Truppen die Grenze zu Böhmen. Ebenfalls am 21. Juni begann die faktische Auflösung des Bundes, indem einige norddeutsche Staaten ihre Bundestagsgesandten anwiesen, ihre Tätigkeit einzustellen oder gar erklärten, der Bund sei aufgelöst. Bis Anfang Juli folgten weitere Regierungen und beriefen ihre Bundestagsgesandten aus Frankfurt ab. Der Deutsche Bund befand sich somit Ende Juni/Anfang Juli 1866, wie es Ernst Rudolf Huber formuliert hat, „in voller Auflösung“.²⁹⁰ Die Trennung vollzogen zunächst die norddeutschen, mit Preußen verbündeten Kleinstaaten, nach der kriegsentscheidenden Niederlage Österreichs in der Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli 1866 beriefen auch einige der bis dahin bundestreuen Regierungen ihre Gesandten ab und erklärten den Bund für erloschen.

Die Bundesversammlung mußte am 14. Juli die Stadt Frankfurt verlassen und ihren Sitz nach Augsburg verlegen.²⁹¹ Die bisherige Bundeshauptstadt wurde, wie auch das Herzogtum Nassau sowie einige nördliche Landesteile von Hessen-Darmstadt und Bayern, am 16. Juli von preußischen Truppen besetzt.²⁹² In Augsburg hielt die Bundesversammlung, in der am Ende nur noch neun Staaten vertreten waren, in den folgenden Wochen noch einige Sitzungen ab, die aber keinerlei politische Relevanz mehr hatten. Der Bestand des Bundes war, wie es in einem Vortrag des badischen Staatsministeriums an Großherzog Friedrich I. vom 31. Juli 1866 hieß, „zur rechtlichen Fiktion geworden“, denn er hatte sich bereits „thatsächlich und stückweise aufgelöst“.²⁹³

Die durch die militärische Entwicklung geschaffenen Fakten wurden schon Ende Juli auch völkerrechtlich anerkannt. In den Friedenspräliminarien, die am 26. Juli 1866 in Nikolsburg zwischen Österreich und Preußen vereinbart wurden, erkannte der Kaiser von Österreich „die Auflösung des bisherigen Deutschen Bundes“ an und gab seine Zustimmung „zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Beteiligung des Österreichischen Kaiserstaates“.²⁹⁴

289 Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd. 3, S. 558.

290 Ebd., S. 565 f., Zitat S. 566.

291 Dok. 234.

292 Forstmann, *Frankfurt am Main in Wilhelminischer Zeit*, S. 351.

293 Dok. 238, Zitate S. 1074 f.

294 Dok. 237.

Diese Bestimmung wurde in den Prager Friedensvertrag vom 23. August 1866 übernommen, womit das Ende des Deutschen Bundes völkerrechtlich besiegelt wurde. Einen Tag nach dem Abschluß des Friedensvertrages hielt die Bundesversammlung in Stuttgart ihre letzte kurze Sitzung ab. Anwesend waren dabei die Gesandten von Österreich, Bayern, Sachsen, Württemberg, Hannover, Kurhessen, Großherzogtum Hessen sowie der 13. und der 16. Kurie. Auf Antrag des Bundespräsidialgesandten wurde beschlossen, „nachdem in Folge der Kriegereignisse und der Friedensverhandlungen der Deutsche Bund als aufgelöst betrachtet werden muß“, die Tätigkeit der Bundesversammlung zu beenden und eine Kommission einzusetzen, um die Rechte und Ansprüche der Einzelstaaten im Hinblick auf das gemeinsame Bundeseigentum zu liquidieren.²⁹⁵

Der Deutsche Bund, der 1815 aus dem Bedürfnis der Sicherung Deutschlands und Mitteleuropas gegen expansionistische Bestrebungen anderer europäischer Mächte und gegen nationalrevolutionäre Tendenzen gegründet worden war, ging 1866 an eben diesen beiden Faktoren zugrunde: Er fiel dem preußischen Expansionsstreben sowie dem nationalen Verlangen nach einem deutschen Bundesstaat zum Opfer. Gleichzeitig wurde er zum Kampfplatz, auf dem die beiden deutschen Großmächte ihren Hegemonialkonflikt austrugen. Im innerdeutschen Krieg fiel der „Friedensstaat von Europa“²⁹⁶, der ein halbes Jahrhundert lang den Krieg aus Deutschland ferngehalten hatte, auseinander. An seine Stelle trat ein Nationalstaat, der unter preußischer Hegemonie und nach drei äußeren und inneren Kriegen (1864, 1866, 1870/71) als neues Deutsches Reich etabliert wurde.

Der deutsche Staatenbund war in Deutschland nie populär gewesen, weil er die Wünsche der liberalen Nationalbewegung ignoriert und vielfach auch aktiv blockiert hatte – von den 1820er bis in die 1840er Jahre und auch wieder in den 1850er Jahren. Seine nationalpolitischen Defizite waren seit seiner Wiederrichtung nach der gescheiterten Revolution von 1848/49 offenkundig, und der Wunsch nach einer umfassenden Reform des Deutschen Bundes wurde nicht nur von seiten der deutschen Öffentlichkeit, sondern immer wieder auch von den Regierungen zahlreicher deutscher Staaten geäußert. Die Bundesreform wurde zu einem der wichtigsten politischen Themen der 1850er und 1860er Jahre, und gerade in den letzten Jahren vor seinem Ende waren sich nahezu alle Regierungen darin einig, daß der Bund umgestaltet werden mußte. Aber es gab weder über den Weg der Reform noch über die Inhalte

295 Dok. 239, Zitat S. 1076.

296 Heeren, Der Deutsche Bund in seinen Verhältnissen zu dem Europäischen Staatensystem, S. 14. Zur „Friedenssicherungsrolle“ des Deutschen Bundes siehe Gruner, Der Deutsche Bund – Modell für eine Zwischenlösung?

eine Übereinstimmung. Statt dessen wurde die Bundesreform zum politischen Zankapfel, ja zum politischen Werkzeug, mit dem jede der beiden deutschen Großmächte die jeweils andere auszumanövrieren versuchte.

Die Unfähigkeit und der Unwille, auf föderativem Weg den Bund weiterzuentwickeln, ihn im nationalen Sinne zu reformieren, führten in die politische und schließlich militärische Konfrontation, an der der Bund zerbrach. Die Zerstörung der staatenbündischen Ordnung des Deutschen Bundes war allerdings keine historische Notwendigkeit oder gar alternativlos. „Ein stärker föderalistisches Deutschland ohne ein preußisch möbliertes nationalstaatliches Gehäuse und verbunden mit der Habsburgermonarchie hätte auch in den Möglichkeiten der Zeit gelegen.“²⁹⁷ Im Rahmen der Bundesverfassung wäre es durchaus möglich gewesen, mehr Freiheit und mehr nationale Gemeinsamkeit herbeizuführen – die in diesem und den vorhergehenden Editionsبänden abgedruckten Dokumente zeigen dies zur Genüge. Was die Bundesverfassung dagegen nicht ermöglichte, war ein höheres Maß an Machtstaatlichkeit: Deutschland konnte als Staatenbund keine europäische Großmacht werden. Das war der Preis für die innere Sicherheit und den äußeren Frieden. Der Weg zum machtvollen Nationalstaat wurde erst frei, indem der Deutsche Bund gewaltsam zerstört wurde. Das kleindeutsch-preußische Reich, das ihm folgte, war zwar eine europäische Großmacht, die innerhalb weniger Jahrzehnte auch zur ökonomisch führenden Macht Europas aufstieg. Im Inneren brachte das Deutsche Reich aber weder größere Freiheit noch größere Einigkeit hervor als der Deutsche Bund, und nach außen hin entwickelte sich das Reich innerhalb von zwei Generationen zu einem Risikofaktor der internationalen Politik. Dies war der Deutsche Bund niemals gewesen. Er war vielmehr von Anfang an konzipiert als ein Faktor der Konfliktvermeidung sowohl im Hinblick auf die Rivalitäten zwischen den europäischen Mächten als auch im Hinblick auf die innerdeutschen Interessengegensätze zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten. Als er zerbrach, wurden Kräfte freigesetzt, die sich mittel- und langfristig als äußerst destruktiv erweisen sollten. Am Deutschen Bund zeigt sich, welche Folgen eintreten können, wenn ein Staatenbund zerstört oder aufgelöst wird, weil seine Mitgliedsstaaten ihren partikularen Interessen den Vorzug geben, statt den mühsamen Weg der föderativen Verständigung weiterzugehen. Nicht 2016, sondern schon 1997 hat Lothar Gall, der die umfangreiche Quellenedition zum Deutschen Bund auf den Weg gebracht und als Herausgeber betreut hat, diesen Aspekt angesprochen:

„Daß Staatenbünde mit einem wachsenden Kernbestand von gemeinsamen Institutionen und Ordnungen diese Konflikte [zwischen den Staa-

297 Langewiesche, Reich, Nation und Staat in der jüngeren deutschen Geschichte, S. 369.

ten] wenn nicht überwinden, so doch mildern können, war die Hoffnung, die sich einst bei seinen Schöpfern und Verteidigern auf den Deutschen Bund richteten. Seine Geschichte ist nicht zuletzt von daher für die Gegenwart in vieler Hinsicht lehrreich.“²⁹⁸

298 *Gall*, *Der Deutsche Bund in Europa*, S. 28.

Zur Edition

1. Zu diesem Band

Mit diesem Band wird die Abteilung III des Editionsprojektes „Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes“ abgeschlossen. Er schließt nahtlos an den 2012 erschienenen vorherigen Band an, der den Deutschen Bund in der nationalen Herausforderung von 1859 bis 1862 behandelt hat. Im Zentrum steht der Konflikt über die innere Ausgestaltung der Bundesverfassung, der schon seit der Wiedererrichtung des Deutschen Bundes im Jahr 1850/51 eine Grundkonstante der Bundespolitik war und durch die von Österreich und die Mittelstaaten im Sommer 1862 eingeleitete Initiative zur Schaffung einer Delegiertenversammlung eine neue Dynamik und Zuspitzung erhalten hatte.

Aus dem Plan einer Delegiertenversammlung, der Ende 1862 und Anfang 1863 zur scharfen Konfrontation auf Bundesebene führte, entwickelte sich dann ein weit umfassenderes Bundesreformprojekt, zu dessen Umsetzung im Sommer 1863 erstmals seit 1815 in der Bundeshauptstadt Frankfurt fast alle Monarchen und Regierungen der im Bund vertretenen Staaten zusammenkamen. Die Akten dieses „Frankfurter Fürstentags“ werden im vorliegenden Band erstmals vollständig mit allen Anlagen und Beiakten auf der Grundlage der im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv verwahrten Originalprotokolle ediert. Wie im Fall der Dresdener Konferenz von 1850/51, die den inhaltlichen Schwerpunkt des ersten Bandes der Abteilung III bildete, ist damit nun auch der große Kongreß von 1863 – der sowohl inhaltlich als auch auf symbolpolitischer Ebene den Höhepunkt der Bundespolitik bildet – umfassend und in allen Einzelheiten dokumentiert.

Zugleich wird der Fürstentag, wie auch die nachfolgenden Entwicklungen bis 1866, in den Zusammenhang der öffentlichen Diskussion über die deutsche Frage eingeordnet, indem zahlreiche entsprechende Presseartikel, publizistische und wissenschaftliche Texte, Parlamentsdebatten und nationalpolitische Proklamationen im vorliegenden Band abgedruckt werden. Von den 239 Dokumenten sind 146, also 61 Prozent, diplomatische Korrespondenzen, von denen ein erheblicher Teil erstmals ediert wird. In noch stärkerem Maße als in den vorhergehenden Bänden werden die Verhandlungen der Bundesversammlung berücksichtigt, was sich dadurch rechtfertigt, daß in diesem zentralen Gremium des Bundes im Editionszeitraum eminent wichtige Debatten über die innere und vor allem auch die äußere Bundespolitik geführt wurden. Diese Beratungen und die teilweise daraus hervorgehenden wichtigen Bundesbeschlüsse sind in 30 zum Teil längeren Auszügen aus den Protokollen der Deutschen Bundesversammlung dokumentiert. Zwar stehen diese Protokolle,

die früher nur in wenigen Exemplaren in den deutschen Staatsarchiven und einigen Bibliotheken in gedruckter Form zu finden waren, nunmehr zum größten Teil in digitalisierter Form zur Verfügung¹, doch erschien es bei dem Umfang der Protokollbände von je etwa 1000 Seiten pro Jahrgang sinnvoll, die maßgeblichen bundespolitischen Debatten und Beschlüsse auszuwählen und im vorliegenden Band abzudrucken.

Häufiger als zuvor wurden in den Jahren ab 1863 die Bundespolitik beziehungsweise die großen Fragen der nationalen Politik zum Thema von Verhandlungen in den einzelstaatlichen Parlamenten. Dieser gesteigerten Aufmerksamkeit trägt die Edition durch den Abdruck von insgesamt 12 Reden und Adressen aus den Landtagen Rechnung. In welchem Maße bundespolitische Themen auch in der Öffentlichkeit behandelt wurden, belegen die 19 Artikel aus Presseorganen sowie die 14 Proklamationen und anderen öffentlichen Verlautbarungen von Vereinen, Abgeordnetenversammlungen und politischen Aktionsbündnissen wie der sogenannten Schleswig-Holstein-Bewegung. Während in den letztgenannten Dokumenten naturgemäß eine überwiegend kritische Haltung gegenüber den deutschen Regierungen und dem Deutschen Bund zum Ausdruck kommt, stammen die Zeitungsartikel sowohl aus offiziellen, die Regierungspolitik bejahenden Organen (Dresdner Journal, Karlsruher Zeitung, Bayerische Zeitung) als auch aus unabhängigen, liberalen Zeitungen (Frankfurter Reform, Constitutionelle Zeitung), die sich für eine nationale und liberale Politik in Deutschland aussprachen. Die ausgewählten Artikel stammen vor allem aus Zeitungen, die in den süddeutschen Mittelstaaten erschienen (Bayern, Baden, Hessen-Darmstadt, Sachsen), wo die Bundespolitik am intensivsten in der Tagespresse behandelt wurde. Für die maßgeblichen mittelstaatlichen Politiker, die sich immer wieder mit Vorschlägen zur Bundesreform beschäftigten, scheinen diese Presseveröffentlichungen eine besonders wichtige Rolle gespielt zu haben, da sie immer wieder als Ausrisse den diplomatischen Korrespondenzen beigelegt wurden und somit die Meinungsbildung innerhalb der Regierungen wie auch in der zwischenstaatlichen Kommunikation beeinflussten.

Wie in den vorhergehenden Bänden wurde angestrebt, eine möglichst breite Palette von Stimmen zu Wort kommen zu lassen, um das Meinungsspektrum in seiner Vielfalt abzubilden. 190 Dokumente sind mittelstaatlicher (151) oder kleinstaatlicher (39) Provenienz, während die beiden großen Staaten Österreich und Preußen „nur“ mit 83 Dokumenten vertreten sind; hinzu kommen noch 15 Quellen, deren Urheber unbekannt sind oder die von Kol-

1 Die Digitalisierung erfolgt durch das Münchener Digitalisierungszentrum (MDZ), die Protokolle sind erschließbar durch die Webseite <http://www.digitale-sammlungen.de> oder über den OPAC der Bayerischen Staatsbibliothek: <https://opacplus.bsb-muenchen.de/>.

lektivorganen wie dem Abgeordnetentag stammen.² Die hohe Anzahl der mittel- und kleinstaatlichen Quellen erklärt sich daraus, daß deren politische Vertreter sich bei den Verhandlungen des Frankfurter Fürstentages mit zahlreichen Stellungnahmen und Anträgen zu Wort meldeten und so einen erheblichen Einfluß auf die Beratungen nahmen. Zudem beteiligten sich auch die Landtage der mittleren und kleinen Staaten in zahlreichen Debatten, von denen im vorliegenden Band nur einige exemplarisch berücksichtigt werden konnten, an der bundespolitischen Diskussion.

Von den 239 Dokumenten sind etwa die Hälfte bereits zuvor in zeitgenössischen Publikationen gedruckt³ oder seither ediert worden. Das betrifft neben den Bundesprotokollen und den Hauptprotokollen des Frankfurter Fürstentags in erster Linie die diplomatischen Aktenstücke der beiden deutschen Großmächte, welche in den einschlägigen Editionen und Werkausgaben veröffentlicht wurden.⁴ Allerdings sind in vielen Fällen die Dokumente nicht vollständig abgedruckt, so vor allem die umfangreichen Anlagen zu den Protokollen des Frankfurter Fürstentags, die einen genauen Einblick in den Gang der Verhandlungen und die widerstreitenden Interessen ermöglichen. Bei den Standardeditionen zur deutschen Politik Österreichs (Srbik) und Preußens (Die auswärtige Politik Preußens) sind etliche Dokumente nach den Konzepten ediert und nicht nach den tatsächlich versandten Ausfertigungen. Andere Dokumente fehlen in diesen Editionen ganz oder sind nur in Regestenform wiedergegeben. Teilweise konnten auch Schreibfehler korrigiert werden. Auch die Gesammelten Werke von Bismarck enthalten manche der in dieser Edition abgedruckten Depeschen und Berichte nicht, so daß auch hier Lücken geschlossen werden können. Insgesamt bietet die vorliegende Edition in zahlreichen Fällen vollständigere und korrektere Textfassungen auf der Grundlage besserer beziehungsweise höherwertigerer Vorlagen. Bei schon zuvor veröffentlichten Dokumenten sind die Druckorte soweit wie möglich angegeben, doch wird auf bloße Schreibvarianten und andere unerhebliche Abweichungen nicht eigens aufmerksam gemacht. Dies erscheint auch deshalb legitim, weil bei der Edition der Dokumente der Grundsatz der vorlagengetreuen Wiedergabe des Quellenmaterials angewendet wurde. Inhaltlich relevante Unterschiede der in diesem Band edierten Texte zu früheren Druckfassungen werden indessen im Kommentar erläutert.

2 Bei dieser Zählung sind auch die zahlreichen Anlagen zu den Protokollen des Fürstentags berücksichtigt worden, so daß die Gesamtzahl wesentlich höher ist als die Dokumentenzählung der Edition.

3 Vor allem im „Staatsarchiv“ und im „Europäischen Geschichtskalender“ von *Schulthess*.

4 *Srbik* (Hrsg.), Quellen zur deutschen Politik Österreichs 1859–1866 (5 Bde.); Die auswärtige Politik Preußens 1858–1871 (12 Bde.); *Bismarck*, Die gesammelten Werke.

Die andere Hälfte der in diesem Band abgedruckten Dokumente wird hier erstmals veröffentlicht. Wie in den vorhergehenden Bänden handelt es sich dabei vor allem um die Quellen aus den deutschen Mittel- und Kleinstaaten, für die bisher fast überhaupt keine wissenschaftlichen Editionen vorliegen.⁵ Zu den Erstveröffentlichungen zählen ferner einige Adressen und Aufrufe, die seit 1863 im Zusammenhang mit der schleswig-holsteinischen Frage von Hilfsausschüssen an die deutschen Regierungen und die allgemeine Öffentlichkeit gerichtet wurden.

Thematisch konzentriert sich der Band wiederum auf die innere Bundespolitik und die Bestrebungen zur Reform der Bundesverfassung, die ja in den Beratungen auf dem Frankfurter Fürstentag 1863 kulminierten. Zu den Reformbemühungen zählten auch die schon in den 1850er Jahren eingeleiteten Maßnahmen zur Rechtsvereinheitlichung im Bundesgebiet, die seit Beginn der 1860er Jahre nach langjährigen Verhandlungen zu konkreten Ergebnissen führten. Diese bis zum Abschluß gediehenen Projekte werden ebenfalls in einigen zentralen Aktenstücken dokumentiert.

Seit dem Jahresende 1863 kam ein neues Element in der Bundespolitik zum Tragen, das die weitere Entwicklung bis 1866 entscheidend beeinflusste. Es war dies die Schleswig-Holstein-Frage, bei der es einerseits um die staatsrechtliche und damit auch nationale Zugehörigkeit der zum Königreich Dänemark gehörigen Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg ging, während dieses Problem andererseits auch die Stellung der beiden Großmächte im Deutschen Bund und die innere Verfassungsstruktur des Bundes berührte. Die komplexen Verhandlungen und Auseinandersetzungen über die Schleswig-Holstein-Frage werden in dem Band, soweit sie den Deutschen Bund direkt betrafen, mit zahlreichen Quellen dokumentiert. Schließlich führte das Schleswig-Holstein-Problem in den Jahren 1865 und besonders 1866 unmittelbar in die politische und dann auch militärische Konfrontation, die am Ende zur Auflösung des Deutschen Bundes führte. Dieser Zerfallsprozeß, der sich seit dem Frühjahr 1866 rasant beschleunigte, bildet neben dem Fürstentag einen zweiten zeitlichen Schwerpunkt der Edition, der besonders dicht und ausführlich mit Quellen belegt wird.

Die Anordnung der Dokumente erfolgt in diesem Band rein chronologisch, abgesehen von einigen wenigen Anlagen zu den Verhandlungen des Fürstentags, die im Anschluß an die Protokolle abgedruckt sind. Der chronologischen Folge wurde deshalb der Vorzug gegeben, weil die verschiedenen Aspekte der inneren und im Hinblick auf die Schleswig-Holstein-Frage auch der äußeren

⁵ Eine Ausnahme bildet nach wie vor das Großherzogtum Baden, dessen deutsche Politik in der älteren Edition von Hermann Oncken dokumentiert ist: *Oncken* (Hrsg.), Großherzog Friedrich I. von Baden und die deutsche Politik von 1854–1871 (2 Bde.).

ren Bundespolitik zumeist im Zusammenhang verhandelt und diskutiert wurden. Die Edition spiegelt somit auch die Komplexität und Vielschichtigkeit der bundespolitischen Entwicklung in den letzten Jahren des Bestehens des Deutschen Bundes wider.

Für vielfältige Unterstützung bei der Vorbereitung des Bandes danke ich meiner studentischen Hilfskraft Julia Mücke und meiner wissenschaftlichen Hilfskraft Isabella Heil. Frau Heil hat auch bei der Erstellung des Personenregisters mitgewirkt.

2. Allgemeine Leitsätze zur Gestaltung der Edition „Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes“

Von

Jürgen Müller und Eckhardt Treichel

A. Kriterien für die Auswahl der Quellentexte

Das für die Edition zur Verfügung stehende Material ist aus mehreren Gründen außerordentlich umfangreich. Zum einen bestand der Deutsche Bund aus bis zu 41 Einzelstaaten, die alle mehr oder minder große Archivbestände (Kabinetts- und Ministerialakten, Korrespondenzen und politische Nachlässe) hinterlassen haben. Hinzu kommt, daß sich neben den Regierungen auch die Landesparlamente und die Öffentlichkeit intensiv mit der deutschen Frage beschäftigten. Auf allen diesen Ebenen gab es ein breites Meinungsspektrum, das zumindest in seinen Grundzügen dokumentiert werden soll.

Zum anderen zeichnet sich die Geschichte des Deutschen Bundes aber nicht nur durch eine Vielfalt der Interessen und Perspektiven, sondern auch durch ein großes Spektrum von thematischen Aspekten aus. Dazu gehören die allgemeine politische Organisation des Bundes, sein Verhältnis zum Ausland, die Probleme der wirtschaftlichen Integration, die Frage der inneren Ausgestaltung der Bundesverfassung, das Verhältnis der Einzelstaaten zum Deutschen Bund und die zahlreichen speziellen politischen Konfliktlagen mit ihren Rückwirkungen auf den Bund.

Die ganze Fülle des Materials in der Edition auszubreiten, wäre weder praktikabel noch sinnvoll. Das Ziel des Projekts ist es vielmehr, eine sachlich motivierte Auswahl von besonders aussagekräftigen Texten zu präsentieren. Hierzu gehören zunächst und in erster Linie die formellen Schlußakten und Grundsatzbeschlüsse des Deutschen Bundes, ferner die Protokolle der großen Konferenzen einschließlich der wichtigsten Beschlußvorlagen. Hinzu kommen die Situationsanalysen in Form von Denkschriften sowie die deutschlandpolitischen Programme der Regierungen, Kammern, Parteien und Vereine in Form von Instruktionen, Proklamationen, Anträgen, Presseveröffentlichungen und Flugschriften. Aus diesen Quellengattungen soll ein möglichst repräsentativer Querschnitt von Texten zum Abdruck kommen, um die unterschiedlichen Zielvorstellungen, Sichtweisen und Argumente deutlich werden zu lassen.

Da viele relevante Texte bereits teilweise oder vollständig im Druck vorliegen, läßt sich nicht vermeiden, schon früher veröffentlichtes Material in die Edition aufzunehmen. Im Falle von zeitgenössischen Zeitungsartikeln, Flugschriften und Broschüren erscheint dies unproblematisch, da diese oftmals

schwer zugänglich sind. Ähnlich verhält es sich mit den Verhandlungen der einzelstaatlichen Kammern, die sich meist nur in den jeweils zuständigen Archiven und Landesbibliotheken befinden. Überdies ist die deutsche Frage in den umfangreichen Kammerprotokollen nur einer von vielen Gegenständen, und ein Auffinden der diesbezüglichen Texte bereitet oft erhebliche Mühe. Aus diesen Gründen ist es sinnvoll, die bedeutendsten Debattenbeiträge und Anträge in die Edition aufzunehmen. Größere Zurückhaltung wird dagegen geübt beim Abdruck von Verhandlungen der Frankfurter Bundesversammlung, deren Protokolle in vielen Bibliotheken vorhanden sind. Selbstverständlich werden besonders wichtige Bundestagsverhandlungen und Bundesbeschlüsse in die Dokumentation aufgenommen. Zu edieren sind natürlich auch etwa vorhandene unveröffentlichte Protokolle.

Bei bereits edierten handschriftlichen Akten und gedruckten, aber nicht publizierten Vorlagen entscheidet grundsätzlich die sachliche Relevanz, ob ein Wiederabdruck erfolgt. Eine Edition zur Geschichte des Deutschen Bundes kann nicht auf die Wiedergabe der entscheidenden Texte verzichten, auch wenn diese schon im Druck vorliegen sollten. Dies ist im übrigen auch deshalb geboten, weil viele ältere Editionen (z.B. Klüber, Acten des Wiener Congresses) erhebliche Mängel aufweisen. Es versteht sich von selbst, daß bei der Neuedition auf die Originalvorlagen zurückgegriffen wird. Besonders Augenmerk ist dabei auf die Qualität der Vorlage zu richten. Wo immer möglich, soll die endgültige Fassung eines Dokuments herangezogen werden. Daraus ergibt sich eine Präferenz der Ausfertigung vor der Abschrift, welche wiederum dem Konzept vorgezogen wird. Gravierende inhaltliche Abweichungen in den verschiedenen Überlieferungsformen werden kollationiert und als Variante in den textkritischen Apparat aufgenommen.

Um eine vorlagengetreue Wiedergabe der Quellentexte zu gewährleisten, wird auf Kürzungen weitgehend verzichtet. Von diesem Grundsatz wird nur in Ausnahmefällen abgewichen, wenn etwa bei extrem langen Texten umfangreiche Passagen sich mit Gegenständen beschäftigen, die mit dem Editionsthema in keinem Zusammenhang stehen. Etwaige Auslassungen werden in Form von Zwischenregesten resümiert.

B. Grundsätze der editorischen Bearbeitung

Für die editorische Bearbeitung historischer Dokumente liegen die von Johannes Schultze veröffentlichten „Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte“ vor.⁶ Diese

6 In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 102, 1966, S. 1–10.

Richtlinien enthalten viele sinnvolle Anregungen, geben aber in einer Kernfrage zu kritischen Einwänden Anlaß. Die von Schultze empfohlene weitgehende Modernisierung von Orthographie und Interpunktion ist mit Nachteilen verbunden. Zum einen ist, wie Winfried Baumgart in der Krimkriegsedition hervorgehoben hat, Sprache immer in der Entwicklung begriffen, so daß „heute modernisierte Texte in 50 oder 150 Jahren wieder modernisiert werden müßten“.⁷ Darüber hinaus dürfte es wissenschaftlichen Anforderungen am ehesten entsprechen, wenn Quellentexte weitgehend vorlagengetreu abgedruckt werden. Auf eine sprachliche Modernisierung wird deshalb grundsätzlich verzichtet. Konkret bedeutet dies, daß orthographische Besonderheiten und Abweichungen von der heutigen Norm sowie die Zeichensetzung der Vorlagen beizubehalten sind. Nachteilige Folgen für das Verständnis und die Lesbarkeit sind kaum zu befürchten, da die sprachliche Beschaffenheit der Texte aus dem 19. Jahrhundert im allgemeinen nur geringfügig vom gegenwärtigen Sprachgebrauch abweicht.

Mit Ausnahme der stillschweigenden Einfügung bzw. Tilgung von fehlenden oder überflüssigen Satzzeichen und der Ausschreibung elidierter Wörter werden alle Eingriffe des Bearbeiters in den Quellentext kenntlich gemacht. Dies geschieht entweder durch entsprechende Markierungen im Text oder durch textkritische Anmerkungen im Anschluß an den Text.

Die Sachanmerkungen beschränken sich im allgemeinen auf die Erläuterung von Personen, Sachen und Begriffen. Hinzu kommen Querverweise auf abgedruckte oder nichtpublizierte Aktenstücke sowie gegebenenfalls sachliche und bibliographische Zusatzinformationen. Auf interpretierende Erläuterungen soll dagegen grundsätzlich verzichtet werden, zumal inhaltliche Bezüge in den ins Auge gefaßten begleitenden Monographien aufgezeigt werden können.

Die Dokumente werden nach thematischen Gesichtspunkten gruppiert und innerhalb eines Themenblocks (in der Regel) in chronologischer Reihenfolge, basierend auf dem Ausstellungs- bzw. Auslaufdatum, angeordnet. Fehlt ein Ausstellungsdatum, so bildet das Einlaufdatum des Empfängers die Grundlage für die Datierung.

7 Akten zur Geschichte des Krimkriegs. Hrsg. v. *Winfried Baumgart*. Serie I: Österreichische Akten zur Geschichte des Krimkriegs. Bd. 1. Bearb. v. *Ana María Schop Soler*. München/Wien 1980, S. 12.

*C. Richtlinien zur editorischen Bearbeitung*⁸

1. Allgemeines

- 1.1. Die Überlieferungsformen (z. B. Konzept, Ausfertigung, Abschrift, Metallographie, Druck) werden mitgeteilt. Ebenso werden die beteiligten Schreiber – etwa bei Eigenhändigkeit – oder deren Wechsel, falls inhaltlich relevant, genannt. Fundort, Signatur mit Blatt- bzw. Seitenzahlen werden – auch bei Drucken – angegeben.
- 1.2. Liegt ein Dokument in mehrfacher Originalüberlieferung vor, werden alle Fundorte mitgeteilt, es sei denn, es handelt sich um gedruckte oder metallographierte Vorlagen oder um identische Abschriften. Varianten werden nur festgehalten, wenn es sich dabei um sachlich oder sprachlich bedeutsame Abweichungen handelt.
- 1.3. Kanzleivermerke und dergleichen werden wiedergegeben, wenn ihnen Informationswert zukommt. Dasselbe gilt für Hervorhebungen und Streichungen.
- 1.4. Unsichere, aber wahrscheinliche Lesungen werden durch < > kenntlich gemacht.
- 1.5. Unleserliche Wörter werden durch <?>, unleserliche Textpassagen durch <??> kenntlich gemacht.
- 1.6. Lücken in der Handschrift werden durch *** wiedergegeben.
- 1.7. Zusätze des Bearbeiters werden stets in eckige Klammern [] gesetzt, Auslassungen des Bearbeiters durch [...] gekennzeichnet.
- 1.8. Abkürzungen werden nicht aufgelöst, sondern in der vorliegenden Form abgedruckt. Ist eine Abkürzung nicht ohne weiteres zu erschließen, wird sie in einer textkritischen Anmerkung erklärt. Alle in der Edition vorkommenden Abkürzungen werden in einem beigefügten Verzeichnis der Abkürzungen und Siglen mit ihrer vollen Bedeutung aufgelöst.
- 1.9. Im Unterschied zu den echten Abkürzungen, hinter denen meist ein Punkt steht, werden Elisionen und Kontraktionen immer aufgelöst. Für „m̄“ steht „mm“, für „ud“ steht „und“, für „Coon“ steht „Commission“; elidierte Endungen (-ung) werden ausgeschrieben.
- 1.10. In Geheimschrift abgefaßte Texte oder Passagen werden nach Möglichkeit anhand zeitgenössischer Transkriptionen in Klarschrift wiedergegeben. Die ursprünglich chiffrierten Texte oder Abschnitte –

⁸ Wir folgen hier in vielen Punkten den „Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte“, die vom Arbeitskreis „Editionsprobleme der frühen Neuzeit“ zusammengestellt wurden und abgedruckt sind in: *Jahrbuch der historischen Forschung in der Bundesrepublik Deutschland* 1980, S. 85–96.

auch Textteile, die in Konzepten zur Chiffrierung bestimmt erscheinen – werden markiert und in den Sachanmerkungen erklärt. Liegen keine Dechiffrierungen vor, löst der Bearbeiter die Geheimschrift auf. Ist dies nicht möglich, wird, soweit dies typographisch machbar ist, der ursprüngliche Chiffrentext wiedergegeben.

- 1.11. Diakritische Zeichen werden wiedergegeben, sofern sie nicht reine Lesehilfen sind. Es wird nicht festgehalten, wenn z.B. Punkte über i und j fehlen.
- 1.12. Hochgestellte Buchstaben bei Umlauten (z.B. „ä“, „ö“, „ü“) werden in die Zeile heruntergezogen („ae“, „oe“, „uo“).
- 1.13. Schriftwechsel in der Textvorlage – z.B. lateinische Schrift (statt deutscher Schrift) bei fremdsprachigen Wörtern oder Passagen – werden in der Transkription nicht wiedergegeben.
- 1.14. Hervorhebungen in der Vorlage werden durch *Kursivdruck* wiedergegeben, wenn nötig, wird die Art der ursprünglichen Hervorhebung in einer textkritischen Anmerkung erläutert (etwa bei doppelter oder dreifacher Unterstreichung).
- 1.15. Bei fremdsprachlichen (insbesondere französischen) Vorlagen werden fehlende Akzente ergänzt und falsche Akzente korrigiert, sofern dies für das Verständnis erforderlich ist.

2. Textgrundlage

- 2.1. Bei Mehrfachüberlieferung sollte einer einzigen gefolgt werden. Die Entscheidung für die Vorlage ist besonders zu begründen, wenn das Alter der Vorlage, die Genese des Textes, die Überlieferungsgeschichte, die Wirkungsgeschichte oder der Erhaltungszustand es erfordern.
- 2.2. Offensichtliche Fehler in der Vorlage werden mit Hilfe anderer Überlieferungen emendiert. Die Schreibweise folgt dabei der herangezogenen Überlieferung. Bei Verbesserungen von Textversen wird die fehlerhafte Variante in einer textkritischen Anmerkung angegeben.
- 2.3. Unumgängliche Textverbesserungen (Konjekturen) sind in der Regel in den Text aufzunehmen, jedoch zu kennzeichnen. Auf unheilbare verderbte Textstellen (Korruptelen) wird mit [!] hingewiesen.

3. Anmerkungsapparat

- 3.1. Im Anmerkungsapparat wird einerseits Textkritik und andererseits Sprach- wie Sachkommentar geboten.
- 3.2. Die Angaben im Apparat werden durch Exponenten (arabische Ziffern) vorgenommen. Die Anmerkungen stehen am Fuß jeder Seite in normaler Petitschrift, lediglich Autorennamen werden kursiv gesetzt. Die Zählung beginnt bei jedem Dokument wieder von vorne.

N.B.: Originalanmerkungen aus den Vorlagen werden nicht in den Anmerkungsapparat integriert, sondern in normaler einzeliliger Schrift unter den Text gesetzt. Ihre Kennzeichnung erfolgt durch *, †, ‡. Text und eventuelle Originalanmerkungen werden durch einen Trennstrich vom Anmerkungsapparat getrennt.

3.3. Textkritische Anmerkungen

3.3.1. Marginalien werden, soweit sie nicht am Rand belassen oder in den Text eingefügt werden können, in den Anmerkungsapparat aufgenommen. Erforderliche Erläuterungen werden in eckigen Klammern hinzugefügt.

3.3.2. Sind Entstehungsvarianten vorhanden, etwa in Konzepten, werden diese in den Anmerkungsapparat aufgenommen, sofern sie inhaltlich relevant sind.

3.3.3. Überlieferungsgeschichtliche Varianten sollen in den Anmerkungsapparat nur dann aufgenommen werden, wenn dadurch die Veränderungen des Sinnes dokumentiert werden (lexikalische oder syntaktische Varianten: Wortwahl, Wortbildung, Wortfolge, Kasus, Numerus, Tempus). Orthographische und sprachliche Varianten werden in der Regel nicht einzeln verzeichnet; sie können summarisch in der Einleitung erfaßt werden.

3.3.4. Wurde ein Text mehrfach redigiert, kann es sich als notwendig erweisen, die verschiedenen Fassungen nacheinander oder in Kolumnen zu drucken, um den Anmerkungsapparat zu entlasten, der in jedem Fall so knapp wie möglich gehalten sein sollte.

3.4. Sprachliche und sachliche Erläuterungen

3.4.1. Veraltete und untergegangene Wörter, gegebenenfalls auch semantische Verschiebungen, werden erläutert, wenn ihre Bedeutung nicht aus dem Kontext erkennbar ist. Auch syntaktische und sonstige sprachliche Schwierigkeiten werden gegebenenfalls erläutert.

3.4.2. Unter Umständen kann sich die Zusammenfassung der lexikalischen Erläuterungen in einem Glossar empfehlen.

3.4.3. Zitate und gegebenenfalls Zitatanklänge werden soweit wie möglich nachgewiesen. Zur Kennzeichnung im Text sind die verschiedenen Formen der Anführungszeichen zu verwenden.

3.4.4. Im Text vorkommende Personen und geographische Namen werden nach Möglichkeit identifiziert.

3.4.5. Sachen, Begriffe und Ereignisse sind nur soweit zu erläutern, wie es das Verständnis erfordert. Dabei angeführte Veröffentlichungen sind bibliographisch eindeutig anzugeben, gegebenenfalls durch Beifügung eines Literaturverzeichnisses.

4. Die Edition der Texte

- 4.1. Eigennamen werden entsprechend der Vorlage wiedergegeben.
- 4.2. Groß- und Kleinschreibung wird entsprechend der Vorlage verwendet. Hingegen werden Eigennamen, Satzanfänge sowie Titel und deren Abkürzung generell groß geschrieben.
- 4.3. Die Getrennt- und Zusammenschreibung folgt der Vorlage, sofern diese eindeutig ist. Falls dadurch Verständnisschwierigkeiten entstehen, empfiehlt sich die Anbringung einer erläuternden Anmerkung.
- 4.4. Zahlzeichen werden im laufenden Text vorlagengetreu wiedergegeben, es sei denn, daß gewichtige Gründe für eine Auflösung sprechen. Bei Ordnungszahlen wird stets ein Punkt hinzugefügt, bei Kardinalzahlen hingegen Punkte bzw. Kommata (z. B. „100 000“ für „100.000“) generell fortgelassen. Dienen Zahlzeichen und Buchstaben der Gliederung des Textes, findet eine Vereinheitlichung im oben genannten Sinne statt.
- 4.5. Die Interpunktion folgt im allgemeinen der Vorlage. Fehlende Satzzeichen, insbesondere Kommata, werden, wenn nötig, ergänzt, während überflüssige Satzzeichen in der Regel beibehalten werden. Lediglich Gedankenstriche nach einem Punkt zur Markierung eines Absatzes entfallen; Gedankenstriche und Semikola zur Markierung des Satzendes werden durch einen Punkt ersetzt.
- 4.6. Anstelle des doppelten Trennungs- und Bindestrichs wird einheitlich der einfache Trennungs- und Bindestrich verwendet.
- 4.7. Das eine Einfügung kennzeichnende */:* *:/* wird durch eine runde Klammer () ersetzt.
- 4.8. Datumsangaben in den Texten werden vorlagengetreu wiedergegeben.

D. Präsentation der editierten Dokumente

Jedem Dokument wird ein Kopf vorangestellt. Dieser besteht aus:

- 1.1. Der Nummer des Dokuments innerhalb der Edition.
- 1.2. Dem Aussteller und Empfänger
 - 1.1. und 1.2. werden hintereinander, halbfett und zentriert gedruckt.
- 2.1. Angaben zum Fundort: Archivsigle, Bestand, Nr., fol. oder Seite.
- 2.2. Art der Vorlage: Bericht, Note, Denkschrift etc.
- 2.3. Überlieferungsform: (Eigenhändige) Ausfertigung, Abschrift, Entwurf, Metallographie, Druck usw.
- 2.4. Praesentatum oder sonstigen Eingangsvermerken des Empfängers; Expeditionsvermerke werden nur angegeben, wenn sie eine von der Datierung der Vorlage (Konzept) abweichende Angabe enthalten.

Für die Eingangs- bzw. Auslaufvermerke werden die standardisierten Abkürzungen „Praes.“ und „Exped.“ verwendet. Das Datum wird ebenfalls in standardisierter Form (Tag, Monat, Jahr) wiedergegeben.

2.5. Druckort.

Diese Angaben erfolgen in der Reihenfolge 2.1.–2.5. hintereinander und werden in Petitschrift gedruckt.

3. Dem Kopfrege mit kurzen Angaben zum Gegenstand des Dokuments.
4. Dem Kopfrege folgt mit dreizeiligem Abstand das Dokument. In der ersten Zeile steht linksbündig, falls vorhanden, die Aktennummer des Ausstellers und ein eventueller Vertraulichkeitsvermerk. Ausstellungsort und -datum stehen in der gleichen Zeile rechtsbündig in der standardisierten Form: Ort, Tag, Monat (ausgeschrieben), Jahr.
5. Anrede- und Grußformeln werden unverändert beibehalten.
6. Die Unterschrift des Ausstellers steht rechtsbündig am Ende des Textes. Fehlt die Unterschrift (etwa in Abschriften und Konzepten), so wird sie in eckigen Klammern und normaler Schrift ergänzt, sofern der Aussteller unstrittig ist.

Chronologisches Verzeichnis der Dokumente

<i>Nr.</i>	<i>Dokument</i>	<i>Ausstellungsort</i>	<i>Ausstellungsdatum</i>	<i>Seite</i>
1	Beust an Bose	Dresden	2. Januar 1863	3
2	Smidt an Curtius	[Bremen]	2. Januar 1863	9
3	Depesche der badischen Regierung an die deutschen Regierungen	Karlsruhe	7. Januar 1863	10
4	Hügel an Ow	Stuttgart	10. Januar 1863	13
5	Bismarck an Sydow	Berlin	10. Januar 1863	17
6	Artikel in der Karlsruher Zeitung	Karlsruhe	11. Januar 1863	20
7	Oertzen an Roggenbach	Schwerin	12. Januar 1863	24
8	Hügel an Dusch	Stuttgart	12. Januar 1863	28
9	Marschall an Roggenbach	Berlin	13. Januar 1863	31
10	Antrag des Abgeordneten Wippermann in der kurhessischen Ständeversammlung auf Einberufung eines deutschen Parlaments	Kassel	13. Januar 1863	32
11	Edelsheim an Roggenbach	Wien	14. Januar 1863	39
12	Artikel von Heinrich Zoepfl in der Deutschen Vierteljahrs-Schrift	Stuttgart	[Januar] 1863	43
13	Erklärung Badens in der Bundesversammlung	Frankfurt	15. Januar 1863	48
14	Artikel in der Augsburger Allgemeinen Zeitung	Augsburg	15. Januar 1863	51
15	Platen an Knesebeck	Hannover	15. Januar 1863	58
	[Anlage] Gründe der Königlichen Regierung gegen das Gutachten der Majorität des Ausschusses über die Delegirten-Versammlung			59
16	Pfordten an König Maximilian II. von Bayern	Frankfurt	15. Januar 1863	71
17	Aufzeichnung König Maximilians II. von Bayern	[München]	17. Januar 1863	74
18	Bundeskritisches Gedicht	[Frankfurt]	18. Januar 1863	75
19	Rechberg an Karnicki	Wien	20. Januar 1863	77
20	Abstimmung über den Antrag Österreichs und der Mittelstaaten zur Einsetzung einer Delegiertenversammlung	Frankfurt	22. Januar 1863	77
21	Mohl an Roggenbach	Frankfurt	28. Januar 1863	108
22	Bray-Steinburg an König Maximilian II. von Bayern	Wien	29. Januar 1863	116
23	Memorandum Beusts zur Bundesreformfrage	[Dresden]	[3. Februar 1863]	119
24	Rechberg an Schönburg	Wien	12. Februar 1863	124
25	Polizeibericht über die Frankfurter Karnevalsgesellschaft der „Bittern“	[Frankfurt]	12. Februar 1863	129
26	Reformentwurf des württembergischen Staatsrats Graf Taube	Stuttgart	Februar 1863	134
27	Rechberg an Werner	Wien	17. Februar 1863	149
28	Bray-Steinburg an Schrenk	Wien	15. März 1863	153

<i>Nr.</i>	<i>Dokument</i>	<i>Ausstellungsort</i>	<i>Ausstellungsdatum</i>	<i>Seite</i>
29	Hügel an Ow	Stuttgart	18. März 1863	155
30	Friedrich Karl Freiherr Varnbüler: Über die Frage eines deutschen Heimatrechtes	Stuttgart	14.–26. Mai 1863	159
31	Pfordten an Pfistermeister	Frankfurt	12. Juli 1863	180
32	Einladung Kaiser Franz Josephs von Österreich zum Fürstentag in Frankfurt	Wien	31. Juli 1863	185
33	Österreichisches Promemoria für König Wilhelm I. von Preußen	[Gastein]	[3. August 1863]	186
34	Promemoria König Wilhelms I. von Preußen über die von Kaiser Franz Joseph gemachten Reformvorschläge	Gastein	3./4. August 1863	195
35	König Wilhelm I. von Preußen an Kaiser Franz Joseph	Gastein	4. August 1863	197
36	Kaiser Franz Joseph an König Wilhelm I. von Preußen [Promemoria]	Wien	6. August 1863	198 199
37	König Wilhelm I. von Preußen an Kaiser Franz Joseph	Gastein	7. August 1863	201
38	Artikel des Freiherrn Philipp von Künßberg-Mandel zum Fürstentag	[Nürnberg]	[August] 1863	202
39	Artikel im Frankfurter Journal	Frankfurt	7. August 1863	205
40	Pfordten an Pfistermeister	Frankfurt	9. August 1863	206
41	Protokoll des Senats von Bremen	Bremen	11. August 1863	211
42	Bismarck an Werther	Gastein	13. August 1863	212
43	Bismarck an Werther	Gastein	14. August 1863	214
44	Artikel im Mainzer Journal	Mainz	15. August 1863	219
45	Protokoll Nr. 1 der Frankfurter Fürstenkonferenz	Frankfurt	17. August 1863	222
	[Beilage: Fürstin Caroline von Reuß älterer Linie an König Johann von Sachsen]	Greiz	13. August 1863	233
46	Protokoll Nr. 2 der Frankfurter Fürstenkonferenz	Frankfurt	17. August 1863	234
47	Die deutschen Fürsten und Bürgermeister der freien Städte an König Wilhelm I. von Preußen	Frankfurt	17. August 1863	237
48	Entwurf einer Reformakte des Deutschen Bundes	[Frankfurt]	[17. August 1863]	239
49	Plakat zum Fürstentag	[Frankfurt]	[18. August 1863]	256
50	Aufzeichnung Seebachs über eine Versammlung der Fürsten und Minister mindermächtiger Staaten	[Frankfurt]	18. August [1863]	257
51	Vorschlag von Herzog Ernst von Sachsen-Coburg und Gotha an Kaiser Franz Joseph I.	[Frankfurt]	[19. August 1863]	259
52	Duckwitz an Smidt	Frankfurt	19. August 1863	260
53	Bemerkungen des Herzogs von Sachsen-Meinungen zum Entwurf einer Bundesreformakte	[Frankfurt]	[19. August 1863]	262

<i>Nr.</i>	<i>Dokument</i>	<i>Ausstellungsort</i>	<i>Ausstellungsdatum</i>	<i>Seite</i>
54	König Wilhelm I. von Preußen an Kaiser Franz Joseph I.	Baden-Baden	20. August 1863	264
55	Beschluß des Deutschen Abgeordnetentages zur Bundesreform	Frankfurt	21. August 1863	266
56	Artikel in der Frankfurter Reform	Frankfurt	21. August 1863	268
57	Österreichisches Promemoria	Frankfurt	21. August 1863	274
58	Artikel in der Constitutionellen Zeitung	Dresden	21. August 1863	276
59	Bismarck an Sydow	Baden-Baden	21. August 1863	280
60	Protokoll Nr. 3 der Frankfurter Fürstenkonferenz	Frankfurt	22. August 1863	282
	[Anlage Nr. 1: Schreiben König Wilhelms I. von Preußen an Kaiser Franz Joseph I. von Österreich]	ohne Ort	20. August 1863	288
	[Anlage Nr. 2: Fürst Leopold III. zu Lippe an Kaiser Franz Joseph I.]	Detmold	11. August 1863	288
	[Anlage] Nr. 3: [Änderungsanträge von] Mecklenburg-Schwerin	ohne Ort	ohne Datum	289
61	Sydow an Bismarck	Frankfurt	22. August 1863	291
62	Roggenbach an Rechberg	Frankfurt	22. August 1863	294
63	Larisch an Rechberg	Frankfurt	22. August 1863	298
64	Protokoll Nr. 4 der Frankfurter Fürstenkonferenz	Frankfurt	24. August 1863	300
	[Anlage] N° 1: [Erklärung des Großherzogs von Baden]	ohne Ort	ohne Datum	307
	[Anlage Nr. 1 a:] Baden. Erklärung zu Art. I	ohne Ort	ohne Datum	307
	[Anlage Nr. 1 b:] Baden. Erklärung zu Art. II	ohne Ort	ohne Datum	311
	[Anlage Nr. 1 c] Baden. Erklärung zu Art. IV	ohne Ort	ohne Datum	312
	[Anlage] N° 2: [Erklärung von Heinrich Prinz der Niederlande]	ohne Ort	ohne Datum	312
	[Anlage] N° 3: [Vorschlag von] Sachsen [zum Direktorium]	ohne Ort	ohne Datum	313
	[Anlage] N° 4: [Vorschlag von] Oldenburg [zum Direktorium]	ohne Ort	ohne Datum	314
	[Anlage] N° 5: Antrag von Nassau	ohne Ort	ohne Datum	314
	[Anlage] N° 6: Baden. Erklärung zu Art. 3	ohne Ort	ohne Datum	315
	[Anlage] N° 7: Baden. Erklärung zu Art. 5	ohne Ort	ohne Datum	317
	[Anlage] N° 8: Baden. Erklärung zu Art. 6	ohne Ort	ohne Datum	319
65	Protokoll Nr. 5 der Frankfurter Fürstenkonferenz	Frankfurt	25. August 1863	319
	[Anlage] N° 1: Combinirter Sächsisch Nassauischer Antrag	ohne Ort	ohne Datum	328
	[Anlage] N° 2: Erklärung des Großherzogs von Baden zu Artikel 3	ohne Ort	ohne Datum	330
	[Anlage] N° 3: Schlußerklärung des Großherzogs von Baden zu Artikel 3	ohne Ort	ohne Datum	330

<i>Nr.</i>	<i>Dokument</i>	<i>Ausstellungsort</i>	<i>Ausstellungsdatum</i>	<i>Seite</i>
65	[Anlage] N° 4: [Erklärung von] Sachsen-Weimar	ohne Ort	ohne Datum	331
	[Anlage] N° 5: Baden. Erklärung zu Artikel 7 und 8	ohne Ort	ohne Datum	331
	[Anlage] N° 6: Sachsen-Weimar und Oldenburg. Antrag zu Artikel 8	ohne Ort	ohne Datum	333
	[Anlage] N° 6a: [Antrag von] Coburg-Gotha [zu Artikel 8]	ohne Ort	ohne Datum	334
	[Anlage] N° 7: Baden. Erklärung zu Art. XIV	ohne Ort	ohne Datum	335
	[Anlage] N° 8: Sachsen-Weimar. Antrag zu Artikel 14	ohne Ort	ohne Datum	336
	[Anlage] N° 9: Oldenburg. Antrag zu Art. 14	ohne Ort	ohne Datum	336
	[Anlage] N° 10: Sachsen-Coburg. Zu Art. 14	ohne Ort	ohne Datum	337
	[Anlage] N° 11: Baden. Erklärung zu Artikel XVI	ohne Ort	ohne Datum	337
	[Anlage] N° 12: Amendement des Herzogs von Sachsen Coburg und Gotha [zu Artikel 16]	ohne Ort	ohne Datum	339
	[Anlage] N° 13: [Erklärung von] Waldeck	ohne Ort	ohne Datum	341
	[Anlage] N° 14: Baden. Erklärung zu Art. XI	ohne Ort	ohne Datum	341
	[Anlage] N° 15: [Antrag von] Mecklenburg-Schwerin	ohne Ort	ohne Datum	342
	[Anlage] N° 16: Sachsen-Weimar. Antrag zu Art. 11	ohne Ort	ohne Datum	342
	[Anlage] N° 17: Baden. Erklärung zu Art. XVIII	ohne Ort	ohne Datum	343
	[Anlage] N° 18: Sachsen-Weimar. Antrag zu Art. 18, al. 1	ohne Ort	ohne Datum	344
	[Anlage] N° 19: Coburg-Gotha. Zu Art. 18	ohne Ort	ohne Datum	344
66	Beust an Roggenbach	Frankfurt	25. August 1863	345
67	König Wilhelm von Württemberg an König Georg V. von Hannover	Stuttgart	26. August 1863	348
68	Rössing an Berg	Frankfurt	26. August 1863	348
69	Protokoll Nr. 6 der Frankfurter Fürstenskonzferenz	Frankfurt	26. August 1863	349
	[Anlage] N° 1: [Neue Redaktion des Artikels 14]	ohne Ort	ohne Datum	356
	[Anlage] N° 2: Kurhessen. Artikel 3 des Entwurfes	ohne Ort	ohne Datum	356
	[Anlage] N° 3: Baden. Erklärung zu Art. IX	ohne Ort	ohne Datum	357
	[Anlage] N° 4: Mecklenburg-Schwerin. Zum Artikel 9	ohne Ort	ohne Datum	359
	[Anlage] N° 5: Sachsen-Weimar. Antrag zu Artikel 9	ohne Ort	ohne Datum	360
	[Anlage] N° 6: Oldenburg. Antrag zu Artikel 9	ohne Ort	ohne Datum	360

<i>Nr.</i>	<i>Dokument</i>	<i>Ausstellungsort</i>	<i>Ausstellungsdatum</i>	<i>Seite</i>
69	[Anlage] N° 7: Coburg-Gotha. Zu Art. 9 Alinea 2	ohne Ort	ohne Datum	360
	[Anlage] N° 8: Mecklenburg-Schwerin. [Antrag zu Artikel 9]	ohne Ort	ohne Datum	361
	[Anlage] N° 9: Baden. Erklärung zu Artikel 20	ohne Ort	ohne Datum	362
	[Anlage] N° 10: Sachsen-Weimar. Antrag zu Artikel 20	ohne Ort	ohne Datum	363
	[Anlage] N° 11: Hannover. Zu Artikel 20	ohne Ort	ohne Datum	363
	[Anlage] N° 12: Baden. Erklärung zu Artikel 21	ohne Ort	ohne Datum	365
	[Anlage] N° 13: Baden. Erklärung zu Artikel 22	ohne Ort	ohne Datum	365
	[Anlage] N° 14: Baden. Erklärung zu Artikel 23	ohne Ort	ohne Datum	366
	[Anlage] N° 15: [Erklärung von Heinrich Prinz der Niederlande]	ohne Ort	25. August 1863	368
70	Protokoll Nr. 7 der Frankfurter Fürstenkonferenz	Frankfurt	27. August 1863	370
	[Anlage] N° 1: Artikel 9 [neue Fassung]	ohne Ort	ohne Datum	377
	[Anlage] N° 2: [Zusatz] zu Artikel 23	ohne Ort	ohne Datum	377
	[Anlage] N° 3: Mecklenburg-Schwerin. [Amendement zu Artikel 11 und 20]	ohne Ort	ohne Datum	378
	[Anlage] N° 4: Oldenburg. Zum Antrag von Hannover zu Artikel 20	ohne Ort	ohne Datum	378
	[Anlage] N° 5: Hannover. [Antrag zu Artikel 20]	ohne Ort	ohne Datum	379
	[Anlage] N° 6: Hannover und Braunschweig. [Antrag zu Artikel 27 und 28]	ohne Ort	ohne Datum	380
71	Protokoll Nr. 8 der Frankfurter Fürstenkonferenz	Frankfurt	28. August 1863	381
	[Anlage] N° 1: Bayern. [Antrag zu Artikel 11]	ohne Ort	ohne Datum	385
	[Anlage] N° 2: Coburg-Gotha. Motivierung gegen das Amendement Hannovers ec. zu Art. 20	ohne Ort	ohne Datum	386
	[Anlage] N° 3: Hannover. [Antrag zur Abgeordnetenversammlung]	ohne Ort	ohne Datum	387
	[Anlage] N° 4: Württemberg. Zu Artikel 28 dritter Satz	ohne Ort	ohne Datum	388
	[Anlage] N° 5: Baden. Erklärung zu Art. 28, Abs. 3	ohne Ort	ohne Datum	389
	[Anlage] N° 6: Baden. Erklärung zu Artikel 26	ohne Ort	ohne Datum	390
	[Anlage] N° 7: Baden. Erklärung zu Art. 27 Abs. 3	ohne Ort	ohne Datum	392
	[Anlage] N° 8: Baden. Nachträgliche Erklärung zu Art. 14	ohne Ort	ohne Datum	393
	[Anlage] N° 9: Coburg-Gotha. [Änderungsvorschlag zu Artikel 23]	ohne Ort	ohne Datum	393
	[Anlage] N° 10: Coburg-Gotha. Eventueller Vorschlag zu Art. 23	ohne Ort	ohne Datum	394
	[Anlage] N° 11: Baden. Bemerkung zu Artikel 36	ohne Ort	ohne Datum	394

<i>Nr.</i>	<i>Dokument</i>	<i>Ausstellungsort</i>	<i>Ausstellungsdatum</i>	<i>Seite</i>
72	Protokoll Nr. 9 der Frankfurter Fürstenkonferenz	Frankfurt	29. August 1863	395
	[Anlage] N° 1: Comité-Antrag [zu Artikel 11 und 20]	ohne Ort	ohne Datum	402
	[Anlage] N° 2: Motive des Komitees zu den Änderungsanträgen betreffend Artikel 11 und 20	ohne Ort	ohne Datum	403
	[Anlage] N° 3: Hannover, Württemberg, Kurfürstentum und Großherzogtum Hessen. [Änderungsantrag zur Bildung des Direktoriums]	ohne Ort	ohne Datum	404
	[Anlage] N° 4: Coburg Gotha. [Änderungsantrag zu Artikel 14]	ohne Ort	ohne Datum	407
	[Anlage] N° 5: Promemoria [des Kaisers von Österreich]	[Frankfurt]	[28. August 1863]	408
	[Anlage] N° 6: [Antrag von] Mecklenburg-Schwerin	ohne Ort	ohne Datum	410
73	Großherzog Friedrich I. von Baden an Kaiser Franz Joseph I. von Österreich	Frankfurt	29. August 1863	411
74	Protokoll Nr. 10 der Frankfurter Fürstenkonferenz	Frankfurt	1. September 1863	416
	[Anlage] N° 1: Herzog von Sachsen-Coburg u. Gotha. Zu Art. 5 Alinea 1 des Entwurfs	ohne Ort	ohne Datum	426
	[Anlage] N° 2: Promemoria [des Kaisers von Österreich]	[Frankfurt]	[28. August 1863]	427
	[Anlage] N° 3: Hannover und Braunschweig. [Antrag zu Artikel 23, 27 und 28]	ohne Ort	ohne Datum	427
	[Anlage] N° 4: Oldenburg. [Bedenken gegen das Bundesgericht]	ohne Ort	ohne Datum	427
	[Anlage] N° 5: Erklärung des Herzogs von Sachsen Meiningen	ohne Ort	ohne Datum	428
	[Anlage] N° 6: Großherzog von Mecklenburg Strelitz. [Zustimmung zur Reformakte]	ohne Ort	ohne Datum	429
	[Anlage] N° 7: Baden. Schlußerklärung	ohne Ort	ohne Datum	429
	[Anlage] N° 8: Mecklenburg-Schwerin [verweigert Zustimmung zur Reformakte]	ohne Ort	ohne Datum	434
	[Anlage] N° 9: [Sachsen-Weimar verweigert Zustimmung zur Reformakte]	ohne Ort	ohne Datum	434
	[Anlage] N° 10: Erklärung für Luxemburg [stimmt gegen die Reformakte]	ohne Ort	ohne Datum	435
	[Anlage] N° 11: Waldeck [stimmt dem Reformentwurf nicht zu]	ohne Ort	ohne Datum	436
	[Anlage] N° 12: Reuß jüngere Linie [verweigert Zustimmung zur Reformakte]	ohne Ort	ohne Datum	436
	[Anlage] N° 13: Comité-Bericht. [Vorschlag für eine Schlußerklärung]	ohne Ort	ohne Datum	436
	[Anlage] N° 14: Erklärung [der deutschen Fürsten und Vertreter der freien Städte]	Frankfurt	1. September 1863	438

<i>Nr.</i>	<i>Dokument</i>	<i>Ausstellungsort</i>	<i>Ausstellungsdatum</i>	<i>Seite</i>
74	[Anlage] N° 15: Die deutschen Fürsten und Bürgermeister der freien Städte an König Wilhelm I. von Preußen [= Dok. 75]	Frankfurt	1. September 1863	439
	[Anlage] N° 16: Entwurf einer Reformakte des deutschen Bundes [Abschlußfassung]	ohne Ort	ohne Datum	439
	[Anlage] N° 16[a]: Baden. Erklärung	ohne Ort	ohne Datum	456
	[Anlage] N° 17: Baden. Erklärung	ohne Ort	ohne Datum	456
75	Die deutschen Fürsten und Bürgermeister der freien Städte an König Wilhelm I. von Preußen	Frankfurt	1. September 1863	457
76	Großherzog Karl Alexander von Sachsen-Weimar an König Wilhelm I. von Preußen	Wilhelmsthal	5. September 1863	458
77	Rechberg an die kaiserlichen Gesandtschaften in München, Dresden, Hannover, Stuttgart, Kassel, Darmstadt, Frankfurt und Leipzig	Wien	13. September 1863	460
78	Bericht des preußischen Staatsministeriums an König Wilhelm I.	Berlin	15. September 1863	462
79	König Wilhelm I. an Kaiser Franz Joseph I.	Berlin	22. September 1863	471
80	Bismarck an Sydow	Berlin	22. September 1863	473
81	Rechberg an die kaiserlichen Gesandtschaften in München, Dresden, Hannover, Stuttgart, Kassel, Darmstadt, Wiesbaden, Frankfurt, Leipzig und Berlin (für beide Mecklenburg)	Wien	26. September 1863	475
82	Artikel in der Frankfurter Postzeitung	Frankfurt	29. September 1863	477
83	Artikel in der Constitutionellen Zeitung	Dresden	30. September 1863	479
84	Gutachten des Ministeriums von Sachsen-Altenburg an Herzog Ernst I. von Sachsen-Altenburg	Altenburg	1. Oktober 1863	482
85	Artikel in der Frankfurter Postzeitung	Frankfurt	1. Oktober 1863	491
86	Bundesbeschluß zur Einleitung einer Bundesexekution gegen Dänemark	Frankfurt	1. Oktober 1863	494
87	Vereinbarungen über einen einheitlichen Patentschutz im Deutschen Bund	Frankfurt	8. Oktober 1863	499
88	Zirkulardepesche Rechbergs an die kaiserlichen Gesandtschaften in Dresden, Hannover, Stuttgart, Kassel, Darmstadt, Frankfurt und Leipzig	Wien	8. Oktober 1863	511
89	Knesebeck an König Georg V. von Hannover	München	9. Oktober 1863	518
90	Aufruf des Deutschen Reformvereins	Mainz	10. Oktober 1863	520
91	Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin an König Wilhelm I. von Preußen	Schwerin	13. Oktober 1863	522
92	Geffcken an Curtius	Berlin	20. Oktober 1863	527
93	Rantzau an Bismarck	Dresden	20./21. Oktober 1863	529
94	Platen an König Georg V. von Hannover	Nürnberg	24. Oktober 1863	535

<i>Nr.</i>	<i>Dokument</i>	<i>Ausstellungsort</i>	<i>Ausstellungsdatum</i>	<i>Seite</i>
95	Programm der Großdeutschen Versammlung zu Frankfurt am Main	Frankfurt	28. Oktober 1863	542
96	Rechberg an Károlyi	Wien	30. Oktober 1863	544
97	Bundesbeschluß zur Durchführung der Bundes- exekution gegen Dänemark	Frankfurt	7. Dezember 1863	556
98	Bundesbeschluß zur Durchführung der Bundes- exekution gegen Dänemark	Frankfurt	14. Dezember 1863	570
99	König Maximilian II. von Bayern an Schrenk	München	17. Dezember 1863	578
100	Platen an Reitzenstein	Hannover	18. Dezember 1863	580
101	Aufruf des Deutschen Abgeordnetentags	Frankfurt	22. Dezember 1863	591
102	Bismarck an Sydow	Berlin	23. Dezember 1863	595
103	Rechberg an Kübeck	Wien	26. Dezember 1863	596
104	Sydow an Bismarck	Frankfurt	27. Dezember 1863	597
105	Antrag von Österreich und Preußen zur Wahrung der Rechte des Deutschen Bundes in Schleswig	Frankfurt	28. Dezember 1863	600
106	Zirkularerlaß Bismarcks an die preußischen Gesandtschaften in Karlsruhe, Kassel, Darm- stadt, Dresden, Frankfurt, Den Haag, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Weimar, Wien und Kopenhagen	Berlin	31. Dezember 1863	603
107	Artikel in der Karlsruher Zeitung	Karlsruhe	3. Januar 1864	605
108	Abstimmung über den Antrag von Österreich und Preußen zur Besetzung des Herzogtums Schleswig	Frankfurt	14. Januar 1864	609
109	Adresse des Kasseler Ausschusses für Schleswig-Holstein	Kassel	16. Januar 1864	620
110	Leitartikel in der Leipziger Zeitung	Leipzig	21. Januar 1864	623
111	Aufruf des 36er-Ausschusses	[Frankfurt]	[24. Januar 1864]	630
112	Adresse des Hilfsausschusses für Schleswig- Holstein an Kurfürst Friedrich Wilhelm I. von Hessen	Kassel	31. Januar 1864	633
113	König Maximilian II. von Bayern an Bray- Steinburg	München	28. Februar 1864	635
114	Die württembergische Kammer der Abgeordne- ten an König Wilhelm von Württemberg	Stuttgart	3. März 1864	635
115	Erlaß Rechbergs an die österreichischen Gesandten in München, Dresden, Hannover, Stuttgart, Kassel und Darmstadt	Wien	4. März 1864	637
116	Schrenk an Quadt	München	21. März 1864	640
117	Protesturkunden von 1381 Abgeordneten der deutschen Landesvertretungen	Stuttgart	April 1864	644
118	Beschluß des Ausschusses des Deutschen Reformvereins	Nürnberg	8. Mai 1864	645

<i>Nr.</i>	<i>Dokument</i>	<i>Ausstellungsort</i>	<i>Ausstellungsdatum</i>	<i>Seite</i>
119	Erlaß Rechbergs an die österreichischen Gesandten in Dresden, Hannover, Stuttgart, Darmstadt und Berlin (für Mecklenburg)	Wien	30. Mai 1864	646
120	Schrenk an Bray-Steinburg	München	7. Juni 1864	647
121	Falkenstein an Nostitz	Dresden	12. Juni 1864	650
122	Bericht des Bundesbevollmächtigten Beust von der Londoner Konferenz	London	27. Juni 1864	652
123	Falkenstein an Bose	Dresden	2. Juli 1864	654
124	Rechberg an Kübeck	Wien	2. Juli 1864	655
125	Arnim an Bismarck	München	7. Juli 1864	657
126	Rechberg an Werner	Wien	8. Juli 1864	658
127	Artikel im Dresdner Journal	Dresden	12. Juli 1864	660
128	Artikel in der Leipziger Zeitung	Leipzig	9. August 1864	666
129	Beust an Lindenau	Dresden	23. August 1864	668
130	Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der literarischen und künstlerischen Urheberrechte	Frankfurt	1. September 1864	676
131	Rechberg an Reyer	Wien	3. September 1864	689
132	Das Komitee der württembergischen Landesversammlung an den ständischen Ausschuß	Stuttgart	28. Oktober 1864	692
133	Pfordten an Niethammer	München	12. Dezember 1864	695
134	Bismarck an Ladenberg	Berlin	13. Dezember 1864	697
135	Skizze Pfordtens zu Beratungen über Bundesreformen	München	16. Dezember 1864	703
136	Mensdorff an Károlyi	Wien	21. Dezember 1864	706
137	Varnbüler an Reinhard	Stuttgart	1. Januar 1865	714
138	Thienen-Adlerflycht an Wittgenstein	Wien	8. Januar 1865	716
139	Blome an Mensdorff	München	11. Januar 1865	719
140	Bismarck an Werther	Berlin	26. Januar 1865	722
141	Erklärung Sachsens in der Bundesversammlung	Frankfurt	26. Januar 1865	726
142	Reinhard an Varnbüler	Frankfurt	27. Januar 1865	729
143	Mensdorff an Károlyi	Wien	4. Februar 1865	731
144	Rede des Abgeordneten Ludwig August Oesterlen in der Haushaltsdebatte der württembergischen Kammer der Abgeordneten	Stuttgart	18. Februar 1865	735
145	Heinrich VII. Reuß an Bismarck	München	2. März 1865	737
146	Antrag von Bayern, Sachsen und Großherzogtum Hessen in der Bundesversammlung	Frankfurt	27. März 1865	739
147	Debatte im gemeinschaftlichen Landtag der Herzogtümer Coburg und Gotha	Gotha	5. April 1865	749
148	Bundesbeschluß zur Übergabe der Verwaltung des Herzogtums Holstein an den Erbprinzen von Augustenburg	Frankfurt	6. April 1865	753
149	Blome an Mensdorff	München	15. April 1865	782

<i>Nr.</i>	<i>Dokument</i>	<i>Ausstellungsort</i>	<i>Ausstellungsdatum</i>	<i>Seite</i>
150	Pfordten an Bray-Steinburg	München	29. April 1865	785
151	Bismarck an Schulenburg	Berlin	13. Mai 1865	788
152	Pfordten an Montgelas	München	19. Mai 1865	791
153	Rede des Abgeordneten Feodor Streit im gemeinschaftlichen Landtag von Coburg und Gotha	Coburg	10. Juni 1865	795
154	Schulenburg an Bismarck	Dresden	26. Juli 1865	797
155	Antrag von Bayern, Sachsen und Großherzogtum Hessen zur Aufnahme Schleswigs in den Deutschen Bund	Frankfurt	27. Juli 1865	800
156	Gasteiner Konvention zwischen Österreich und Preußen	Gastein	14. August 1865	803
157	Erklärung von Österreich und Preußen in der Bundesversammlung zur schleswig-holsteinischen Frage	Frankfurt	24. August 1865	807
158	Pfordten an Fugger	München	9. September 1865	810
159	Mensdorff an Franckenstein	Wien	22. September 1865	814
160	Artikel in der Constitutionellen Zeitung	Dresden	27. September 1865	816
161	Thile an Wentzel	Berlin	6. Oktober 1865	820
162	Mensdorff an Franckenstein	Wien	8. Oktober 1865	821
163	Reuß an Bismarck	München	17. Oktober 1865	823
164	Gwinner an Wentzel	Frankfurt	20. Oktober 1865	825
165	Bismarck an Thile	Biarritz	23. Oktober 1865	827
166	Pfordten an Schrenk	München	24. Oktober 1865	831
167	Artikel in der Constitutionellen Zeitung	Dresden	28. Oktober 1865	834
168	Antrag von Bayern, Sachsen und Großherzogtum Hessen in der Bundesversammlung	Frankfurt	4. November 1865	838
169	Mohl an Edelsheim	Frankfurt	6. November 1865	841
170	Mensdorff an Chotek	Wien	23. November 1865	845
171	Memoire der Regierung von Hannover	[Hannover]	[Dezember 1865]	847
172	Allgemeine deutsche Maß- und Gewichtsordnung	Frankfurt	8. Februar 1866	851
173	Blome an Mensdorff	München	24. Februar 1866	856
174	Mensdorff an Blome	Wien	28. Februar 1866	858
175	Bismarck an Reuß	Berlin	8. März 1866	861
176	Zirkularerlaß Pfordtens an die Gesandtschaften in Dresden, Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt und Wiesbaden	München	8. März 1866	865
177	Reuß an Bismarck	München	14. März 1866	870
178	Reuß an Bismarck	München	17. März 1866	872
179	Artikelserie in der Bayerischen Zeitung	München	17.–19. März 1866	876
180	Montgelas an Pfordten	Berlin	19. März 1866	884

<i>Nr.</i>	<i>Dokument</i>	<i>Ausstellungsort</i>	<i>Ausstellungsdatum</i>	<i>Seite</i>
181	Zirkulardepesche Bismarcks an die preußischen Gesandten bei den deutschen Regierungen	Berlin	24. März 1866	887
182	Mensdorff an Blome	Wien	24. März 1866	892
183	Pfordten an Montgelas	München	24. März 1866	895
184	Platen an Stockhausen	Hannover	28. März 1866	899
185	Pfordten an Bray-Steinburg	München	31. März 1866	901
186	Varnbüler an Linden	Stuttgart	5. April 1866	904
187	Erklärung des Deutschen Abgeordnetentags	Frankfurt	7. April 1866	907
188	Flugblatt des Deutschen Reformvereins	Jena	9. April 1866	908
189	Antrag Preußens auf Reform der Bundesverfassung	Frankfurt	9. April 1866	919
190	Artikel in den Neuesten Nachrichten	München	12. April 1866	925
191	Pfordten an Beust, Varnbüler, Edelsheim, Dalwigk und Wittgenstein	München	17. April 1866	926
192	Abstimmung über den preußischen Reformantrag	Frankfurt	21. April 1866	928
193	Aufzeichnung Pfordtens über die Verhandlungen der Augsburger Ministerkonferenz	Augsburg	22./23. April 1866	938
	[Anlage] Entwurf für die an die Ausschuß-Mitglieder zu ertheilende Instruction	ohne Ort	ohne Datum	940
194	Mensdorff an Károlyi	Wien	26. April 1866	941
195	Runderlaß Bismarcks an die preußischen Missionen bei den deutschen Höfen	Berlin	27. April 1866	946
196	Mensdorff an Károlyi	Wien	4. Mai 1866	948
197	Bismarck an Werther	Berlin	7. Mai 1866	950
198	Bose an Beust	Frankfurt	11. Mai 1866	952
199	Vertrauliche Mitteilung des preußischen Bundestagsgesandten Savigny	[Frankfurt]	11. Mai 1866	957
200	Aufzeichnung Pfordtens über die Bamberger Ministerberatungen	Bamberg	13./14. Mai 1866	960
	[Anlage: Antragsentwurf]	ohne Ort	ohne Datum	962
201	Bismarck an Richthofen	Berlin	14. Mai 1866	965
202	Pfordten an Bray-Steinburg	München	17. Mai 1866	966
203	Antrag von 40 Mitgliedern des Deutschen Abgeordnetentags	Frankfurt	18. Mai 1866	969
204	Antrag der Mittelstaaten in der Bundesversammlung auf Rücknahme der militärischen Maßnahmen einiger Bundesstaaten	Frankfurt	19. Mai 1866	971
205	Bundesbeschluß zur Wahrung des Bundesfriedens	Frankfurt	24. Mai 1866	974
206	Runderlaß Bismarcks an die preußischen Missionen	Berlin	27. Mai 1866	978
207	Runderlaß Mensdorffs	Wien	29. Mai 1866	980

<i>Nr.</i>	<i>Dokument</i>	<i>Ausstellungsort</i>	<i>Ausstellungsdatum</i>	<i>Seite</i>
208	Erklärungen Österreichs und Preußens in der Bundesversammlung	Frankfurt	1. Juni 1866	982
209	Protokoll der Deutschen Bundesversammlung	Frankfurt	1. Juni 1866	988
210	Bismarck an Savigny	Berlin	4. Juni 1866	992
211	Bismarck an Savigny	Berlin	5. Juni 1866	995
212	Kammerrede des württembergischen Abgeordneten Oesterlen	Stuttgart	6. Juni 1866	996
213	Antrag der Wiesbadener Handelskammer auf Berufung eines deutschen Parlaments	Wiesbaden	6. Juni 1866	1001
214	Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsgeschäfte und Schuldverhältnisse	Frankfurt	7. Juni 1866	1002
215	Rede Pfordtens in der bayerischen Kammer der Abgeordneten	München	8. Juni 1866	1002
216	Antrag Österreichs in der Bundesversammlung	Frankfurt	11. Juni 1866	1010
217	Beust an Bose	Dresden	14. Juni 1866	1013
218	Anträge in der kurhessischen Ständeversammlung auf Berufung eines deutschen Parlaments	Kassel	14. Juni 1866	1016
219	Bismarck an Savigny	Berlin	14. Juni 1866	1021
220	Protokoll der Bundesversammlung	Frankfurt	14. Juni 1866	1021
221	Preußischer Bundesreformentwurf	[Frankfurt]	[14. Juni 1866]	1035
222	Bismarck an Savigny	Berlin	14. Juni 1866	1039
223	Curtius an Geffcken	Lübeck	15. Juni 1866	1039
	[Anlage]	ohne Ort	ohne Datum	1040
224	Beschluß der Bundesversammlung	Frankfurt	16. Juni 1866	1041
225	Proklamation der preußischen Regierung	Berlin	16. Juni 1866	1043
226	Artikel im Wetterauer Boten	Butzbach	17. Juni 1866	1044
227	Runderlaß Mensdorffs an die Gesandtschaften in München, Dresden, Hannover, Stuttgart, Karlsruhe, Kassel, Hamburg, Frankfurt und Leipzig	Wien	17. Juni 1866	1047
228	Protokoll über eine Besprechung der Minister der thüringischen Staaten	Weimar	19. Juni 1866	1049
229	Entwurf einer allgemeinen deutschen Zivilprozeßordnung	Frankfurt	21. Juni 1866	1051
230	Proklamation des Herzogs von Sachsen-Altenburg	Altenburg	23. Juni 1866	1051
231	Rede des Abgeordneten Rückert im Gemeinschaftlichen Landtag der Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha	Gotha	25. Juni 1866	1053
232	Pfordten an Bray-Steinburg	München	30. Juni 1866	1058
233	Vortrag des Ausschusses für die Reform der Bundesverfassung	Frankfurt	9. Juli 1866	1062
234	Kübeck an Mensdorff	Augsburg	17. Juli 1866	1065

<i>Nr.</i>	<i>Dokument</i>	<i>Ausstellungsort</i>	<i>Ausstellungsdatum</i>	<i>Seite</i>
235	Adresse der badischen Abgeordnetenkommission	Karlsruhe	21. Juli 1866	1067
236	Kübeck an Mensdorff	Augsburg	25. Juli 1866	1070
237	Friedenspräliminarien von Nikolsburg	Nikolsburg	26. Juli 1866	1073
238	Vortrag des badischen Staatsministeriums an Großherzog Friedrich I.	Karlsruhe	31. Juli 1866	1074
239	Protokoll der Deutschen Bundesversammlung	Stuttgart	24. August 1866	1076

Verzeichnis der Dokumente nach ihrer Provenienz

I. Akten und Protokolle der Bundesversammlung und ihrer Ausschüsse

<i>Nr.</i>	<i>Dokument</i>	<i>Ausstellungsort</i>	<i>Ausstellungsdatum</i>	<i>Seite</i>
13	Erklärung Badens in der Bundesversammlung	Frankfurt	15. Januar 1863	48
20	Abstimmung über den Antrag Österreichs und der Mittelstaaten zur Einsetzung einer Delegiertenversammlung	Frankfurt	22. Januar 1863	77
86	Bundesbeschluß zur Einleitung einer Bundesexekution gegen Dänemark	Frankfurt	1. Oktober 1863	494
87	Vereinbarungen über einen einheitlichen Patentschutz im Deutschen Bund	Frankfurt	8. Oktober 1863	499
97	Bundesbeschluß zur Durchführung der Bundesexekution gegen Dänemark	Frankfurt	7. Dezember 1863	556
98	Bundesbeschluß zur Durchführung der Bundesexekution gegen Dänemark	Frankfurt	14. Dezember 1863	570
105	Antrag von Österreich und Preußen zur Wahrung der Rechte des Deutschen Bundes in Schleswig	Frankfurt	28. Dezember 1863	600
108	Abstimmung über den Antrag von Österreich und Preußen zur Besetzung des Herzogtums Schleswig	Frankfurt	14. Januar 1864	609
130	Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der literarischen und künstlerischen Urheberrechte	Frankfurt	1. September 1864	676
141	Erklärung Sachsens in der Bundesversammlung	Frankfurt	26. Januar 1865	726
146	Antrag von Bayern, Sachsen und Großherzogtum Hessen in der Bundesversammlung	Frankfurt	27. März 1865	739
148	Bundesbeschluß zur Übergabe der Verwaltung des Herzogtums Holstein an den Erbprinzen von Augustenburg	Frankfurt	6. April 1865	753
155	Antrag von Bayern, Sachsen und Großherzogtum Hessen zur Aufnahme Schleswigs in den Deutschen Bund	Frankfurt	27. Juli 1865	800
157	Erklärung von Österreich und Preußen in der Bundesversammlung zur schleswig-holsteinischen Frage	Frankfurt	24. August 1865	807
168	Antrag von Bayern, Sachsen und Großherzogtum Hessen in der Bundesversammlung	Frankfurt	4. November 1865	838
172	Allgemeine deutsche Maß- und Gewichtsordnung	Frankfurt	8. Februar 1866	851
189	Antrag Preußens auf Reform der Bundesverfassung	Frankfurt	9. April 1866	919

<i>Nr.</i>	<i>Dokument</i>	<i>Ausstellungsort</i>	<i>Ausstellungsdatum</i>	<i>Seite</i>
192	Abstimmung über den preußischen Reformantrag	Frankfurt	21. April 1866	928
204	Antrag der Mittelstaaten in der Bundesversammlung auf Rücknahme der militärischen Maßnahmen einiger Bundesstaaten	Frankfurt	19. Mai 1866	971
205	Bundesbeschluß zur Wahrung des Bundesfriedens	Frankfurt	24. Mai 1866	974
208	Erklärungen Österreichs und Preußens in der Bundesversammlung	Frankfurt	1. Juni 1866	982
209	Protokoll der Deutschen Bundesversammlung	Frankfurt	1. Juni 1866	988
214	Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsgeschäfte und Schuldverhältnisse	Frankfurt	7. Juni 1866	1002
216	Antrag Österreichs in der Bundesversammlung	Frankfurt	11. Juni 1866	1010
220	Protokoll der Bundesversammlung	Frankfurt	14. Juni 1866	1021
221	Preußischer Bundesreformentwurf	[Frankfurt]	[14. Juni 1866]	1021
224	Beschluß der Bundesversammlung	Frankfurt	16. Juni 1866	1041
229	Entwurf einer allgemeinen deutschen Zivilprozeßordnung	Frankfurt	21. Juni 1866	1051
233	Vortrag des Ausschusses für die Reform der Bundesverfassung	Frankfurt	9. Juli 1866	1062
239	Protokoll der Deutschen Bundesversammlung	Stuttgart	24. August 1866	1076

II. Konferenzprotokolle und Beilagen

45	Protokoll Nr. 1 der Frankfurter Fürstenkonferenz	Frankfurt	17. August 1863	222
	[Beilage: Fürstin Caroline von Reuß älterer Linie an König Johann von Sachsen]	Greiz	13. August 1863	233
46	Protokoll Nr. 2 der Frankfurter Fürstenkonferenz	Frankfurt	17. August 1863	234
48	Entwurf einer Reformakte des Deutschen Bundes	[Frankfurt]	[17. August 1863]	239
57	Österreichisches Promemoria	Frankfurt	21. August 1863	274
60	Protokoll Nr. 3 der Frankfurter Fürstenkonferenz	Frankfurt	22. August 1863	282
	[Anlage Nr. 1: Schreiben König Wilhelms I. von Preußen an Kaiser Franz Joseph I. von Österreich]	ohne Ort	20. August 1863	288
	[Anlage Nr. 2: Fürst Leopold III. zu Lippe an Kaiser Franz Joseph I.]	Detmold	11. August 1863	288
	[Anlage] Nr. 3: [Änderungsanträge von] Mecklenburg-Schwerin	ohne Ort	ohne Datum	289

<i>Nr.</i>	<i>Dokument</i>	<i>Ausstellungsort</i>	<i>Ausstellungsdatum</i>	<i>Seite</i>
64	Protokoll Nr. 4 der Frankfurter Fürsten- konferenz	Frankfurt	24. August 1863	300
	[Anlage] N° 1: [Erklärung des Großherzogs von Baden]	ohne Ort	ohne Datum	307
	[Anlage Nr. 1a:] Baden. Erklärung zu Art. I	ohne Ort	ohne Datum	307
	[Anlage Nr. 1b:] Baden. Erklärung zu Art. II	ohne Ort	ohne Datum	311
	[Anlage Nr. 1c] Baden. Erklärung zu Art. IV	ohne Ort	ohne Datum	312
	[Anlage] N° 2: [Erklärung von Heinrich Prinz der Niederlande]	ohne Ort	ohne Datum	312
	[Anlage] N° 3: [Vorschlag von] Sachsen [zum Direktorium]	ohne Ort	ohne Datum	313
	[Anlage] N° 4: [Vorschlag von] Oldenburg [zum Direktorium]	ohne Ort	ohne Datum	314
	[Anlage] N° 5: Antrag von Nassau	ohne Ort	ohne Datum	314
	[Anlage] N° 6: Baden. Erklärung zu Art. 3	ohne Ort	ohne Datum	315
	[Anlage] N° 7: Baden. Erklärung zu Art. 5	ohne Ort	ohne Datum	317
	[Anlage] N° 8: Baden. Erklärung zu Art. 6	ohne Ort	ohne Datum	319
65	Protokoll Nr. 5 der Frankfurter Fürsten- konferenz	Frankfurt	25. August 1863	319
	[Anlage] N° 1: Combinirter Sächsisch Nassau- ischer Antrag	ohne Ort	ohne Datum	328
	[Anlage] N° 2: Erklärung des Großherzogs von Baden zu Artikel 3	ohne Ort	ohne Datum	330
	[Anlage] N° 3: Schlußerklärung des Groß- herzogs von Baden zu Artikel 3	ohne Ort	ohne Datum	330
	[Anlage] N° 4: [Erklärung von] Sachsen- Weimar	ohne Ort	ohne Datum	331
	[Anlage] N° 5: Baden. Erklärung zu Artikel 7 und 8	ohne Ort	ohne Datum	331
	[Anlage] N° 6: Sachsen-Weimar und Olden- burg. Antrag zu Artikel 8	ohne Ort	ohne Datum	333
	[Anlage] N° 6a: [Antrag von] Coburg-Gotha [zu Artikel 8]	ohne Ort	ohne Datum	334
	[Anlage] N° 7: Baden. Erklärung zu Art. XIV	ohne Ort	ohne Datum	335
	[Anlage] N° 8: Sachsen-Weimar. Antrag zu Artikel 14	ohne Ort	ohne Datum	336
	[Anlage] N° 9: Oldenburg. Antrag zu Art. 14	ohne Ort	ohne Datum	336
	[Anlage] N° 10: Sachsen-Coburg. Zu Art. 14	ohne Ort	ohne Datum	337
	[Anlage] N° 11: Baden. Erklärung zu Artikel XVI	ohne Ort	ohne Datum	337
	[Anlage] N° 12: Amendement des Herzogs von Sachsen Coburg und Gotha [zu Artikel 16]	ohne Ort	ohne Datum	339
	[Anlage] N° 13: [Erklärung von] Waldeck	ohne Ort	ohne Datum	341
	[Anlage] N° 14: Baden. Erklärung zu Art. XI, 4.	ohne Ort	ohne Datum	341

<i>Nr.</i>	<i>Dokument</i>	<i>Ausstellungsort</i>	<i>Ausstellungsdatum</i>	<i>Seite</i>
	[Anlage] N° 15: [Antrag von] Mecklenburg-Schwerin	ohne Ort	ohne Datum	342
	[Anlage] N° 16: Sachsen-Weimar. Antrag zu Art. 11	ohne Ort	ohne Datum	342
	[Anlage] N° 17: Baden. Erklärung zu Art. XVI-II.	ohne Ort	ohne Datum	343
	[Anlage] N° 18: Sachsen-Weimar. Antrag zu Art. 18, al. 1	ohne Ort	ohne Datum	344
	[Anlage] N° 19: Coburg-Gotha. Zu Art. 18	ohne Ort	ohne Datum	344
69	Protokoll Nr. 6 der Frankfurter Fürstenkonferenz	Frankfurt	26. August 1863	349
	[Anlage] N° 1: [Neue Redaktion des Artikels 14]	ohne Ort	ohne Datum	356
	[Anlage] N° 2: Kurhessen. Artikel 3 des Entwurfes	ohne Ort	ohne Datum	356
	[Anlage] N° 3: Baden. Erklärung zu Art. IX	ohne Ort	ohne Datum	357
	[Anlage] N° 4: Mecklenburg-Schwerin. Zum Artikel 9	ohne Ort	ohne Datum	359
	[Anlage] N° 5: Sachsen-Weimar. Antrag zu Artikel 9	ohne Ort	ohne Datum	360
	[Anlage] N° 6: Oldenburg. Antrag zu Artikel 9	ohne Ort	ohne Datum	360
	[Anlage] N° 7: Coburg-Gotha. Zu Art. 9 Alinea 2	ohne Ort	ohne Datum	360
	[Anlage] N° 8: Mecklenburg-Schwerin. [Antrag zu Artikel 9]	ohne Ort	ohne Datum	361
	[Anlage] N° 9: Baden. Erklärung zu Artikel 20	ohne Ort	ohne Datum	362
	[Anlage] N° 10: Sachsen-Weimar. Antrag zu Artikel 20	ohne Ort	ohne Datum	363
	[Anlage] N° 11: Hannover. Zu Artikel 20	ohne Ort	ohne Datum	363
	[Anlage] N° 12: Baden. Erklärung zu Artikel 21	ohne Ort	ohne Datum	365
	[Anlage] N° 13: Baden. Erklärung zu Artikel 22	ohne Ort	ohne Datum	365
	[Anlage] N° 14: Baden. Erklärung zu Artikel 23	ohne Ort	ohne Datum	366
	[Anlage] N° 15: [Erklärung von Heinrich Prinz der Niederlande]	ohne Ort	25. August 1863	368
70	Protokoll Nr. 7 der Frankfurter Fürstenkonferenz	Frankfurt	27. August 1863	370
	[Anlage] No 1: Artikel 9 [neue Fassung]	ohne Ort	ohne Datum	377
	[Anlage] No 2: [Zusatz] zu Artikel 23	ohne Ort	ohne Datum	377
	[Anlage] No 3: Mecklenburg-Schwerin. [Amendement zu Artikel 11 und 20]	ohne Ort	ohne Datum	378
	[Anlage] N° 4: Oldenburg. Zum Antrag von Hannover zu Artikel 20	ohne Ort	ohne Datum	378
	[Anlage] N° 5: Hannover. [Antrag zu Artikel 20]	ohne Ort	ohne Datum	379
	[Anlage] N° 6: Hannover und Braunschweig. [Antrag zu Artikel 27 und 28]	ohne Ort	ohne Datum	380

<i>Nr.</i>	<i>Dokument</i>	<i>Ausstellungsort</i>	<i>Ausstellungsdatum</i>	<i>Seite</i>
71	Protokoll Nr. 8 der Frankfurter Fürstenkonferenz	Frankfurt	28. August 1863	381
	[Anlage] N° 1: Bayern. [Antrag zu Artikel 11]	ohne Ort	ohne Datum	385
	[Anlage] N° 2: Coburg-Gotha. Motivierung gegen das Amendement Hannovers ec. zu Art. 20	ohne Ort	ohne Datum	386
	[Anlage] N° 3: Hannover. [Antrag zur Abgeordneten-versammlung]	ohne Ort	ohne Datum	387
	[Anlage] N° 4: Württemberg. Zu Artikel 28 dritter Satz	ohne Ort	ohne Datum	388
	[Anlage] N° 5: Baden. Erklärung zu Art. 28, Abs. 3	ohne Ort	ohne Datum	389
	[Anlage] N° 6: Baden. Erklärung zu Artikel 26	ohne Ort	ohne Datum	390
	[Anlage] N° 7: Baden. Erklärung zu Art. 27 Abs. 3	ohne Ort	ohne Datum	392
	[Anlage] N° 8: Baden. Nachträgliche Erklärung zu Art. 14	ohne Ort	ohne Datum	393
	[Anlage] N° 9: Coburg-Gotha. [Änderungsvorschlag zu Artikel 23]	ohne Ort	ohne Datum	393
	[Anlage] N° 10: Coburg-Gotha. Eventueller Vorschlag zu Art. 23	ohne Ort	ohne Datum	394
	[Anlage] N° 11: Baden. Bemerkung zu Artikel 36	ohne Ort	ohne Datum	394
72	Protokoll Nr. 9 der Frankfurter Fürstenkonferenz	Frankfurt	29. August 1863	395
	[Anlage] N° 1: Comité-Antrag [zu Artikel 11 und 20]	ohne Ort	ohne Datum	402
	[Anlage] N° 2: Motive des Komitees zu den Änderungsanträgen betreffend Artikel 11 und 20	ohne Ort	ohne Datum	403
	[Anlage] N° 3: Hannover, Württemberg, Kurfürstentum und Großherzogtum Hessen. [Änderungsantrag zur Bildung des Direktoriums]	ohne Ort	ohne Datum	404
	[Anlage] N° 4: Coburg Gotha. [Änderungsantrag zu Artikel 14]	ohne Ort	ohne Datum	407
	[Anlage] N° 5: Promemoria [des Kaisers von Österreich]	[Frankfurt]	[28. August 1863]	408
	[Anlage] N° 6: [Antrag von] Mecklenburg-Schwerin	ohne Ort	ohne Datum	410
74	Protokoll Nr. 10 der Frankfurter Fürstenkonferenz	Frankfurt	1. September 1863	416
	[Anlage] N° 1: Herzog von Sachsen-Coburg u. Gotha. Zu Art. 5 Alinea 1 des Entwurfs	ohne Ort	ohne Datum	426
	[Anlage] N° 2: Promemoria [des Kaisers von Österreich]	[Frankfurt]	[28. August 1863]	427
	[Anlage] N° 3: Hannover und Braunschweig. [Antrag zu Artikel 23, 27 und 28]	ohne Ort	ohne Datum	427

<i>Nr.</i>	<i>Dokument</i>	<i>Ausstellungsort</i>	<i>Ausstellungsdatum</i>	<i>Seite</i>
	[Anlage] N° 4: Oldenburg. [Bedenken gegen das Bundesgericht]	ohne Ort	ohne Datum	427
	[Anlage] N° 5: Erklärung des Herzogs von Sachsen Meiningen	ohne Ort	ohne Datum	428
	[Anlage] N° 6: Großherzog von Mecklenburg Strelitz. [Zustimmung zur Reformakte]	ohne Ort	ohne Datum	429
	[Anlage] N° 7: Baden. Schlußerklärung	ohne Ort	ohne Datum	429
	[Anlage] N° 8: Mecklenburg-Schwerin [verweigert Zustimmung zur Reformakte]	ohne Ort	ohne Datum	434
	[Anlage] N° 9: [Sachsen-Weimar verweigert Zustimmung zur Reformakte]	ohne Ort	ohne Datum	434
	[Anlage] N° 10: Erklärung für Luxemburg [stimmt gegen die Reformakte]	ohne Ort	ohne Datum	435
	[Anlage] N° 11: Waldeck [stimmt dem Reformentwurf nicht zu]	ohne Ort	ohne Datum	436
	[Anlage] N° 12: Reuß jüngere Linie [verweigert Zustimmung zur Reformakte]	ohne Ort	ohne Datum	436
	[Anlage] N° 13: Comité-Bericht. [Vorschlag für eine Schlußklärung]	ohne Ort	ohne Datum	436
	[Anlage] N° 14: Erklärung [der deutschen Fürsten und Vertreter der freien Städte]	Frankfurt	1. September 1863	438
	[Anlage] N° 15: Die deutschen Fürsten und Bürgermeister der freien Städte an König Wilhelm I. von Preußen [= Dok. 75]	Frankfurt	1. September 1863	439
	[Anlage] N° 16: Entwurf einer Reformakte des deutschen Bundes [Abschlußfassung]	ohne Ort	ohne Datum	439
	[Anlage] N° 16[a]: Baden. Erklärung	ohne Ort	ohne Datum	456
	[Anlage] N° 17: Baden. Erklärung	ohne Ort	ohne Datum	456

III. Diplomatische Korrespondenzen und Ministerialakten

1	Beust an Bose	Dresden	2. Januar 1863	3
2	Smidt an Curtius	[Bremen]	2. Januar 1863	9
3	Depesche der badischen Regierung an die deutschen Regierungen	Karlsruhe	7. Januar 1863	10
4	Hügel an Ow	Stuttgart	10. Januar 1863	13
5	Bismarck an Sydow	Berlin	10. Januar 1863	17
7	Oertzen an Roggenbach	Schwerin	12. Januar 1863	24
8	Hügel an Dusch	Stuttgart	12. Januar 1863	28
9	Marschall an Roggenbach	Berlin	13. Januar 1863	31
11	Edelsheim an Roggenbach	Wien	14. Januar 1863	39
15	Platen an Knesebeck	Hannover	15. Januar 1863	58
	[Anlage] Gründe der Königlichen Regierung gegen das Gutachten der Majorität des Ausschusses über die De-legirten-Versammlung			59

<i>Nr.</i>	<i>Dokument</i>	<i>Ausstellungsort</i>	<i>Ausstellungsdatum</i>	<i>Seite</i>
16	Pfordten an König Maximilian II. von Bayern	Frankfurt	15. Januar 1863	71
17	Aufzeichnung König Maximilians II. von Bayern	[München]	17. Januar 1863	74
19	Rechberg an Karnicki	Wien	20. Januar 1863	77
21	Mohl an Roggenbach	Frankfurt	28. Januar 1863	108
22	Bray-Steinburg an König Maximilian II. von Bayern	Wien	29. Januar 1863	116
23	Memorandum Beusts zur Bundesreformfrage	[Dresden]	[3. Februar 1863]	119
24	Rechberg an Schönburg	Wien	12. Februar 1863	124
25	Polizeibericht über die Frankfurter Karnevals- gesellschaft der „Bittern“	[Frankfurt]	12. Februar 1863	129
26	Reformentwurf des württembergischen Staats- rats Graf Taube	Stuttgart	Februar 1863	134
27	Rechberg an Werner	Wien	17. Februar 1863	149
28	Bray-Steinburg an Schrenk	Wien	15. März 1863	153
29	Hügel an Ow	Stuttgart	18. März 1863	155
31	Pfordten an Pfistermeister	Frankfurt	12. Juli 1863	180
32	Einladung Kaiser Franz Josefs von Österreich zum Fürstentag in Frankfurt	Wien	31. Juli 1863	185
33	Österreichisches Promemoria für König Wilhelm I. von Preußen	[Gastein]	[3. August 1863]	186
34	Promemoria König Wilhelms I. von Preußen über die von Kaiser Franz Joseph gemachten Reformvorschläge	Gastein	3./4. August 1863	195
35	König Wilhelm I. von Preußen an Kaiser Franz Joseph	Gastein	4. August 1863	197
36	Kaiser Franz Joseph an König Wilhelm I. von Preußen	Wien	6. August 1863	198
	[Promemoria]			199
37	König Wilhelm I. von Preußen an Kaiser Franz Joseph	Gastein	7. August 1863	201
40	Pfordten an Pfistermeister	Frankfurt	9. August 1863	206
41	Protokoll des Senats von Bremen	Bremen	11. August 1863	211
42	Bismarck an Werther	Gastein	13. August 1863	214
43	Bismarck an Werther	Gastein	14. August 1863	219
47	Die deutschen Fürsten und Bürgermeister der freien Städte an König Wilhelm I. von Preußen	Frankfurt	17. August 1863	237
50	Aufzeichnung Seebachs über eine Versammlung der Fürsten und Minister mindermächtiger Staaten	[Frankfurt]	18. August [1863]	257
51	Vorschlag von Herzog Ernst von Sachsen- Coburg und Gotha an Kaiser Franz Joseph I.	[Frankfurt]	[19. August 1863]	259
52	Duckwitz an Smidt	Frankfurt	19. August 1863	260

<i>Nr.</i>	<i>Dokument</i>	<i>Ausstellungsort</i>	<i>Ausstellungsdatum</i>	<i>Seite</i>
53	Bemerkungen des Herzogs von Sachsen-Meiningen zum Entwurf einer Bundesreformakte	[Frankfurt]	[19. August 1863]	262
54	König Wilhelm I. von Preußen an Kaiser Franz Joseph I.	Baden-Baden	20. August 1863	264
59	Bismarck an Sydow	Baden-Baden	21. August 1863	280
61	Sydow an Bismarck	Frankfurt	22. August 1863	291
62	Roggenbach an Rechberg	Frankfurt	22. August 1863	294
63	Larisch an Rechberg	Frankfurt	22. August 1863	298
66	Beust an Roggenbach	Frankfurt	25. August 1863	345
67	König Wilhelm von Württemberg an König Georg V. von Hannover	Stuttgart	26. August 1863	348
68	Rössing an Berg	Frankfurt	26. August 1863	348
73	Großherzog Friedrich I. von Baden an Kaiser Franz Joseph I. von Österreich	Frankfurt	29. August 1863	411
75	Die deutschen Fürsten und Bürgermeister der freien Städte an König Wilhelm I. von Preußen	Frankfurt	1. September 1863	457
76	Großherzog Karl Alexander von Sachsen-Weimar an König Wilhelm I. von Preußen	Wilhelmsthal	5. September 1863	458
77	Rechberg an die kaiserlichen Gesandtschaften in München, Dresden, Hannover, Stuttgart, Kassel, Darmstadt, Frankfurt und Leipzig	Wien	13. September 1863	460
78	Bericht des preußischen Staatsministeriums an König Wilhelm I.	Berlin	15. September 1863	462
79	König Wilhelm I. an Kaiser Franz Joseph I.	Berlin	22. September 1863	471
80	Bismarck an Sydow	Berlin	22. September 1863	473
81	Rechberg an die kaiserlichen Gesandtschaften in München, Dresden, Hannover, Stuttgart, Kassel, Darmstadt, Wiesbaden, Frankfurt, Leipzig und Berlin (für beide Mecklenburg)	Wien	26. September 1863	475
84	Gutachten des Ministeriums von Sachsen-Altenburg an Herzog Ernst I. von Sachsen-Altenburg	Altenburg	1. Oktober 1863	482
88	Zirkulardepesche Rechbergs an die kaiserlichen Gesandtschaften in Dresden, Hannover, Stuttgart, Kassel, Darmstadt, Frankfurt und Leipzig	Wien	8. Oktober 1863	511
89	Knesebeck an König Georg V. von Hannover	München	9. Oktober 1863	518
91	Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin an König Wilhelm I. von Preußen	Schwerin	13. Oktober 1863	522
92	Geffcken an Curtius	Berlin	20. Oktober 1863	527
93	Rantzau an Bismarck	Dresden	20./21. Oktober 1863	529
94	Platen an König Georg V. von Hannover	Nürnberg	24. Oktober 1863	535
96	Rechberg an Károlyi	Wien	30. Oktober 1863	544

<i>Nr.</i>	<i>Dokument</i>	<i>Ausstellungsort</i>	<i>Ausstellungsdatum</i>	<i>Seite</i>
99	König Maximilian II. von Bayern an Schrenk	München	17. Dezember 1863	578
100	Platen an Reitzenstein	Hannover	18. Dezember 1863	580
102	Bismarck an Sydow	Berlin	23. Dezember 1863	595
103	Rechberg an Kübeck	Wien	26. Dezember 1863	596
104	Sydow an Bismarck	Frankfurt	27. Dezember 1863	597
106	Zirkularerlaß Bismarcks an die preußischen Gesandtschaften in Karlsruhe, Kassel, Darm- stadt, Dresden, Frankfurt, Den Haag, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Weimar, Wien und Kopenhagen	Berlin	31. Dezember 1863	603
113	König Maximilian II. von Bayern an Bray- Steinburg	München	28. Februar 1864	635
115	Erlaß Rechbergs an die österreichischen Gesandten in München, Dresden, Hannover, Stuttgart, Kassel und Darmstadt	Wien	4. März 1864	637
116	Schrenk an Quadt	München	21. März 1864	640
119	Erlaß Rechbergs an die österreichischen Gesandten in Dresden, Hannover, Stuttgart, Darmstadt und Berlin (für Mecklenburg)	Wien	30. Mai 1864	646
120	Schrenk an Bray-Steinburg	München	7. Juni 1864	647
121	Falkenstein an Nostitz	Dresden	12. Juni 1864	650
122	Bericht des Bundesbevollmächtigten Beust von der Londoner Konferenz	London	27. Juni 1864	652
123	Falkenstein an Bose	Dresden	2. Juli 1864	654
124	Rechberg an Kübeck	Wien	2. Juli 1864	655
125	Arnim an Bismarck	München	7. Juli 1864	657
126	Rechberg an Werner	Wien	8. Juli 1864	658
129	Beust an Lindenau	Dresden	23. August 1864	668
131	Rechberg an Reyer	Wien	3. September 1864	689
133	Pfordten an Niethammer	München	12. Dezember 1864	695
134	Bismarck an Ladenberg	Berlin	13. Dezember 1864	697
135	Skizze Pfordtens zu Beratungen über Bundes- reformen	München	16. Dezember 1864	703
136	Mensdorff an Károlyi	Wien	21. Dezember 1864	706
137	Varnbüler an Reinhard	Stuttgart	1. Januar 1865	714
138	Thienen-Adlerflycht an Wittgenstein	Wien	8. Januar 1865	716
139	Blome an Mensdorff	München	11. Januar 1865	719
140	Bismarck an Werther	Berlin	26. Januar 1865	722
142	Reinhard an Varnbüler	Frankfurt	27. Januar 1865	729
143	Mensdorff an Károlyi	Wien	4. Februar 1865	731
145	Heinrich VII. Reuß an Bismarck	München	2. März 1865	737
149	Blome an Mensdorff	München	15. April 1865	782

<i>Nr.</i>	<i>Dokument</i>	<i>Ausstellungsort</i>	<i>Ausstellungsdatum</i>	<i>Seite</i>
150	Pfordten an Bray-Steinburg	München	29. April 1865	785
151	Bismarck an Schulenburg	Berlin	13. Mai 1865	788
152	Pfordten an Montgelas	München	19. Mai 1865	791
154	Schulenburg an Bismarck	Dresden	26. Juli 1865	797
158	Pfordten an Fugger	München	9. September 1865	810
159	Mensdorff an Franckenstein	Wien	22. September 1865	814
161	Thile an Wentzel	Berlin	6. Oktober 1865	820
162	Mensdorff an Franckenstein	Wien	8. Oktober 1865	821
163	Reuß an Bismarck	München	17. Oktober 1865	823
164	Gwinner an Wentzel	Frankfurt	20. Oktober 1865	825
165	Bismarck an Thile	Biarritz	23. Oktober 1865	827
166	Pfordten an Schrenk	München	24. Oktober 1865	831
169	Mohl an Edelsheim	Frankfurt	6. November 1865	841
170	Mensdorff an Chotek	Wien	23. November 1865	845
171	Memoire der Regierung von Hannover	[Hannover]	[Dezember 1865]	847
173	Blome an Mensdorff	München	24. Februar 1866	856
174	Mensdorff an Blome	Wien	28. Februar 1866	858
175	Bismarck an Reuß	Berlin	8. März 1866	861
176	Zirkularerlaß Pfordtens an die Gesandtschaften in Dresden, Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt und Wiesbaden	München	8. März 1866	865
177	Reuß an Bismarck	München	14. März 1866	870
178	Reuß an Bismarck	München	17. März 1866	872
180	Montgelas an Pfordten	Berlin	19. März 1866	884
181	Zirkulardepesche Bismarcks an die preußischen Gesandten bei den deutschen Regierungen	Berlin	24. März 1866	887
182	Mensdorff an Blome	Wien	24. März 1866	892
183	Pfordten an Montgelas	München	24. März 1866	895
184	Platen an Stockhausen	Hannover	28. März 1866	899
185	Pfordten an Bray-Steinburg	München	31. März 1866	901
186	Varnbüler an Linden	Stuttgart	5. April 1866	904
191	Pfordten an Beust, Varnbüler, Edelsheim, Dalwigk und Wittgenstein	München	17. April 1866	926
193	Aufzeichnung Pfordtens über die Verhandlungen der Augsburger Ministerkonferenz	Augsburg	22./23. April 1866	938
	[Anlage] Entwurf für die an die Ausschuß- Mitglieder zu ertheilende Instruction	ohne Ort	ohne Datum	940
194	Mensdorff an Károlyi	Wien	26. April 1866	941
195	Runderlaß Bismarcks an die preußischen Missionen bei den deutschen Höfen	Berlin	27. April 1866	946
196	Mensdorff an Károlyi	Wien	4. Mai 1866	948

<i>Nr.</i>	<i>Dokument</i>	<i>Ausstellungsort</i>	<i>Ausstellungsdatum</i>	<i>Seite</i>
197	Bismarck an Werther	Berlin	7. Mai 1866	950
198	Bose an Beust	Frankfurt	11. Mai 1866	952
199	Vertrauliche Mitteilung des preußischen Bundestagsgesandten Savigny	[Frankfurt]	11. Mai 1866	957
200	Aufzeichnung Pfordtens über die Bamberger Ministerberatungen	Bamberg	13./14. Mai 1866	960
	[Anlage: Antragsentwurf]	ohne Ort	ohne Datum	962
201	Bismarck an Richthofen	Berlin	14. Mai 1866	965
202	Pfordten an Bray-Steinburg	München	17. Mai 1866	966
206	Runderlaß Bismarcks an die preußischen Missionen	Berlin	27. Mai 1866	978
207	Runderlaß Mensdorffs	Wien	29. Mai 1866	980
210	Bismarck an Savigny	Berlin	4. Juni 1866	992
211	Bismarck an Savigny	Berlin	5. Juni 1866	995
217	Beust an Bose	Dresden	14. Juni 1866	1013
219	Bismarck an Savigny	Berlin	14. Juni 1866	1021
222	Bismarck an Savigny	Berlin	14. Juni 1866	1039
223	Curtius an Geffcken	Lübeck	15. Juni 1866	1039
	[Anlage]	ohne Ort	ohne Datum	1040
227	Runderlaß Mensdorffs an die Gesandtschaften in München, Dresden, Hannover, Stuttgart, Karlsruhe, Kassel, Hamburg, Frankfurt und Leipzig	Wien	17. Juni 1866	1047
228	Protokoll über eine Besprechung der Minister der thüringischen Staaten	Weimar	19. Juni 1866	1049
232	Pfordten an Bray-Steinburg	München	30. Juni 1866	1058
234	Kübeck an Mensdorff	Augsburg	17. Juli 1866	1065
236	Kübeck an Mensdorff	Augsburg	25. Juli 1866	1070
238	Vortrag des badischen Staatsministeriums an Großherzog Friedrich I.	Karlsruhe	31. Juli 1866	1074

IV. Landtagsverhandlungen

10	Antrag des Abgeordneten Wippermann in der kurhessischen Ständeversammlung auf Ein- berufung eines deutschen Parlaments	Kassel	13. Januar 1863	32
114	Die württembergische Kammer der Abgeordne- ten an König Wilhelm von Württemberg	Stuttgart	3. März 1864	635
117	Protesturkunden von 1381 Abgeordneten der deutschen Landesvertretungen	Stuttgart	April 1864	644
132	Das Komitee der württembergischen Landes- versammlung an den ständischen Ausschuß	Stuttgart	28. Oktober 1864	692

<i>Nr.</i>	<i>Dokument</i>	<i>Ausstellungsort</i>	<i>Ausstellungsdatum</i>	<i>Seite</i>
144	Rede des Abgeordneten Ludwig August Oesterlen in der Haushaltsdebatte der württembergischen Kammer der Abgeordneten	Stuttgart	18. Februar 1865	735
147	Debatte im gemeinschaftlichen Landtag der Herzogtümer Coburg und Gotha	Gotha	5. April 1865	749
153	Rede des Abgeordneten Feodor Streit im gemeinschaftlichen Landtag von Coburg und Gotha	Coburg	10. Juni 1865	795
212	Kammerrede des württembergischen Abgeordneten Oesterlen	Stuttgart	6. Juni 1866	996
215	Rede Pfordtens in der bayerischen Kammer der Abgeordneten	München	8. Juni 1866	1002
218	Anträge in der kurhessischen Ständeversammlung auf Berufung eines deutschen Parlaments	Kassel	14. Juni 1866	1016
231	Rede des Abgeordneten Rückert im Gemeinschaftlichen Landtag der Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha	Gotha	25. Juni 1866	1053
235	Adresse der badischen Abgeordnetenversammlung	Karlsruhe	21. Juli 1866	1067

V. Zeitungsartikel

6	Artikel in der Karlsruher Zeitung	Karlsruhe	11. Januar 1863	20
14	Artikel in der Augsburger Allgemeinen Zeitung	Augsburg	15. Januar 1863	32
38	Artikel des Freiherrn Philipp von Künßberg-Mandel zum Fürstentag	[Nürnberg]	[August] 1863	202
39	Artikel im Frankfurter Journal	Frankfurt	7. August 1863	205
44	Artikel im Mainzer Journal	Mainz	15. August 1863	219
56	Artikel in der Frankfurter Reform	Frankfurt	21. August 1863	268
58	Artikel in der Constitutionellen Zeitung	Dresden	21. August 1863	276
82	Artikel in der Frankfurter Postzeitung	Frankfurt	29. September 1863	477
83	Artikel in der Constitutionellen Zeitung	Dresden	30. September 1863	479
85	Artikel in der Frankfurter Postzeitung	Frankfurt	1. Oktober 1863	491
107	Artikel in der Karlsruher Zeitung	Karlsruhe	3. Januar 1864	605
110	Leitartikel in der Leipziger Zeitung	Leipzig	21. Januar 1864	620
127	Artikel im Dresdner Journal	Dresden	12. Juli 1864	660
128	Artikel in der Leipziger Zeitung	Leipzig	9. August 1864	666
160	Artikel in der Constitutionellen Zeitung	Dresden	27. September 1865	816
167	Artikel in der Constitutionellen Zeitung	Dresden	28. Oktober 1865	834
179	Artikelserie in der Bayerischen Zeitung	München	17. März 1866	876
190	Artikel in den Neuesten Nachrichten	München	12. April 1866	925
226	Artikel im Wetterauer Boten	Butzbach	17. Juni 1866	1044

Nr. Dokument Ausstellungsort Ausstellungsdatum Seite

VI. Proklamationen, Publizistik, Broschüren und Flugschriften

12	Artikel von Heinrich Zoepfl in der Deutschen Vierteljahrs-Schrift	Stuttgart	[Januar] 1863	43
30	Friedrich Karl Freiherr Varnbüler: Über die Frage eines deutschen Heimatrechtes	Stuttgart	14.–26. Mai 1863	159
225	Proklamation der preußischen Regierung	Berlin	16. Juni 1866	1043
230	Proklamation des Herzogs von Sachsen-Altenburg	Altenburg	23. Juni 1866	1051

VII. Statuten, Aufrufe und Reden der nationalen Bewegung

18	Bundeskritisches Gedicht	[Frankfurt]	18. Januar 1863	75
49	Plakat zum Fürstentag	[Frankfurt]	[18. August 1863]	256
55	Beschluß des Deutschen Abgeordnetentages zur Bundesreform	Frankfurt	21. August 1863	266
90	Aufruf des Deutschen Reformvereins	Mainz	10. Oktober 1863	520
95	Programm der Großdeutschen Versammlung zu Frankfurt am Main	Frankfurt	28. Oktober 1863	542
101	Aufruf des Deutschen Abgeordnetentags	Frankfurt	22. Dezember 1863	591
109	Adresse des Kasseler Ausschusses für Schleswig-Holstein	Kassel	16. Januar 1864	620
111	Aufruf des 36er-Ausschusses	[Frankfurt]	[24. Januar 1864]	630
112	Adresse des Hilfsausschusses für Schleswig-Holstein an Kurfürst Friedrich Wilhelm I. von Hessen	Kassel	31. Januar 1864	663
118	Beschluß des Ausschusses des Deutschen Reformvereins	Nürnberg	8. Mai 1864	645
187	Erklärung des Deutschen Abgeordnetentags	Frankfurt	7. April 1866	907
188	Flugblatt des Deutschen Reformvereins	Jena	9. April 1866	908
203	Antrag von 40 Mitgliedern des Deutschen Abgeordnetentags	Frankfurt	18. Mai 1866	969
213	Antrag der Wiesbadener Handelskammer auf Berufung eines deutschen Parlaments	Wiesbaden	6. Juni 1866	1001

VIII. Sonstige

156	Gasteiner Konvention zwischen Österreich und Preußen	Gastein	14. August 1865	803
237	Friedenspräliminarien von Nikolsburg	Nikolsburg	26. Juli 1866	1073

Dokumente

1. Beust¹ an Bose²

HStA Dresden, Bestand 10722 Sächsische Gesandtschaft für Bayern, München, Nr. 51. Depe-
sche. Behändigte Ausfertigung mit Nachschrift. Praes.: 5. Januar 1863.

*Obwohl die sächsische Regierung mit dem Verlauf der Verhandlungen über die Dele-
giertenversammlung keineswegs vorbehaltlos zufrieden ist, hält sie doch am Antrag
der Ausschlußmehrheit fest. Selbst der „Schein eines Nachgebens“ gegen die preußi-
schen Drohungen muß vermieden werden, weil sonst der Bund völlig lahmgelegt wür-
de. Noch ist zweifelhaft, ob der Antrag in der Bundesversammlung eine Mehrheit fin-
det. Bei weitem schlimmer als eine fehlende Majorität für den Antrag wäre es, wenn
eine der antragstellenden Regierungen nicht für den Antrag stimmen würde, das wäre
eine „moralische Niederlage“. Sollte der Antrag eine Mehrheit finden, so glaubt
Beust, daß es möglich sein wird, Preußen von der Ausführung der angedrohten Maß-
regeln (d. h. dem Bundesaustritt) abzubringen. Sucht Preußen dennoch den Konflikt,
so darf man ihm nicht bei der ersten Gelegenheit aus dem Weg gehen. In der Nach-
schrift beklagt Beust die ängstliche Haltung Bayerns und bezweifelt, daß Bismarck zu
„sehr extremen Schritten“ die nötige Unterstützung von oben erhalten würde.*

Dresden, 2. Januar 1863

In Verfolg Ew. Hochwohlgeboren Berichts vom 28. vorigen Monats will ich
nicht anstehen, Sie mit den Ansichten der königlichen Regierung über die
schwebende Bundesfrage bekannt zu machen.

Der Verlauf der in Wien gepflogenen Berathungen³ über einen beim Bun-
de einzubringenden Antrag, wegen einer Delegiertenversammlung, entsprach
keinesweges unsren Wünschen und Erwartungen. Dies war in so hohem Gra-
de der Fall, daß noch vor dem Schlusse jener Berathungen der königliche
Gesandte Weisung erhielt, die Ansicht zu vertreten, daß es vielleicht besser
sein werde, von der Einbringung jedes Antrags abzusehen, als einen solchen
einzubringen, von dem wir uns ein erfolgreiches Resultat kaum versprechen
konnten. Diese Weisung traf aber zu spät ein und die königliche Regierung
nahm, um der Einigkeit nicht Abbruch zu thun, nicht Anstand, das inmittelst
Vereinbarte zu genehmigen. Die Erwartung aber hielten wir nunmehr für
umso berechtigter, daß fortan das, was mit Rücksicht auf mannichfache, von
andererseits aufgestellte Bedenken, in so beschränkter Weise solchergestalt ge-
meinsam aufgestellt worden war, von Seite aller Betheiligten fest und unbe-
irrt werde vertreten und weiter geführt werden.

1 Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust (1809–1886), 1849–1866 sächsischer Außenminister;
ADB, Bd. 46, S. 494–532; NDB, Bd. 2, S. 198–200.

2 Carl Gustav Adolf von Bose (1817–1893), 1850–1864 sächsischer Ministerresident in München,
1864–1866 sächsischer Bundestagsgesandter; *Bringmann*, Handbuch der Diplomatie, S. 356.

3 Beust bezieht sich auf die Besprechungen Österreichs und der Mittelstaaten, die in Wien am
7. Juli und 10. August 1862 stattgefunden hatten; siehe QGDB III/3, Dok. 132 und 137.

An dieser Erwartung halten wir noch heute fest und schon deshalb unterliegt es für uns keinem Zweifel, daß der königliche Bundestagsgesandte für den Antrag der Majorität des Ausschusses zu stimmen haben wird.

Wir finden uns aber auch noch aus andern Gründen dazu veranlaßt.

Zunächst ist es die Rücksicht auf die betreffende Ausschlußmajorität, deren Mitglieder den in vieler Beziehung schwierigen Vortrag nicht bloß aus eigener Eingebung, sondern unter wiederholter Rückfrage ihrer Regierungen zu Stande gebracht haben.⁴ Ein Fallenlassen derselben würde uns nicht gerechtfertigt und sehr geeignet scheinen, für die Zukunft ähnliche Arbeiten zu erschweren, ja wir würden in solchem Falle eine vollständige Entmuthigung der Bundestagsgesandten sehr verzeihlich finden.

Hinzu kommt daß, so eingeschränkt immer der vorliegende Antrag, vom Standpunkte der Reform aus, sein mag, wir doch mit uns selbst und unsern wiederholt ausgesprochenen Absichten in Widerspruch zu treten befürchten müßten, wollten wir die Hand dazu bieten, daß auch dieser schwache Versuch im Keime erstickt werde.

Endlich aber, und das ist nicht das mindest wichtige Motiv, halten wir der Consequenzen wegen es dringend geboten, selbst den Schein eines Nachgebens gegen eine Drohung zu meiden, welcher wir die Berechtigung vollständig absprechen müssen und deren Wiederholung den Bund völlig lahm legen müßte. Der Antrag, welchen die in Wien vertreten gewesenen Regierungen einbrachten, war unzweifelhaft etwas Erlaubtes, die Bundesversammlung war, indem sie denselben einem Ausschusse zur Berichtserstattung überwieß, in ihrem Rechte, der Ausschluß wiederum überschritt nicht die Grenzen seiner Zuständigkeit, indem er in seiner Majorität den Antrag befürwortete. Die Abstimmung darüber steht in dem freien Ermessen jeder Regierung und die Ankündigung einer bedrohlichen Maßregel von Seiten einer dagegen stimmenden Regierung ist daher unter allen Umständen mindestens etwas Vorzeitiges und völlig Unzulässiges.

Ebendeshalb sind wir der Meinung, daß die Frage, ob ein im Sinne des Majoritätsgutachtens gefaßter Bundesbeschluß bundesverfassungsmäßig gültig und in Ausführung zu bringen sei? für jetzt noch gar nicht zur Entscheidung vorliegt und ein Zweifel daran zu einem Einspruche in gegenwärtigem Stadium gar nicht berechtigt. Denn selbst in den Fällen, wo ein Unanimitäts-Beschluß zweifellos erforderlich ist, muß der Versuch der Herbeiführung eines solchen unbehindert sein und der entschiedenste Widerspruch kann für diejenigen Regierungen, welche gemeint sind, im bejahenden Sinne zu stim-

⁴ Gemeint ist der vom Ausschuß für das Bundesgericht in der Bundestagssitzung vom 18. Dezember 1862 vorgelegte Bericht über den österreichisch-mittelstaatlichen Antrag zur Bildung einer Delegiertenversammlung; vgl. QGDB III/3, Dok. 155.

men, die Möglichkeit und die Hoffnung nicht ausschließen, daß der opponierende Theil seinen Widerspruch doch noch aufgibt.

Ueberdies sind wir über die Zulässigkeit des Majoritätsbeschlusses und seiner Ausführung nicht in Zweifel. Die Einberufung der Fachcommission für Maß und Gewicht⁵, für Patentgesetzgebung⁶, für Civilproceß und Obligationenrecht⁷ würde ebenso anfechtbar sein, wie der jetzt zu fassende Beschluß, der so wenig die dissentirenden Bundesglieder in irgendeiner Weise vinculirt, als die Landesvertretungen der zustimmenden Staaten.

Nach dem uns vorliegenden Berichte des k. Bundestagsgesandten⁸ erscheint es überhaupt zweifelhaft, ob die Majorität der Bundesversammlung sich für den Majoritätsantrag entscheiden werde. Fällt dagegen die Majorität aus, so werden wir uns dessen bescheiden und für die sehr bedauerliche Erfolglosigkeit mannichfacher Anstrengungen immerhin einen Ersatz in dem Vermeiden eines drohenden Conflicts erblicken. Bei Weitem ernster aber müßten wir es beklagen, wenn eine oder die andere der antragstellenden Regierungen dem befürwortenden Ausschußgutachten ihre Stimme versagen wollte. Dies wäre, unserer Überzeugung nach, eine moralische Niederlage, die nicht ohne die bedenklichste Rückwirkung bleiben könnte. Es wäre Dies seit der Zeit, wo die Mittelstaaten sich enger an einander geschlossen, mit einem Worte seit 1850, der *erste* Fall, wo dieselben am Bunde selbst eine gemeinsam eingenommene Position aufgäben und sich von einander trennten.

Sollte dagegen ein Majoritätsbeschluß, im Sinne des Majoritäts-Ausschußgutachtens wirklich zu Stande kommen, so würden wir noch gerechten Grund haben, die Hoffnung nicht aufzugeben, daß die preußische Drohung nicht zur Ausführung kommen werde. Je weniger das Object des Beschlusses etwas

5 Die Bundesversammlung hatte am 28. Juni 1860 gegen die Stimmen Preußens, Braunschweigs, Reuß' jüngerer Linie und Lippes die Einsetzung einer Sachverständigencommission zur Ausarbeitung einer allgemeinen deutschen Maß- und Gewichtsordnung beschlossen und diese Commission am 22. November 1860 einberufen. Vgl. *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 443–445. Zur Maß- und Gewichtsordnung siehe unten Dok. 172.

6 Ebenfalls gegen den Widerstand Preußens hatte die Bundesversammlung am 24. Juli 1862 eine Sachverständigencommission zur Vereinheitlichung des Patentwesens berufen. Vgl. *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 507. Zum Patentrecht siehe unten Dok. 87.

7 Die Kommissionen zur Ausarbeitung einer allgemeinen deutschen Zivilprozeßordnung und eines Gesetzes über die Rechtsgeschäfte und Schuldverhältnisse waren am 17. Juli bzw. 13. November 1862 eingesetzt worden. Vgl. *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 429 u. 432. Die Weichen dazu waren mit dem Bundesbeschluß vom 6. Februar 1862 gestellt worden (vgl. QGDB III/3, Dok. 111), der dann in der Folge zum Ausgangspunkt für den Plan einer Delegiertenversammlung wurde.

8 Julius Gottlob von Nostitz und Jänckendorf (1797–1870), von 1840–1848 und 1850–1864 sächsischer Bundestagsgesandter. Vgl. *Bringmann*, Handbuch der Diplomatie, S. 351; *Fiedler/Fiedler*, Lebensbilder aus der Oberlausitz, S. 195.

gegen Preussen Feindliches in sich schließt, je weitaussehender die Stadien seiner Ausführung sein würden, umsomehr ist zu erwarten, daß die Stimmung in Preußen, die schon jetzt der kategorischen Haltung der dasigen Regierung gegenüber sehr kalt und theilnahmslos geblieben ist, sich noch nüchterner erweisen und von der Regierung nicht unbeachtet bleiben werde. Es darf hierauf besonders dann gerechnet werden, wenn, was ja auf Seiten aller, bei der eventuellen Majorität beteiligten Regierungen vorauszusehen wäre, man bei der Ausführung mit Schonung und Ruhe, nicht mit demonstrativer Hast verführe, sofern nämlich diesfallsige beruhigende Verständigungen die preußische Regierung von Ergreifung compromittirender Maßregeln abhalten würden.

Müßten wir aber auf diese Hoffnung verzichten, wäre es unzweifelhaft, daß um einer so ungenügenden Ursache willen eine Trennung Preußens zu erwarten stehe, dann würden wir glauben, nicht einer augenblicklichen Conjunktur, sondern einem Zustande gegenüber zu stehen, der früher oder später einen gleichen Conflict mit Sicherheit erwarten läßt. In einer solchen Lage aber halten wir es der Ehre, wie der Einsicht entsprechend, zwar nicht den Conflict herauf zu beschwören, ihm aber auch nicht, wenn er von anderer Seite geboten wird, bei der ersten Gelegenheit aus dem Wege zu gehen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen in diesem Sinne gegen Herrn Freiherrn von Schrenk⁹ Sich äußern.

Beust

Nachschrift.

Es unterliegt keinem Bedenken daß Euere Hochwohlgeboren dem Freiherrn von Schrenk meine heutige Depesche falls er es wünschen sollte, in Händen lassen. Dagegen ist die gegenwärtige Nachschrift lediglich für Sie bestimmt und Sie werden jede Mittheilung derselben zu unterlassen haben.

Die ängstliche Haltung Bayerns hat mich gerade in dieser Frage doppelt überrascht und zwar deshalb, weil die dortige Regierung, obschon sie der Bundesreform von Haus aus keine große Sympathie zugewendet, doch mehr als jede der übrigen beteiligten Regierungen eine moralische Verpflichtung wegen Durchführung der Sache überkommen [sic] hatte und zwar dadurch, daß von einer zahlreichen und gewichtigen Vertretung der bayerischen Kammern bei der Frankfurter Versammlung¹⁰ dem Unternehmen offene Unter-

9 Karl Ignaz Freiherr Schrenk von Notzing (1806–1884), 1850–1859 und 1864–1866 bayerischer Bundestagsgesandter, 1859–1864 bayerischer Staats- und Außenminister; *Bringmann*, Handbuch der Diplomatie, S. 27.

10 Die großdeutsche Versammlung von Abgeordneten der einzelstaatlichen Kammern in Frankfurt am Main vom 28./29. Oktober 1862. Siehe dazu QGDB III/3, Dok. 148–150.

stützung gewährt worden war. Frage ich nach der Ursache dieser Haltung, welche mit der hierseits sofort und sogar in der Presse eingenommenen entschiedenen Stellung so arg contrastirt, so glaube ich nicht zu irren, wenn ich, zum Theil, die Erklärung dafür in der Frage des französischen Handelsvertrags finde.¹¹ Die Stellung der süddeutschen Regierungen in dieser letztern ist, soweit meine Nachrichten gehen, nicht mehr so sicher und zuversichtlich den eigenen Bevölkerungen gegenüber, als dies noch vor einigen Monaten der Fall war, und meine wiederholt ausgesprochene Ansicht, daß diese Regierungen durch Unterlassung rechtzeitiger Berufung an ihre Kammern einen großen Fehler begingen, dürfte sich nur zu sehr bewahrheiten. Hieraus würde sich allerdings erklären, daß die süddeutschen Regierungen Scheu tragen, Preußen in einer neuen Frage scharf entgegenzutreten. Es ist Dies für uns eine große, aber traurige Genugthuung.

Hätte man unserm Beispiele und Rathe gefolgt, hätte man sofort über Modificationen verhandelt, die man damals mit leichter Mühe erlangt haben würde, so wäre nicht allein diese heikle Frage entfernt, so wäre zugleich der Fortbestand des Zollvereins im Voraus sichergestellt, die Beunruhigungen der Bevölkerungen in der materiellen Frage wären beseitigt und mit voller Freiheit und Sicherheit könnten jetzt die Mittelstaaten, im Verein mit Oesterreich, den angebotenen Kampf auf dem Bundesboden aufnehmen!

Doch Geschehenes ist nicht mehr zu ändern. Beherzigen möchte man aber in München, daß auch noch jetzt nichts mehr geeignet sein würde, Preußen in

11 Im März 1862 hatte die preußische Regierung mit Frankreich einen Handelsvertrag abgeschlossen, der umfassende Zolltarifsenkungen vorsah. Die Zollvereinsstaaten waren darüber im Vorfeld kaum informiert worden und sahen sich unvermittelt einem Vertragswerk gegenüber, das mit seinen freihändlerischen Bestimmungen erhebliche Auswirkungen auch auf die Handels- und Wirtschaftspolitik insbesondere der süddeutschen Mittelstaaten hatte. In Bayern, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Nassau gab es erhebliche Widerstände gegen die Übertragung des Vertrags auf das Zollvereinsgebiet. Auch die österreichische Regierung lehnte den preußisch-französischen Handelsvertrag ab, weil sie befürchtete, der Vertrag werde die handelspolitische Trennung Österreichs vom übrigen Deutschland perpetuieren. Der Streit um den Handelsvertrag zog sich bis 1864 hin, am Ende stimmten die widerstrebenden süddeutschen Regierungen aus wirtschaftlichen Gründen und wegen des öffentlichen Druckes von seiten der Presse, der Kammern und der Interessenverbände einer Erneuerung des Zollvereins und den damit verbundenen tarifpolitischen Veränderungen zu. Der erneuerte Zollverein schloß am 11. April 1865 mit Österreich lediglich einen Handelsvertrag ab, der die von der Habsburgermonarchie erstrebte allgemeine deutsche Zollunion auf unbestimmte Zeit verschob und somit die wirtschaftspolitische Hegemonie Preußens im Zollverein und damit im kleindeutschen Rahmen fest schrieb. Vgl. dazu *Hahn*, Geschichte des Deutschen Zollvereins, S. 165–180; *ders.*, Mitteleuropäische oder kleindeutsche Wirtschaftsordnung, S. 208–214; *Franz*, Der Entscheidungskampf, S. 159–403; *ders.*; Die Entstehungsgeschichte des preußisch-französischen Handelsvertrages; *Böhme*, Deutschlands Weg zur Großmacht, S. 107–182; zur österreichischen Perspektive siehe jetzt *Hagen*, Österreichs Mitteleuropa, S. 323–332.

der Bundesfrage vollständig zu isoliren, als ein Entgegenkommen in der Handelsfrage.

Die von Herrn von Schrenk ausgesprochenen Befürchtungen theile ich nicht vollständig. Herrn von Bismarks¹² Charakter mag von ihm richtig gewürdigt sein. Allein abgesehen davon, daß bei allem seinem kecken Auftreten eine entscheidende That weder nach Innen, noch nach Außen bisher zu verzeichnen war, so stelle ich mir die Alternative: Entweder wir haben es mit Herrn von Bismark's Person allein zu thun, so ist nicht zu vergessen, daß er wohl allerdings das vollste Vertrauen seines königlichen Herrn und der Kreuzzeitungspartei genießt, aber sonst im eigenen Lande wenig oder keine Unterstützung findet und es sich noch sehr fragt, ob er unter solchen Umständen immer und zu sehr extremen Schritten die nöthige Unterstützung von Oben finden werde. Oder wir haben es mit einem preußischen Zustande, mit einem preußischen Gedanken zu thun, so ist dann zu erwarten, daß dieser Gedanke früher oder später zum Durchbruch kommt, und zu beachten ist dann, daß die gegenwärtigen inneren Verhältnisse Preußens und dessen vollständige Isolirung in Deutschland Umstände sind, die den Widerstand erleichtern und sich zu einer spätern Zeit schwerlich in gleicher Maße wiederholen werden. Ob es Herrn von Bismark gelingen wird, den König zu einer französischen Allianz zu bewegen, bleibe dahingestellt. Die Erfahrungen die Fürst Gortschakoff¹³ mit der französischen Entente gemacht, dürften aber auch ihm blühen, zumal in einer Zeit, wo die Verwickelungen in Mexico und in Italien¹⁴, in Paris großes Entgegenkommen und eine Neigung zu gewaltigen Unternehmungen in Deutschland nicht erwarten lassen. Trotz dieser etwas weniger schwarzen Anschauung der Dinge sind wir weit entfernt auf ei-

12 Otto [seit 1865: Graf; seit 1871: Fürst] von Bismarck (1815–1898), 1851–1859 preußischer Bundestagsgesandter, 1859–1862 preußischer Missionschef in St. Petersburg, seit 8. Oktober 1862 preußischer Ministerpräsident und Außenminister; ADB, Bd. 46, S. 571–775; NDB, Bd. 2, S. 268–277; *Bringmann*, Handbuch der Diplomatie, S. XXII, 69, 307, 308, 315, 328, 330.

13 Aleksandr Michajlowitsch Fürst Gortschakow (1798–1883), seit 1817 im russischen diplomatischen Dienst, 1854–1856 russischer Botschafter in Wien, 1856–1882 russischer Außenminister, seit 1866 russischer Reichskanzler; WBIS Online.

14 Beust bezieht sich einerseits auf die Intervention Frankreichs in Mexiko, wo französische Truppen 1861 in den Bürgerkrieg eingegriffen hatten, was zu Spannungen mit den USA führte, andererseits auf die Ereignisse in Italien, wo sich nach der nationalen Einigung die neue italienische Regierung bemühte, die noch außerhalb des Nationalstaats liegenden Gebiete (Venetien und das Patrimonium Petri) zu inkorporieren. Frankreich war bei diesen Auseinandersetzungen politisch und militärisch involviert, wurde dadurch aber von der „deutschen Frage“ abgelenkt, was bei den deutschen Klein- und Mittelstaaten für Beruhigung sorgte, während Preußen unter der Führung Bismarcks das französische Engagement in Italien für seine eigenen deutschlandpolitischen Pläne ausnutzte. Siehe *Baumgart*, Europäisches Konzert, S. 361 f., 438–442; *Gall*, Europa auf dem Weg in die Moderne, S. 46–56.

nen Conflict und dessen Consequenzen hinzuwirken. Sollte, was nach den uns vorliegenden Berichten aus Wien bis jetzt *nicht* den Anschein hat, Oesterreich ein Einlenken oder gar ein Fallenlassen in Rücksicht auf die allgemein politischen Verhältnisse für angezeigt erachten, so werden wir einer Agitation dagegen uns sicherlich enthalten. Für jetzt aber genügt es den Standpunkt klar zu bezeichnen, den wir für unsern Theil einnehmen.

Ich überlasse es Ihrer Umsicht diese Betrachtungen in Ihrem Gespräch mit Herrn von Schrenk zu verwerthen.

Beust

2. Smidt¹ an Curtius²

StA Bremen, 2–M.4.i. Schreiben. Abschriftlicher Auszug.

Bremen wird voraussichtlich dem Antrag auf Einrichtung einer Delegiertenversammlung nicht beitreten. Prinzipiell hat Bremen nichts einzuwenden gegen unerläßliche nationale Einheitsbestrebungen unter der Autorität des Bundes oder in Form von ständischen und bürgerchaftlichen Delegierten. Aber dazu gehören weder die Zivilprozeßordnung noch das Obligationenrecht. Zentralgewalt und Nationalrepräsentation ohne scharfbegrenzte Kompetenz für die ihnen ausschließlich zu überweisenden Einheitsaufgaben werden entweder jedes Sonderleben verschlingen oder selbst zur Ohnmacht verurteilt sein.

[Bremen,] 2. Januar 1863

Hauptzweck seines letzten Schreibens ist offenbar die am Schluß gestellte Frage Mercks³: „Was beabsichtigt man bei Ihnen wegen der Delegiertenversammlung zu thun? Beitreten wird man hier, soweit ich es beurtheilen kann, gewiß nicht, aber die Form der Ablehnung scheint mir nicht ganz leicht.“ Diese Frage hätte er, mehr als an uns, jetzt an das stimmführende Lübeck zu richten Ursache gehabt (wenn dies nicht vielleicht doch noch geschehen sein sollte) und ich will sie event. für ihn, sowie jedenfalls für mich, auch meinerseits an Sie gestellt haben. Unser hiesiger Standpunct zur Sache, soweit ich

1 Heinrich Smidt (1806–1878), 1843–1849 Senatssyndikus in Bremen, 1849–1878 Senator in Bremen, 1874–1877 Mitglied der Senatskommission für auswärtige Angelegenheiten; *Bringmann*, Handbuch der Diplomatie, S. 58; *Bremische Biographie*, S. 459 f.

2 Theodor C. Curtius (1811–1889), seit 1846 Senator in Lübeck, 1848 Bundestagsgesandter, seit 1853 Mitglied der Kommission für auswärtige Angelegenheiten, 1869/70, 1873/74, 1877/78 regierender Bürgermeister von Lübeck. Vgl. ADB, Bd. 47, S. 602–606; NDB, Bd. 3, S. 448 f.

3 Das Schreiben des hamburgischen Syndikus Merck liegt nicht in der Akte. – Karl Hermann Merck (1809–1880) war seit 1843 Senatssekretär in Hamburg und leitete ab 1847 als Syndikus die auswärtigen Angelegenheiten der Hansestadt. Vgl. ADB, Bd. 21, S. 405 f.

die Ansichten kenne, ist nicht der Preußische, eher der Badische. Der Majorität wird man voraussichtlich auch hier nicht beitreten wollen, andererseits aber scheint es mir in dieser Sache geboten, die Verneinung der Zweckmäßigkeitsfrage mit selbstständigen, unserer eigenen Stellung in und zu Deutschland entnommenen, Gründen zu motiviren. Platt gesprochen, würden wir weder gegen vom Bunde aus und unter seiner Autorität betriebene Einheitsbestrebungen in Dingen, für welche die Nation die *Einheit* als *unerläßlich anerkennt*, noch auch gegen die Form von Delegirten der Ständeversammlungen resp. Bürgerschaften, zur Mitwirkung hiebei, principiell etwas einzuwenden haben. Aber zu diesen Dingen gehört weder Proceßordnung noch Obligationenrecht und die Form ist, hierauf allein angewandt, ein Humbug, zu dem sich auch unsere Bürgerschaften schwerlich hergeben werden, – oder wenn als praecedens für künftige, durch ein solches Quasiparlament zu erledigende Nationalanliegen hingestellt, keineswegs als ein sonderliches Lockmittel gerade für uns Städte zu betrachten, die wir dabei nicht gewogen, sondern nur gezählt werden. Dazu kommt – wenigstens für mich persönlich – daß ich ein abgesagter Feind der Aufstellung noch so schöner Formen, ohne vorgängige Präcisirung ihres Inhalts, nach welchem eben die Formen zu bemessen sind, bin; Centralgewalt und Nationalrepräsentation ohne scharfbegrenzte Competenz für die ihnen ausschließlich zu überweisenden Einheitsaufgaben werden, je nach der Strömung der Zeit, entweder jedes Sonderleben verschlingen, oder selbst zur Ohnmacht verurtheilt sein. – Dieß, wie gesagt, ein platter und mit meiner individuellen Ansicht getränkter Ausdruck des vorl. Austausches der Meinungen über den fragl. Gegenstand in unserer ausw. Commission. Sind Sie dort schon weiter gediehen und namentl. schon zu einer festeren Entschließung über das Was und das Wie des abzugebenden Votums am Bundestage gelangt, so bitte ich sehr um baldige vertraul. Mittheilung.

3. Depesche der badischen Regierung an die deutschen Regierungen

GLA Karlsruhe, 48/1526, fol. 80f. Reinschrift. – Von Roggenbach an den oldenburgischen Ministerpräsidenten Rössing gerichtete behändigte Ausfertigung der Depesche in: NLA Oldenburg, 31–15–16–30 I, fol. 425–427; von Roggenbach behändigte Metallographie an das sächsische Außenministerium: HStA Dresden, Bestand 10717 Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Nr. 939, fol. 169–171.

Um den drohenden Konflikt in der Bundesversammlung wegen der bevorstehenden Abstimmung über das Delegiertenprojekt zu umgehen, macht die badische Regierung einen Kompromißvorschlag: Den Delegierten der deutschen Ständeversammlungen soll die Bewilligung der Matrikularbeiträge der Einzelstaaten und der sonstigen finanziellen Lasten, die aus den militärischen Verpflichtungen im Bund entstehen,

übertragen werden. Damit würde die Delegiertenversammlung nicht auf dem schwierigen Feld der allgemeinen Rechtskodifikation tätig, sondern in einer zweifellos schon bestehenden organischen Bundeseinrichtung. Die Abstimmung über das österreichisch-mittelstaatliche Delegiertenprojekt könnte in diesem Fall ausgesetzt werden.

Karlsruhe, 7. Januar 1863

Die Großherzogliche Regierung hat in dem Separatvotum ihres Gesandten, zu dem Vortrage des Bundestags-Ausschusses über den von mehreren Regierungen gestellten Antrag wegen Einberufung von Delegirten-Versammlungen zu bestimmten legislatorischen Arbeiten, die formellen und materiellen Gründe niedergelegt, welche ihr die bedingungslose Zustimmung zu den Anträgen der Mehrheit jenes Ausschusses unmöglich machen.¹ Die gegen Letztere von einem hervorragenden Bundesgliede eingenommene entschiedene Stellung, deren Consequenzen die künftigen Beziehungen der im Bunde vereinten Regierungen und eine weitere gedeihliche Thätigkeit dieses selbst auf das ernsteste zu gefährden droht, läßt die Weiterführung dieser Angelegenheit auf dem betretenen Wege äußerst bedenklich erscheinen und die Großherzogliche Regierung, auch absehend von den innern Einwürfen gegen die Sache, vermöchte, bei ihrem aufrichtigen Bemühen, Konflikte vermieden zu sehen, welche das Bestehen des Bundes in Frage stellen, zu einem weiteren Vorgehen ihrerseits nur widerstrebend mitzuwirken.

Von dem Wunsche durchdrungen, den Eventualitäten zu begegnen, welche bei der dermaligen Lage eine sofortige Abstimmung über die Ausschlußanträge vom 18. Dezember v. Js. befürchten läßt, würde sie in der Einbringung eines Antrages, welcher das von einer Mehrzahl der Bundesregierungen gewünschte Institut der Delegirten für eine andere, der Bundescompetenz unzweifelhaft unterworfenen Materie fordert, ein Mittel erblicken, unter Beseitigung der streitigen Formfrage über den Beschließungsmodus, die schroffe Darlegung unlösbarer Gegensätze unter den Verbündeten im Schooße des Bundes selber zur Zeit wenigstens zu umgehen. Die Großherzogliche Regierung, nach mehrfachen Erfahrungen, wünscht zur Zeit noch Umgang nehmen zu können, einem derartigen Vorschlage die Form eines Antrags zu geben, würde indessen einem solchen beizutreten bereit sein, der dahin gerichtet wäre:

Die Bewilligung sämmtlicher bisher von der Bundesversammlung beschlossener Matrikularbeiträge für Bundeszwecke² und die Verände-

1 Die badische Regierung bezieht sich auf die Beratung in der Bundesversammlung am 18. Dezember 1862, siehe QGDB III/3, Dok. 155, das badische Separatvotum ebd., S. 847–858.

2 Zur Deckung der finanziellen Bedürfnisse des Deutschen Bundes wurden Beiträge der Mitgliedsstaaten erhoben, die auf der Basis der Einwohnerzahl errechnet wurden. Die Bundesmatrikel wurde erstmals 1818 festgestellt und dann in unregelmäßigen Abständen erneuert und

rungen und Erhöhung der Contingentsätze des Bundesheeres, woraus den Einzelstaaten finanzielle Lasten erwachsen, einer Versammlung von Bevollmächtigten und mit dem Rechte definitiver Beschlußfassung ausgerüsteten Delegirten der Deutschen Ständeversammlungen zu übertragen.

Ohne in einer solchen Bestimmung des vorgeschlagenen Instituts irgend eine ernstliche Anbahnung eines ersten Schrittes für eine Bundes-Reform erblicken zu können oder zu glauben, daß damit ein auch nur auf kurze Zeit ausreichendes Surrogat derselben geschaffen werde, und weit entfernt die Bedenken zu verkennen, welche der Einrichtung der Delegirten überhaupt und insbesondere wegen des Mangels einer kräftigen und einheitlichen Executive entgegenstehen, würde die Großherzogliche Regierung die gerügten Uebelstände doch gerade in solcher Anwendung geringer anschlagen, wenn die Mitwirkung der Delegirten stricte auf dies finanzielle Bewilligungsrecht beschränkt [sic] bliebe. Vor allem wäre der formelle Geschäftsgang für das Bundesorgan ein einfacher, durchführbarer: die Bundesversammlung bereitet ihren, finanzielle Auflage[n] begründenden Beschluß vor und bringt ihn an die Delegirten, die ihn einfach anzunehmen oder abzulehnen haben: Dieses Verfahren bietet nicht die Nachtheile des complicirten und in seinem Ergebnisse so vielfach angegriffenen Vorgehens des Bundes auf dem Gebiete der allgemeinen Codification und es wird dem gewichtigen Uebelstande abgeholfen, daß in Fällen solcher Bundesbeschlüsse bisher das ständische Votum der Einzelkammern fast illusorisch gewesen; die Quelle vielfachen Zwiespaltes zwischen Regierungen und Ständen über Erhöhung der Contingentsätze und Größe der Matrikular-Umlagen und ein bedauerlicher Widerspruch zwischen der constitutionellen Regierungsform der Einzelstaaten und dem Anspruche absoluter Rechtskräftigkeit der Bundesbeschlüsse würde gehoben.

dabei an die Bevölkerungsentwicklung angepasst. Die Summe betrug anfänglich 6000 Gulden, seit 1821 30 000 Gulden und seit 1832 60 000 Gulden, die in unregelmäßigen Zeiträumen bewilligt wurden. Aus den Mitteln der Bundesmatrikularkasse wurden die Verteidigungsanstalten des Bundes finanziert, also der Bau und die Ausrüstung von Bundesfestungen und Magazinen, Stationierungskosten und andere militärische Ausgaben für das Bundesheer. Im Kriegsfall sollte die Bundesmatrikularkasse die Kriegskasse des Bundes bilden. Der insbesondere für die Festungsbauten erforderliche finanzielle Aufwand stieg seit den 1850er Jahren stark an, so daß die Matrikularbeiträge bei weitem nicht ausreichten. Zusätzliche Mittel flossen in die Matrikularkasse aus diversen Fonds, die nach 1815 aus der französischen Kriegsentschädigung gebildet worden waren und vom Bankhaus Mayer Amschel Rothschild & Söhne verwaltet wurden. So erzielte die Bundesmatrikularkasse im Jahr 1860 Einnahmen in Höhe von 6,34 Mio. Gulden, davon kamen 3,56 Mio. Gulden aus den Bundesfonds. Vgl. dazu *Müller*, Der Deutsche Bund (1848–1866), im Druck; *Schnabl*, Die Kriegs- und Finanzverfassung des Deutschen Bundes, S. 61–83.

Das gewünschte Delegirten-Institut würde in einer, in seiner Nützlichkeit für die gewählte Materie wohl von keiner Seite zu beanstandenden Weise eingeführt und das Wesen dieser Materie, zweifellos eine organische Bundeseinrichtung betreffend, müßte die Beschlußfassung über die Controverse hinsichtlich der Form hinwegführen, indem die Nothwendigkeit der Stimmenteinhelligkeit dann wohl nicht beabredet werden könnte.

Die Großherzogliche Regierung glaubt diesem Gedanken *vor* der Abstimmung über die Ausschußanträge Ausdruck geben zu sollen, indem sie in einer der nächsten Bundestagssitzungen ihre Bereitwilligkeit zur Zustimmung zu einem solchen Antrage, wenn derselbe von irgend einer Seite aufgenommen werden wollte, aussprechen wird.³ Derselbe, welcher an den Ausschuß für das Bundesgericht zur Begutachtung zu verweisen sein würde, wäre wohl genügend, die Abstimmung über jene Ausschußanträge aussetzen zu lassen und die Berathungen des Ausschusses über einen zur allseitigen Annahme geeigneten neuen Vorschlag würde der Ausgangspunkt einer Vermittelung sein können.⁴

4. Hügel¹ an Ow²

HStA Stuttgart, E 70 b, Büschel 361. Weisung. Behändigte Ausfertigung. Praes.: 12. Januar 1863.

Die bundestreuen Regierungen können nicht darauf rechnen, bei einem Bundesbruch wegen der Abstimmung über das Delegiertenprojekt die Öffentlichkeit auf ihrer Seite zu haben. Es stellt sich die Frage, ob es nicht ein Gebot der politischen Klugheit sei, der preußischen Regierung die Möglichkeit zu nehmen, wegen einer bundesrechtlichen Kontroverse über die Abstimmungsmodalitäten den Bundesbruch herbeizufüh-

³ Dies geschah in der Bundestagssitzung vom 15. Januar 1863; siehe Dok. 13.

⁴ In der an das sächsische Außenministerium gerichteten Depesche folgt anschließend die Passage: „Wir verfehlen nicht Einem Königlich Sächsischen Ministerium von dieser Absicht Kenntniß zu geben und glauben hoffen zu dürfen, daß auch die Königlich Sächsische Regierung aus unserer in Frankfurt abgegebenen Erklärung die Ueberzeugung schöpfen werde, wie die Großherzogliche Regierung in dieser ganzen hochwichtigen Angelegenheit lediglich durch den Wunsch, einen in seinen Folgen unübersehbaren Gegensatz der Anschauungen nicht zum förmlichen Ausbruche gelangen zu lassen, geleitet ist. Zugleich benützen wir auch diesen Anlaß zur erneuerten Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.“

¹ Karl Eugen Freiherr von Hügel (1805–1870), seit 1832 im württembergischen diplomatischen Dienst, 1850 Gesandter in Berlin, 1851/52 Gesandter in Den Haag, 1852–1855 Gesandter in Wien, 1855–1864 württembergischer Außenminister; *Bringmann*, Handbuch der Diplomatie, S. 420; *von Koenig-Warthausen*, Hügel.

² Adolf Freiherr von Ow-Wachendorf (1818–1873), 1855–1866 württembergischer Gesandter in Wien, 1867–1871 Gesandter in Bern und Florenz; *Bringmann*, Handbuch der Diplomatie, S. 426.

ren. Hügel regt bei der österreichischen Regierung an, statt dessen im Bund den Antrag zu stellen, die Delegiertenversammlung als organische Einrichtung des Bundes einzuführen und damit Preußen zu zwingen, „vor dem Angesicht der Nation“ die Verantwortung für das Gelingen oder Scheitern der Bundesreform zu übernehmen. Hügel weist weiter auf die Position der großdeutschen Vertreter hin, die ihm in einem Brief des Tübinger Professors Schaeffle dargelegt worden ist. Schließlich wäre es auch deshalb ratsam, die Abstimmung über das Delegiertenprojekt zu verschieben, um zu sehen, welche Haltung die preußischen Kammern, die am 14. Januar zusammentreten, in der Angelegenheit einnehmen.

Stuttgart, 10. Januar 1863

Hochwohlgeborener Freiherr!

Im Verfolge meiner seitherigen Mittheilungen in Betreff der bevorstehenden Abstimmung am Bunde über die Ausschuß Anträge v. 18. v. Mts., betreffend die Einberufung einer Delegirtenversammlung³ beehre ich mich, Euer Hochwohlgeboren zu benachrichtigen, daß der Entwurf der diesseitigen Abstimmung ausgearbeitet ist, dessen schließliche Redaktion demnächst festgestellt werden wird.

Hiebei muß sich nun die K. Regierung selbstverständlich durch die von Preußen aus Veranlassung dieser Angelegenheit angenommene drohende Haltung veranlaßt finden, nicht nur die bundesrechtliche, sondern auch die politische Seite der Sache in die sorgfältigste Erwägung zu nehmen. Die K. Regierung muß sich hiezu um so ernstlicher verpflichtet fühlen, als ihr nicht entgeht, wie insbesondere in Württemberg die Stimmung im Allgemeinen dem Project einer bloßen Delegirtenversammlung ad hoc sehr wenig günstig ist, und wie bei einem aus Veranlassung *dieses* Projects erfolgenden Bundesbruche die bundestreuen Regierungen nicht darauf rechnen könnten, die öffentliche Meinung auf ihrer Seite zu haben.

So unzweifelhaft mir das *Recht* der Bundesversammlung erscheint, die vorliegenden Ausschußanträge durch Stimmenmehrheit zum Beschluß zu erheben, so mußte sich doch bei einer Betrachtung der Sache vom politischen Gesichtspunkte aus die Erwägung nahe legen, ob es nicht dringendes Gebot der Klugheit sei, der K. Preußischen Regierung die Möglichkeit zu nehmen, einen Bundesbruch aus Veranlassung einer bundesrechtlichen Controverse über eine Frage herbeizuführen, welche an sich wenig Sympathie in der Meinung auch der den bundestreuen Regierungen geneigten Partheien hat? ob es nicht gerathener sei, diese Controverse ganz zu umgehen, und sofort mit demjenigen Antrag hervorzutreten, welchen die bei dem Collectiv Antrag vom 14. August v. J.⁴ beteiligten Regierungen bereits in Aussicht gestellt haben, welcher des

³ Siehe QGDB III/3, Dok. 155.

⁴ Siehe QGDB III/3, Dok. 140.

unbedingten Beifalls der Mehrheit der Nation sicher sein kann, und bei welchem die jetzt angeregte und von Preußen als Vorwand zum Bundesbruche gesuchte bundesrechtliche Controverse nicht möglich ist, weil über diesen Antrag unzweifelhaft nur mit Stimmeneinhelligkeit am Bunde Beschlüsse gefaßt werden können. Ich meine den Antrag auf Einführung einer Delegirtenversammlung (ständische Vertretung) als *organische Einrichtung am Bunde*. Treten die bundestreuen Regierungen mit diesem Antrag hervor, so entfällt der K. Preußischen Regierung die Möglichkeit, ihr Widerstreben gegen eine Bundesreform hinter formellen Rechtsfragen zu verschansen, und den bundestreuen Regierungen den Vorwurf einer Verletzung des Bundesrechts zuzuschieben; sie ist vielmehr in die Lage versetzt sich entschieden für oder gegen diesen Antrag auszusprechen und damit vor dem Angesicht der Nation die Verantwortung für das Gelingen oder Scheitern eines Antrags zu übernehmen, welcher den vollen Ernst der Absicht auf eine den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Bundesreform außer Zweifel stellt, und eben darum den diesen Antrag stellenden Regierungen den vollen Beifall der Nation sichert.

Ich habe nicht unterlassen, diesen Erwägungen bei dem kaiserl. österreichischen Gesandten Ausdruck zu geben, weil ich dringend wünschte, daß das Wiener Kabinet, welches in der Bundesreform die ihm gebührende Initiative mit so viel Umsicht und so glücklichem Erfolg genommen hat, diese Erwägungen in weitere Betrachtung ziehen möchte.

Indem ich vorstehende Mittheilung Euer Hochwohlgeboren zunächst in der Absicht mache, Dieselben über die diesseitigen Auffassungen genau zu orientiren, und dadurch in die Lage zu setzen, dieselben bei dem Grafen Rechberg⁵, falls derselbe mit Ihnen darüber sprechen sollte, zu bevorworten, finde ich mich zugleich veranlaßt, Ihnen beifolgend die Abschrift eines Schreibens zu übersenden, welches Professor Schaeffle in Tübingen⁶ an mich gerichtet

5 Johann Bernhard Graf von Rechberg und Rothenlöwen (1806–1899), seit 1829 im österreichischen diplomatischen Dienst, 1833 Geschäftsträger in Darmstadt, 1837–1839 Gesandter in Brüssel, 1841 Legationsrat in Stockholm, 1843–1847 Gesandter in Rio de Janeiro, 1849 Bevollmächtigter bei der provisorischen Reichszentralgewalt, 1850 Bundeszivilkommissar für Kurhessen, 1851 Internuntius in Konstantinopel, 1853–1855 Chef der Zivilverwaltung Lombardo-Venetiens, 1855–1859 Bundespräsidialgesandter, 1859–1864 Außenminister. Vgl. ÖBL, Bd. 9, S. 4 f.; *Angelow*, Von Wien nach Königgrätz, S. 416.

6 Albert Eberhard Friedrich Schaeffle (1831–1903), bedeutender Nationalökonom, Soziologe und Publizist, 1848/49 Studium der Theologie, 1849 Beteiligung am badischen Aufstand, 1850–1860 Redakteur des Schwäbischen Merkur, 1856 Promotion zum Dr. oec. publ., 1860–1868 Professor an der Staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen, 1868 Professor für Politikwissenschaft in Wien, 1862–1865 Mitglied der württembergischen Kammer der Abgeordneten, 1868 Mitglied des Zollparlaments, 1871 österreichischer Handels- und Ackerbauminister; 1860–1903 Herausgeber der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“; NDB, Bd. 22, S. 522 f.; *Raberg*, Biographisches Handbuch, S. 766 f.